

## 17. Wahlperiode

**Beschlussempfehlungen und Berichte****des Petitionsausschusses****zu verschiedenen Eingaben**

## Inhaltsverzeichnis

1.	16/5574	Sozialversicherung	SM	18.	17/1723	Gesundheitswesen	SM
2.	17/102	Verkehr	VM	19.	16/4441	Tierschutz	IM
3.	17/537	Besoldung/Tarifrecht	FM	20.	16/3199	Abfallentsorgung	UM
4.	17/781	Justizvollzug	JuM	21.	17/1430	Gesetzesänderungen, Verfassungsrecht	IM
5.	17/1569	Belange von Menschen mit Behinderung	SM	22.	17/1238	Bausachen	MLW
6.	17/1438	Ausländer- und Asylrecht	JuM	23.	17/1527	Staatsanwaltschaften	JuM
7.	17/1643	Gesundheitswesen	FM	24.	17/1575	Justizvollzug	JuM
8.	17/1545	Steuersachen	FM	25.	17/1623	Kommunale Angelegenheiten	IM
9.	17/1820	Naturschutz und Landschaftspflege	UM	26.	17/1146	Justizvollzug	JuM
10.	17/1461	Ausländer- und Asylrecht	JuM	27.	17/1284	Energie	UM
11.	17/1504	Ausländer- und Asylrecht	JuM	28.	17/1392	Kommunale Angelegenheiten	IM
12.	17/1536	Soziale Grundsicherung	WM	29.	17/1522	Beschwerden über Behörden (Dienstaufsicht)	FM
13.	17/1562	Bausachen	MLW	30.	17/1552	Justizvollzug	JuM
14.	17/1593	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	31.	17/1582	Justizvollzug	JuM
15.	17/939	Bausachen	MLW	32.	17/101	Bausachen	MLW
16.	17/1398	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	33.	17/1669	Aufnahme/ Eingliederung von Flüchtlingen	JuM
17.	17/1635	Denkmalschutz/ Denkmalpflege	MLW				

### 1. Petition 16/5574 betr. Kostenübernahme für eine Liposuktion

Die Petentin bemängelt im Zusammenhang mit einem Antrag auf Kostenübernahme für eine Liposuktion durch ihre gesetzliche Krankenversicherung das Begutachtungsverfahren des Medizinischen Dienstes Baden-Württemberg (MD BW). Nach Ansicht der Petentin habe der MD BW unter falschen Voraussetzungen seine damalige Begutachtung erstellt. Die Krankenversicherung habe auf dieser Grundlage eine Liposuktion zunächst abgelehnt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Sozialministerium führt über den MD BW nach § 280 Absatz 4 Satz 2 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) die Rechtsaufsicht. Die Rechtsaufsicht dient der Rechtswahrung und der Überwachung der Gesetzmäßigkeit. Ein Eingriffsrecht steht der Aufsichtsbehörde nur zu, wenn der MD BW gesetzeswidrig handelt oder gesetzeswidriges Handeln zu befürchten ist. Die Zweckmäßigkeit von Entscheidungen ist der Einflussnahme der Aufsichtsbehörde entzogen.

Aufgabe des MD BW ist die Begutachtung und die Feststellung, ob aus sozialmedizinischer Sicht die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung durch die Kranken- und/oder Pflegekasse gegeben sind. Basis für die Begutachtungstätigkeit des MD BW sind nach § 283 Absatz 2 SGB V die vom MD Bund in Zusammenarbeit mit dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen erlassenen bundesweit einheitlich geltenden Begutachtungsrichtlinien.

Im Rahmen der Rechtsaufsicht ist die ärztliche Unabhängigkeit und die Schweigepflicht in medizinischen Fragen zu beachten. Die Gutachter üben ihre medizinischen Aufgaben nach den Regeln ihres Berufsstandes aus. Sie sind nach § 275 Absatz 5 SGB V nicht weisungsgebunden und nur ihrem ärztlichen Gewissen unterworfen.

Der Gesetzgeber hat den MD BW ausdrücklich als unabhängigen Begutachtungs- und Beratungsdienst der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung eingerichtet und mit den erforderlichen Rechten und Pflichten ausgestattet.

Der MD BW hat im Rahmen seiner Tätigkeit keine leistungsrechtliche Entscheidungskompetenz. Das MD-Gutachten dient der Krankenkasse lediglich als Arbeits- und Orientierungsgrundlage für die Entscheidung über die beantragte Leistung. Das heißt, die Krankenkasse trifft die Entscheidung über eine Leistungsgewährung oder Leistungsablehnung.

Seitens der Aufsicht können die vom MD BW getroffenen Feststellungen in aller Regel nicht beanstandet werden, da nach § 280 Absatz 4 Satz 2 SGB V in Verbindung mit § 275 Absatz 5 SGB V die von den ärztlichen Gutachten des MD getroffenen Entscheidungen einer rechtsaufsichtlichen Überprüfung entzogen sind. Allenfalls bei einem offensichtlichen und groben Rechtsverstoß ist ein Tätigwerden der Aufsichtsbehörde angezeigt.

Im vorliegenden Fall hat der MD BW eine abschließende Bewertung im Rahmen einer erneuten Begutachtung unter Berücksichtigung neuer ärztlichen Unterlagen vorgenommen. Diese abschließende Bewertung durch den MD BW ergab, dass die medizinischen Voraussetzungen bei der Petentin grundsätzlich erfüllt seien.

Nachdem der MD BW den Vorgang einer erneuten Prüfung unterzogen und eine Neubegutachtung des Vorgangs veranlasst hatte, erübrigte sich ein weiteres Tätigwerden der Rechtsaufsicht.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr im abschließenden Begutachtungsverfahren des MD BW abgeholfen werden konnte, für erledigt erklärt.

Berichterstatte(r)in: Achterberg

### 2. Petition 17/102 betr. Verkehrswesen, Beschwerde über die Stadtverwaltung

Die Petentinnen wenden sich gegen die Beibehaltung der Aufteilung des Verkehrsraums in den Straßen W. und M. sowie den damit verbundenen Wegfall der öffentlichen Parkmöglichkeiten entlang der Fahrbahn.

Sie begehren den Rückbau der dortigen Rad-/Busspur und damit einhergehend den Wegfall der Sonderfahrspur, den Erhalt der öffentlichen Parkplätze sowie eine Verlagerung des (Rad-)Verkehrs in umliegende Straßen, da die im Vorfeld erwartete Verbesserung für den Verkehrsablauf nicht eingetreten seien.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die verkehrsrechtliche Anordnung zur Einrichtung der Rad- und Busspur wurde erlassen, da die Stadt den Entwässerungskanal im Bereich der Straßen G. und K. erneuern musste. Die Maßnahme wurde in drei Bauabschnitten abgewickelt. Am 30. März 2020 wurde der zweite Bauabschnitt im Bereich der Straße G. unter Vollsperrung (Neubau des Kanals) begonnen. Die Maßnahmen waren auf etwa 15 Monate angesetzt, zum 18. Juni 2021 wurde der Sanierungsbereich wieder für den gesamten öffentlichen Verkehr freigegeben.

Vier Stadtteile sind an das übergeordnete Verkehrsnetz lediglich über zwei Straßen angeschlossen. Eine dieser Straßen ist die zwischen 30. März 2020 und 18. Juni 2021 für den fließenden Verkehr vollgesperrte Straße G. Um die Mobilität der Einwohner während der Bauzeit sicherzustellen, hat die Stadt im nahezu gesamten Stadtgebiet eine Vielzahl kleinerer und größerer Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse während der Bauzeit geplant und umgesetzt. Dazu zählen Straßensanierungen und Haltestellenumbauten, Ertüchtigung von Lichtsignalanlagen und Kno-

tenpunkten, Taktverdichtungen im ÖPNV, die Ausweisung eines neuen und die Erweiterung eines bestehenden Anwohnerparkgebiets sowie die Einrichtung der Bus-/Radspur.

Der Sonderfahrstreifen „Busspur, Rad frei“ im Bereich der Straße M. sowie der Sonderfahrstreifen „Radspur, Bus frei“ im Bereich der Straße W. wurden in Fahrtrichtung Busbahnhof eingerichtet. Damit in der Straße W. weiterhin zwei Fahrspuren für den Individualverkehr verbleiben, musste das Parken am südlichen Fahrbahnrand untersagt werden. Durch die Ausweisung von zusätzlichen Anwohnerparkplätzen ist hierfür eine Kompensation im umliegenden Gebiet erfolgt. Das Anwohnerparkgebiet am Wohnort der Petenten weist nahezu ein 1:1-Verhältnis zwischen verfügbaren Parkplätzen und ausgegebenen Parkausweisen auf.

Trotz Einrichtung des Sonderfahrstreifens werden sämtliche Erschließungsbedürfnisse der Anlieger wie Lieferungen, Pflegedienste, Handwerker etc. durch konkrete, auf die jeweiligen Bedürfnisse zugeschnittene Ausnahmegenehmigungen weiterhin befriedigt.

Eine Zwischenevaluation ist mittlerweile erfolgt und wurde dem Mobilitätsausschuss des Gemeinderats am 26. April 2021 vorgestellt. Der Mobilitätsausschuss hat von dem in der Vorlage dargestellten weiteren Vorgehen der Verwaltung zustimmend Kenntnis genommen. Der Zwischenevaluation ist zu entnehmen, dass die benannten Maßnahmen, zu der auch die Bus- und Radspuren gehören, eine deutliche Verbesserung für die Parksituation der Anlieger sowie für den Bus- und Radverkehr erzielt haben und hierdurch auch keine gestiegene Unfallgefahr für alle Verkehrsteilnehmer entstanden ist.

Geschwindigkeitskontrollen im Bereich der Straße W. wurden und werden auch zukünftig mit unterschiedlichen Messsystemen durchgeführt. Dabei werden die zur Verfügung stehenden örtlichen Gegebenheiten genutzt und nach Zustimmung der Anlieger auch private Flächen in Anspruch genommen. Je nach eingesetztem System (mobile und semistationäre Anlagen) werden die Messungen auch an mehreren Tagen rund um die Uhr durchgeführt.

Der Straßenzug Straße M./Straße W. wurde vor über 50 Jahren erstellt. Dass sich nach dieser Zeit Schäden durch Verkehr in der Fahrbahn einstellen, ist nicht der veränderten Spuraufteilung, sondern den gestiegenen Verkehrsmengen und Achslasten zuzuordnen. Die aufgetretenen Schäden in der Fahrbahn waren typische Alterungs- und Ermüdungsschäden, die aufgrund der Schadensbilder keinerlei Hinweise auf eine un stabile Böschung zulassen.

Die Straße R. und Straße W. wurden im Jahr 2022 in Teilflächen saniert. Hiervon wurden circa ein Drittel im Vollausbau vorgenommen. Im restlichen Bereich wurde eine reine Deckensanierung durchgeführt.

Die Straße G. wurde im gesamten Kreuzungsbereich Straße E./Straße F. bis zur Einmündung S. im Vollausbau (Höhe 70 cm) erneuert.

Das Ergebnis der auf Wunsch der Petentinnen vorgenommenen Zwischenevaluation hat deutlich gezeigt, dass durch die eingeführten Maßnahmen, zu der auch die Radspur in der Straße W. gehört, die erwarteten Effekte erzielt wurden und auch keine Unfallgefahr durch die Maßnahmen entstanden ist. Die im Rahmen der Zwischenevaluation und Bauzeit gewonnenen Erfahrungswerte werden nun durch eine bereits laufende umfassende Verkehrsuntersuchung, die sämtliche Knotenpunkte der bisherigen baustellenbedingten Umleitungsstrecke beinhaltet, überprüft und abgeglichen. Diese umfassende Untersuchung, die bereits vor Baubeginn zugesagt wurde, wird neben den allgemeinen Verkehrszahlen von Pkw, Lkw etc. auch detaillierte Daten zum Radverkehr erfassen und dient als Grundlage für die weitere Entscheidung zu Leistungsfähigkeitsberechnungen, die Aufteilung der Verkehrsräume als auch für die verkehrsplanerische Fortschreibung des Radverkehrskonzepts (innerstädtische Radverkehrsachsen).

Eine Verkehrserhebung konnte seit der Sperrung der Straße G. pandemie- und baustellenbedingt noch nicht durchgeführt werden. Im Juni 2022 wurden nach der Erneuerung des Asphalts in der Straße W. Verkehrserhebungen durchgeführt.

Die Ergebnisse werden in die übergeordneten Planungen zur langfristigen Entwicklung eingearbeitet. Auf Basis des Untersuchungsergebnisses wird über die zukünftige Aufteilung der Verkehrsräume beraten und entschieden werden.

#### Rechtliche Würdigung:

Die Entscheidungen über die grundsätzliche Gestaltung sowie der anschließenden baulichen Umsetzung wird durch die Stadt als zuständigem Straßenbaulastträger getroffen. Die Sanierung des Kanals war dringend erforderlich, um die fach- und umweltgerechte Ableitung von Regen- und Schmutzwasser aus den vier Stadtteilen mit insgesamt etwa 12.000 Einwohnern und einem Einzugsgebiet von rund 440 Hektar sicherzustellen. Die Arbeiten konnten unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften für Arbeitsstellen im öffentlichen Verkehrsraum (Straßenverkehrs-Ordnung [StVO], Richtlinien zur verkehrsrechtlichen Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen [RSA], Technische Regeln für Arbeitsstätten [ASR] etc.) nur bei einer Vollsperrung der Straße für den fließenden Verkehr durchgeführt werden.

Die Notwendigkeit zur Einrichtung des Sonderfahrstreifens „Radspur, Bus frei“ ergab sich durch die zu erwartende deutlich höhere verkehrliche Belastung an den Knotenpunkten aufgrund der Sperrung der Straße G., zur Vermeidung eines Rückstaus in der morgendlichen Hauptverkehrszeit sowie zur Förderung des Rad- und Busverkehrs. Durch die Einrichtung wurde ein Sicherheitsgewinn für Radfahrer sowie eine deutliche Verbesserung des Angebots geschaffen.

Die rechtlichen Vorgaben der Straßenverkehrs-Ordnung in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) wurden erfüllt. So wurden neben der Notwen-

digkeit einer verkehrssicheren Führung des Radverkehrs bei deutlich ansteigenden Verkehrsmengen auf der Umleitungsstrecke auch Maßnahmen erprobt, den Radverkehr in diesem Bereich dauerhaft zu stärken. Im Bereich der Busspur Straße M. werden in der Spitzenstunde der stärksten Verkehrsbelastung 23 Fahrten abgewickelt. Vor Einrichtung des Radfahrstreifens in der Straße W. wurde der Radverkehr dort in Fahrtrichtung bergabwärts auf der Fahrbahn im Mischverkehr bei Tempo 50 geführt. Durch die Einrichtung einer Radspur konnte eine deutliche Aufwertung erzielt werden. Die im Rahmen der Vollsperrung gemachten Erfahrungen, die erhaltenen Rückmeldungen sowie die bereits in der Petition benannten Zählungen haben gezeigt, dass die neue Radverkehrsführung gerne angenommen wird. Die bereits geplante und beauftragte Untersuchung nach Ende der Vollsperrung schafft, wie oben bereits beschrieben, eine Grundlage für die weitere Entscheidung zur Fortschreibung des Radverkehrskonzepts. Auf Basis dieser Ergebnisse können dann verkehrsplanerische Maßnahmen abgewogen und weitergehende, generelle Überlegungen zum Radverkehr und die Überarbeitung des Radverkehrskonzeptes (innerstädtische Radverkehrsachsen) abgeleitet werden.

Die Fahrbahnbreiten der Busspur in der Straße M. betragen zwischen 3,25 und 3,50 Meter, lediglich im westlichen Teil verengt sich die Busspur auf einer Länge von circa 15 Meter auf eine Breite von 3,10 Meter im geradlinigen Verlauf. Die daneben verlaufende Fahrspur des Individualverkehrs beträgt durchgängig mehr als 3,25 Meter. Die Vorgaben der Straßenverkehrs-Ordnung und der Richtlinie für die Markierung von Straßen sind somit eingehalten.

Die Fahrbahnbreiten der Straße W. betragen zwischen 9,05 und 9,20 Meter, somit stehen drei Fahrspuren mit jeweils etwas mehr als drei Meter Breite zur Verfügung. Dies ist nach den Vorgaben der Straßenverkehrs-Ordnung, der Richtlinie für die Markierung von Straßen sowie den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen ausreichend.

Aufgrund der vorhandenen Fahrbahnbreiten in der Straße W. (zwischen 9,05 und 9,20 Meter) wurden die eingeschränkten Bewegungsspielräume nach der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt) Nummer 4.3, 1. Absatz berücksichtigt (niedriger Anteil des Schwerlastverkehrs) und auf Grundlage des § 45 Satz 1 StVO eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h aus Sicherheitsgründen angeordnet.

Der Gehweg im südlichen Teil weist eine Breite von 2,5 Meter auf, der Gehweg im nördlichen Teil eine Breite von circa 1,40 Meter. Die Breiten der Gehwege wurden im Rahmen der geänderten Spuraufteilung nicht verändert. Durch die Einrichtung des Sonderfahrstreifens wurde der Kraftfahrzeugverkehr vom nördlichen Fahrbahnrand abgerückt, was als Sicherheitsgewinn für dortige Fußgänger anzusehen ist.

**Beschlussempfehlung:**

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Achterberg

### **3. Petition 17/537 betr. Beihilfe, Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014**

#### **I. Gegenstand der Petition**

Der Petent begehrt die Prüfung und gegebenenfalls Streichung einschneidender Maßnahmen, die durch das Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 eingeführt worden sind.

#### **II. Sachverhalt**

Der Petent erhält aufgrund einer Beurlaubung in den Privatschuldienst aktuell keine Bezüge vom Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV). Eine Beihilfeabrechnung durch das LBV im Wege der Amtshilfe liegt derzeit nicht vor. Grundsätzlich besteht für den Petenten ein Beihilfeanspruch zum Bemessungssatz von 50 Prozent. Nach derzeitiger Aktenlage hat er eine beihilfeergänzende, private Krankenversicherung.

Der Petent befand sich vom 7. Januar 2013 bis Ende Juli 2014 im Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst. Mit Wirkung vom 12. September 2014 wurde er zum Beamten mit Dienstbezügen ernannt und gleichzeitig in den Privatschuldienst beurlaubt. Offene Widersprüche gegen Beihilfefestsetzungen mit Bezug auf die Maßnahmen durch das Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 oder den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Oktober 2018 und das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. März 2019 zum Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 zu den Themen Beihilfebemessungssatz, Kostendämpfungspauschale, zahntechnische Leistungen liegen derzeit – mangels Beihilfegewährung aufgrund der andauernden Beurlaubung – beim LBV nicht vor. Einen Musterwiderspruch gegen die Maßnahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014 hat der Petent am 14. Juli 2020 beim LBV eingelegt.

Der Petent beanstandet mit der Petition mehrere Maßnahmen, die mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 umgesetzt wurden, im Einzelnen:

- Einheitlicher Bemessungssatz in der Beihilfe von 50 Prozent für aktive Beamtinnen und Beamte, die nach dem 1. Januar 2013 eingestellt wurden, sowie die entsprechenden Versorgungsberechtigten,
- Erhöhung der Kostendämpfungspauschale,
- Begrenzung der Beihilfefähigkeit für zahntechnische Leistungen auf 70 Prozent,
- Abschaffung der vermögenswirksamen Leistungen im gehobenen und höheren Dienst.

Die Maßnahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014 verstoßen nach Ansicht des Petenten gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung, da diese zum Teil nur für Neueinstellungen seit 2013 greifen und ihn im Vergleich zu älteren Beamtinnen und Beamten schlechter stellen. Zudem stünden die verbliebenen Maßnahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014, wie die in der Petition erwähnten Gerichtsurteile gezeigt hätten, auf rechtlich dünnem Eis. Sie würden somit eine

unbegründete Einschränkung des Grundsatzes der amtsangemessenen Alimentierung darstellen.

Die Absenkung der Beihilfebemessungssätze durch das Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 erfolgte wie folgt:

Lebenssituation von Beamtinnen und Beamten	Alte Regelung, vor 1. Januar 2013	Neue Regelung, ab 1. Januar 2013
ledig, keine Kinder	50 %	50 %
verheiratet, 1 Kind	50 %	50 %
2 Kinder und mehr	70 %	50 %
im Ruhestand	70 %	50 %
Beihilfebemessungssätze für Angehörige:		
Ehegatte/ Lebenspartner	70 %	50 %
Kind	80 %	80 %

Die Beihilfefähigkeit von Labor- und Materialkosten bei zahntechnischen Leistungen nach den Abschnitten C, F und H der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) wurde auf 70 Prozent begrenzt. Die Begrenzung betrifft Material- und Laborkosten für die Herstellung von beispielsweise Brücken, Kronen, Inlays etc. Den beihilfeberechtigten Personen entsteht dadurch ein „Selbstbehalt“ von 30 Prozent bei allen Kosten für zahntechnische Leistungen (auch bei Behandlungen der berücksichtigungsfähigen Angehörigen – Kinder, Ehegattinnen und Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz).

Durch die Veränderung der Kostendämpfungspauschalen, die mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 in zehn statt bisher fünf Stufen festgelegt wurden und die Besoldungsgruppen C 4 und W 3 erstmals unterschiedlichen Stufen zugewiesen wurden, ergeben sich in den meisten Besoldungsgruppen Zusatzbelastungen. Die Mehr-, beziehungsweise Minderausgaben der Beamtinnen und Beamten pro Besoldungsgruppe sind als Jahresbetrag der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Besoldungsgruppen	Betrag in Euro jährlich	
	Aktive	Versorgungsempfänger
A 6	-4	0
A 7	-4	0
A 8	6	10
A 9	6	10
A 10	2	5
A 11	2	5
A 12	37	25
A 13	30	15
A 14	30	15
A 15	75	50
A 16	75	50
C 1	0	0
C 2	0	0
C 3	0	0
C 4	0	-13
R 1	30	15
R 2	75	50
R 3	115	52
R 4	115	52
R 5	115	52
R 6	175	112
R 7	62	0
R 8	62	0
W 1	30	15
W 2	75	50
W 3	50	22
H 1	30	15
H 2	30	15
H 3	75	50
H 4	50	22
H 5	115	52
B 1	125	85
B 2	125	85
B 3	115	52
B 4	115	52
B 5	115	52
B 6	175	112
B 7	62	0
B 8	62	0
Höhere Besoldungsgruppen	142	30

Durch das Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 wurde eine Einschränkung des Berechtigtenkreises der vermögenswirksamen Leistungen vorgenommen. Die vermögenswirksamen Leistungen wurden für die Beamtinnen und Beamten des gehobenen und höheren Dienstes sowie für die Richterinnen und Richter ab 1. Januar 2013 abgeschafft.

### III. Rechtliche Würdigung

Der Petent verweist in seiner Petition pauschal auf Gerichtsentscheidungen zu anderen Regelungen des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014, die sich auf die Prüfung der in der Petition benannten beihilferechtlichen und besoldungsrechtlichen Regelungen nicht übertragen lassen. Der Vorbehalt des Gesetzes wurde gewahrt, eine prozedurale Begründungspflicht bestand nicht und die Alimentationspflicht und Fürsorgepflicht werden nicht verletzt.

Von den durch den Petenten angeführten Gerichtsentscheidungen lässt sich schon aus formaler Sicht nicht allein deshalb auf die Verfassungswidrigkeit der weiteren Maßnahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014 schließen, weil einzelne andere Regelungen des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014 für unwirksam gehalten wurden.

Mit dem angeführten Urteil vom 23. Juni 2020 entschied das Verwaltungsgericht Karlsruhe über die Klage eines W 3-Professors. Dieser wandte sich dagegen, dass mit der Neuregelung des § 15 Absatz 1 Satz 5 BVO in der Fassung von Artikel 9 Nummer 3 des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014 die Kostendämpfungspauschale für W 3-Professoren um 50 Euro auf 275 Euro angehoben wurde, während sie für C 4-Professoren weiterhin 225 Euro beträgt. Das Verwaltungsgericht hielt diese Neuregelung für unwirksam. Das Urteil des Gerichts kann jedoch nicht mehr herangezogen werden, weil es vom erkennenden Senat auf die Berufung des beklagten Landes hin mit Urteil vom 4. Mai 2021 geändert und die Klage abgewiesen wurde. Der erkennende Senat hielt die in § 15 Absatz 1 Satz 5 BVO in der Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014 geregelte Kostendämpfungspauschale für Beihilfeberechtigte der Besoldungsgruppe W 3 für verfassungsgemäß. Entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts verstoße die Regelung weder gegen die prozeduralen Begründungspflichten noch gegen Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz (GG).

Auch mit dem pauschalen Verweis des Petenten auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Oktober 2018 zu den Ehegatteneinkünften lässt sich nicht begründen, sämtliche im Zusammenhang mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 beschlossenen Änderungen seien verfassungswidrig. Das Bundesverfassungsgericht stellte mit seinem Beschluss nur die Unvereinbarkeit von § 23 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg in der Fassung von Artikel 5 Nummer 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014 u. a. mit Artikel 33 Absatz 5 GG fest. Nur diese besoldungsrechtliche Regelung war Gegenstand der konkreten Normenkontrolle. Die vermeintliche Verfassungswidrigkeit der anderen Regelungen des Haus-

haltsbegleitgesetzes 2013/2014 waren vom Bundesverfassungsgericht nicht zu prüfen und deren Verfassungswidrigkeit wurde auch nicht festgestellt.

Schon vor dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts war die Vorschrift vom Landesgesetzgeber mit Wirkung zum 1. Januar 2018 durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Baden-Württemberg 2017/2018 vom 7. November 2017 (GBl. S. 565) aufgehoben worden.

Die Annahmen des Verwaltungsgerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts zur Einkünftegrenze für berücksichtigungsfähige Ehegattinnen und Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sind auf die weiteren beihilferechtlichen Maßnahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014 ebenfalls nicht übertragbar. Während die Einkünftegrenze des § 5 Absatz 4 Nummer 4 BVO a. F. beziehungsweise des nunmehr geltenden § 78 Absatz 1a Landesbeamtenengesetz den Beihilfeanspruch für Aufwendungen für berücksichtigungsfähige Ehegattinnen und Ehegatten sowie Lebenspartnerinnen und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz beim Überschreiten der Einkünftegrenze vollständig ausschließt, betreffen die weiteren beihilferechtlichen Maßnahmen betrifft des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014 ausschließlich die Rechtsfolgen der Beihilfegewährung. Der Verwaltungsgerichtshof hat inzwischen selbst klargestellt, dass seine Erwägungen aus dem Urteil vom 14. Dezember 2017 zur Absenkung der Einkünftegrenze zumindest nicht auf beihilferechtliche Regelungen übertragbar sind, die zu keinem vollständigen Leistungsausschluss führen.

Da die vermögenswirksamen Leistungen ohnehin nur 6,65 Euro pro Monat betragen, waren sie zur Sparförderung im gehobenen und höheren Dienst weder erforderlich noch geeignet. Durch die Abschaffung der vermögenswirksamen Leistungen im gehobenen und höheren Dienst wurden strukturelle Einsparungen in Höhe von rund 8,4 Mio. Euro pro Jahr erwartet.

Die derzeit noch bestehenden Maßnahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2013/2014 verletzen aktuell auch nicht die verfassungsrechtliche Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Das gegenwärtige System der Beihilfe ist kein Bestandteil der verfassungsrechtlich geschuldeten Alimentation des Beamten, sondern findet seine Grundlage in der Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Die Fürsorgepflicht gebietet nur ein ergänzendes Eingreifen des Dienstherrn, damit die amtsangemessene Alimentation durch die der Beamtin oder dem Beamten entstehenden angemessenen Aufwendungen aus Anlass von konkreten Krankheitsfällen nicht beeinträchtigt wird. Die für die Ausgestaltung der Beihilfe erlassenen Vorschriften dienen (nur) der Konkretisierung der Fürsorgepflicht. Eine spezielle verfassungsrechtliche Verpflichtung, der Beamtin oder dem Beamten für Krankheitsfälle Unterstützung gerade in Form von Beihilfe oder gar von Beihilfe in bestimmter Höhe zu gewähren, besteht nicht. Die verfassungsrechtliche Fürsorgepflicht verlangt nur, dass Beamtinnen und Beamte in besonderen Belastungssituationen wie Krankheit nicht mit erheblichen finanziellen Aufwendungen be-

lastet bleiben, die sie nicht mehr in zumutbarer Weise aus ihrer Alimentation bestreiten können.

Der Gesetzgeber kann den bisherigen Beihilfestandard auch zulasten der Beamtin oder des Beamten ändern. Bei der Regelung des Beihilferechts steht dem Dienstherrn im Allgemeinen ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Das gilt auch speziell für die Festlegung des Bemessungssatzes. Eine Pflicht zur Beihilfegewährung in bestimmter Höhe ergibt sich weder aus dem Alimentationsprinzip noch aus dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz. Aufgrund von Artikel 33 Absatz 5 GG ist der Dienstherr nur verpflichtet, der Beamtin oder dem Beamten amtsangemessenen Unterhalt zu leisten.

Die Grenze der Gestaltungsfreiheit ist erst überschritten, wenn im Einzelfall die Alimentation im Lichte des Niveaus der Beihilfeleistungen nicht mehr amtsangemessen ist. Das ist dann der Fall, wenn die Krankenversicherungsprämien, die zur Abwendung krankheitsbedingter und nicht von der Beihilfe ausgeglichener Belastungen erforderlich sind, einen solchen Umfang erreichen, dass der angemessene Lebensunterhalt der Beamtin oder des Beamten nicht mehr gewährleistet ist. Eine solche Auszehrung der allgemeinen Gehaltsbestandteile durch krankheitsbezogene Aufwendungen ist zu verhindern. Bei einer solchen Sachlage wäre keine Korrektur des Beihilferechts, sondern eine Korrektur der Besoldung und Versorgungsgesetze verfassungsrechtlich geboten.

Auf möglichen Vertrauensschutz können sich der Petent und andere Beamtinnen und Beamte, die erst nach dem Inkrafttreten des Haushaltsbegleitgesetzes zum 1. Januar 2013 beihilfeberechtigt geworden sind, nicht berufen. Im Einzelfall greift für sie die Härtefallregelung des § 14 Absatz 6 BVO. Für bereits vorhandene Beihilfeberechtigte wurde die Übergangsregelung des § 19 Absatz 6 BVO geschaffen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Achterberg

#### 4. Petition 17/781 betr. Justizvollzug

Der Petent beanstandet, dass er in der Justizvollzugsanstalt X mit willkürlichen Sanktionen bedacht, menschenunwürdig behandelt und bedroht worden sei, da er sich für die „Rechte von moslemischen sowie schwarzen Mitgefangenen“ einsetze (1.). Er sei monatelang isoliert worden (2.) und habe nach einem Arbeitsunfall keine medizinische Versorgung erhalten (3.). In der betreffenden Justizvollzugsanstalt werde die rechte Szene gelebt und toleriert (4.). Bei einer willkürlichen Haftraumkontrolle am 31. Dezember 2021 sei sein Hab und Gut beschädigt und sein Koran mit Füßen getreten worden (5.). In der Justizvollzugsanstalt gebe es zahlreiche Fälle von Schändungen

des Korans, unterlassener Hilfeleistung, fahrlässiger Tötung, Beleidigung, Bedrohung, Gewalt und Diskriminierung durch Justizvollzugsbedienstete sowie von korrupten Justizvollzugsbediensteten, welche bereit seien, Drogen und Mobiltelefonie in die Justizvollzugsanstalt einzubringen. Hierzu verweist der Petent auf zahlreiche Videoaufnahmen, welche er behauptet, zu Beweiszwecken erstellt zu haben (6.). Auch habe er seine Kleidung und seine privaten Bilder nach seiner Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Y nicht erhalten (7.). Zudem beanstandet der Petent das Verhalten der Bediensteten in einem Zentrum für Psychiatrie (8.). Hierzu trägt der Petent vor, man habe während seiner dortigen Unterbringung im Rahmen einer Zimmerkontrolle sein ganzes Hab und Gut zerstört, den Koran in die Zimmertoilette geworfen und mehrfach versucht, ihm Schweinefleisch ins Essen zu mischen, weshalb er in Hungerstreik getreten sei.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Zu 1.:

Soweit gegen den Petenten während seiner Unterbringung in der Justizvollzugsanstalt X Disziplinar- oder besondere Sicherungsmaßnahmen verhängt wurden, erfolgte dies auf einer entsprechenden rechtlichen Grundlage des Justizvollzugsgesetzbuchs. Da die Darstellung des Petenten konkrete Angaben zu einzelnen aus seiner Sicht nicht gerechtfertigten Maßnahmen vermissen lässt, ist der Vortrag einer Überprüfung entzogen.

Zu 2.:

Eine monatelange Isolation des Petenten lag entgegen seiner Darstellung nicht vor. Dieser war nach seiner Aufnahme in die Justizvollzugsanstalt am 16. März 2021 zunächst der üblichen Vorgehensweise entsprechend auf der Zugangs- und Transportabteilung untergebracht. Am 22. April 2021 wurde er zur Arbeit in den Schreinereibetrieb eingeteilt und am 20. Mai 2021 auf ein Regelstockwerk verlegt. Während der Unterbringung auf dem Regelstockwerk war es dem Petenten wie auch den anderen Gefangenen möglich, an der offenen Freizeit und am Arbeitsangebot teilzunehmen, der Petent konnte duschen und Besuch empfangen.

Zu 3.:

Der Petent hat auf ausdrückliche Nachfrage die Erklärung einer Schweigepflichtentbindung der zuständigen Anstaltsärztin abgelehnt, sodass eine weitere Aufklärung des Sachverhalts insoweit nicht möglich war.

Zu 4.:

Die Darstellung des Petenten, wonach die rechte Szene in der Justizvollzugsanstalt X toleriert werde, entspricht nicht der Leitlinie der Justizvollzugsanstalt, nach welcher extremistisches Gedankengut nicht akzeptiert und bei entsprechenden Auffälligkeiten eingeschritten wird. Da sich die Darstellung des Petenten

auch insoweit auf pauschalen Vortrag beschränkt, ist dieser einer konkreten Einzelfallprüfung entzogen.

Zu 5.:

Am 31. Dezember 2021 fand keine Haftraumkontrolle in der Form statt, dass eine Durchsuchung des Haftraums erfolgt. Vielmehr erfolgte die tägliche Sichtkontrolle des Haftraums, bei welcher der Haftraum, insbesondere die Wände, Decken, Böden, Türen, Fenster und Fenstergitter auf offenkundige Sicherheitsmängel überprüft werden. Einzelne Gegenstände des Gefangenen wurden dabei nicht überprüft, jedenfalls aber nicht beschädigt, auf den Boden geworfen oder mit Füßen getreten.

Das hierzu vom Petenten übersandte Video zeigt lediglich einen unordentlichen Haftraum, jedoch lässt es keine Rückschlüsse dahin gehend zu, dass die Unordnung durch das Verhalten von Bediensteten im Rahmen der Haftraumkontrolle verursacht worden wäre.

Zu 6.:

Soweit der Petent zahlreiche weitere Vorwürfe gegen die Bediensteten der Justizvollzugsanstalt erhebt, konnte eine Aufklärung mangels konkreter Anknüpfungspunkte, welcher Bedienstete, zu welchem Zeitpunkt, welche Handlungen vorgenommen haben soll, nicht erfolgen. Das Videomaterial, auf welches der Petent Bezug nimmt, wurde vom Petenten nicht zur Aufklärung des Sachverhalts zur Verfügung gestellt. Die einzige vom Petenten mit seiner Petitionsschrift vom 15. Februar 2022 bereitgestellte Videoaufnahme belegt die Vorwürfe nicht. Auf den vom Petenten in der Petitionsschrift vom 13. Januar 2022 mitübersandten Lichtbildern sind Nachweise für das vom Petenten behauptete Verhalten der Bediensteten ebenfalls nicht erkennbar. Die vom Petenten erhobenen Vorwürfe zu strafbarem Verhalten von Bediensteten wurden jedoch, wie grundsätzlich in solchen Fällen, von der Justizvollzugsanstalt an die Ermittlungsbehörden weitergeleitet, welchen die Prüfung in eigener Zuständigkeit obliegt.

Zu 7.:

Soweit der Petent die Aushändigung von Kleidung und Bildern aus seiner inzwischen vollständig von der Justizvollzugsanstalt X an die Justizvollzugsanstalt Y übersandten Habe begehrt, ist ein entsprechender Antrag erforderlich. Hinsichtlich der Kleidung hat der Petent diesen am 1. Februar 2022 gestellt und die Kleidung am 25. Februar 2022 erhalten.

Zu 8.:

Im Rahmen der Unterbringung des Petenten im Zentrum für Psychiatrie kam es zu einer Zimmerdurchsuchung, u. a. weil sich dieser im Besitz eines verbotenen Mobiltelefons befand.

Das Zimmer des Petenten wurde nach Mitteilung der Klinik von mehreren Mitarbeitern entsprechend den Regeln durchsucht, keinesfalls jedoch in einem ver-

wüsteten Zustand verlassen. Die Aussagen der Mitarbeiter hierzu waren nach Mitteilung der Klinikleitung schlüssig und eindeutig und es bestand kein Anlass daran zu zweifeln. Der Zustand des Zimmers, wie dieser in einem hierzu auf einem Videportal eingestellten Video dargestellt ist, wurde nicht im Rahmen der Durchsuchung, sondern muss im Nachgang gegebenenfalls durch den Petenten selbst verursacht worden sein.

Der Koran, darauf bestanden die Mitarbeiter im Rahmen der damaligen Befragung in der Angelegenheit, wurde von den Mitarbeitern nicht zerrissen und schon gar nicht in die Toilette geworfen. Hier haben die Mitarbeiter verschärft dagegen protestiert, beschuldigt zu werden, solche Dinge getan zu haben.

Auch rechtlich ist die Zimmerdurchsuchung nicht zu beanstanden. Nach § 50 Absatz 1 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten ist die Durchsuchung der untergebrachten Person, sowie ihrer Sachen und Wohnräume aus Gründen der Therapie, des geordneten Zusammenlebens oder der Sicherheit der Einrichtung zulässig. Gerade um letztere zu gewährleisten, sind auch Routinedurchsuchungen zulässig. Eines konkreten Anlasses – wie er sich im vorliegenden Fall bereits aus dem unbefugten Besitz des Mobiltelefons ableitet – bedarf es nicht.

Zum Vorwurf, es sei mehrfach versucht worden, dem Petenten Schweinefleisch ins Essen zu mischen, weshalb dieser in Hungerstreik getreten sei, kann mitgeteilt werden, dass dieser Vorwurf nicht haltbar ist. Seitens der Klinik besteht das Angebot von muslimischer Kost. Der Petent wurde nicht gezwungen, Schweinefleisch zu essen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Achterberg

## **5. Petition 17/1569 betr. Ablehnung einer Schulbegleitung**

Die Die Petentin beklagt in ihrer im Oktober 2022 eingereichten Eingabe die Ablehnung einer für sie notwendigen Schulbegleitung, wenn die Person keinen gültigen Impfnachweis besitzt und aufgrund der geltenden Coronavorschriften und des Infektionsschutzgesetzes diese Tätigkeit für die Petentin nicht wahrnehmen kann. Die Petentin ist Schülerin, schwerbehindert und auf den Beistand einer Schulbegleitung im Schulalltag angewiesen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Petentin erhielt bisher Leistungen der Eingliederungshilfe zur Integration für den Kindergarten und anschließend für den Schulbesuch.

Über den Internationalen Bund war es bisher stets möglich, geeignete Kräfte zu finden, die ein freiwilliges soziales Jahr (FSJ) machen. Auch für das Schuljahr 2022/2023 wurde in Abstimmung mit den Eltern eine Assistenz gesucht. Bereits im Februar 2022 gab es erste Kontakte zum Internationalen Bund. Anfang August 2022 bewarb sich eine FSJ-Kraft. Die Petentin konnte sich eine Zusammenarbeit vorstellen. Kurz vor der Vertragsunterzeichnung Mitte August 2022 bat der Internationale Bund zunächst mit E-Mail vom 15. August 2022 an das Landratsamt vor dem Hintergrund der seit 15. März 2022 geltenden Nachweispflicht nach § 20a Infektionsschutzgesetz (IfSG) um Zustimmung zur Beschäftigung der FSJ-Kraft. Hierbei wurde mitgeteilt, dass die FSJ-Kraft über einen Genesenen-Nachweis verfüge. Daraufhin wurde dem Internationalen Bund mit E-Mail vom 17. August 2022 mitgeteilt, dass sich nach Sichtung des Nachweises ergeben habe, dass dieser bereits zum 9. Mai 2022 abgelaufen sei und die FSJ-Kraft damit nicht über einen erforderlichen Nachweis im Sinne von § 20a IfSG verfüge. Gleichzeitig wurde nach einem Impfnachweis oder ärztlichen Attest, welches die Impffähigkeit bescheinigt, gefragt und nach Vorliegen eines dieser Nachweise eine erneute Prüfung zugesagt. Am selben Tag teilte der Internationale Bund das Ergebnis der Prüfung den Eltern der Petentin sowie der FSJ-Kraft und dem Sozialamt mit.

Daraufhin teilte die Mutter der Petentin am 17. August 2022 per E-Mail dem Internationalen Bund und dem Landratsamt ihre Auffassung mit, dass hier irrtümlicherweise die einrichtungsbezogene Impfpflicht zugrunde gelegt würde. In der 6. Klasse am Gymnasium bestünde keine einrichtungsbezogene Impfpflicht. Sie bat um die Bearbeitung/Zusage der Kostenübernahme und Nachricht an die FSJ-Kraft. Der Familie der Petentin wurde vom Landratsamt mit E-Mail vom 18. August 2022 eine erneute Prüfung zugesagt. Der Internationale Bund übersandte am selben Tag an die Mutter der Petentin und an das Landratsamt das Schreiben des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport vom 4. März 2021, mit welchem u. a. darüber informiert wurde, dass auch Schulbegleitungen nach § 112 in Verbindung mit § 78 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch der einrichtungsbezogenen Impfpflicht unterliegen.

In der Folgezeit bemühten sich sowohl das Landratsamt als auch die Stadt, in der sich das besuchte Gymnasium befindet, eine geeignete Integrationskraft als Schulbegleitung für die Petentin zu finden.

#### Bewertung:

Seit dem 16. März 2022 galt in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen die sogenannte einrichtungsbezogene Impfpflicht nach § 20a IfSG. Diese war bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

Schulen waren von der einrichtungsbezogenen Impfpflicht nach § 20a IfSG zwar grundsätzlich nicht erfasst, jedoch unterlagen Schulbegleitungen gemäß dem Rundschreiben des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport vom 4. März 2021 dieser Impfpflicht den-

noch. Da die FSJ-Kraft als Schulbegleiterin für die Petentin eingesetzt werden sollte, kam die Impfpflicht also zur Anwendung.

Daher hatten Personen, die in den im Gesetz genannten Einrichtungen wie Krankenhäuser, Arztpraxen usw. tätig waren, der Leitung der jeweiligen Einrichtung einen der folgenden Nachweise vorzulegen:

1. einen Impfnachweis,
2. einen Genesenen-Nachweis,
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass sie sich im ersten Schwangerschaftsdrittel befinden, oder
4. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass sie aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können.

Wer keinen Nachweis vorlegte, durfte nicht beschäftigt oder tätig werden. Ausnahmen von der Nachweispflicht gab es nicht.

Die FSJ-Kraft konnte bei ihrer Bewerbung Anfang August 2022 für das Schuljahr 2022/2023 lediglich einen bereits zum 9. Mai 2022 abgelaufenen Genesenen-Nachweis vorlegen. Die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion durfte jedoch höchstens 90 Tage zurückliegen. Mithin entsprach der vorgelegte Genesenen-Nachweis nicht den gesetzlichen Voraussetzungen. Dies hatte zur Folge, dass es für das Landratsamt im vorliegenden Fall keine Möglichkeit einer Ausnahmeerteilung gab. Einzelfallentscheidungen und damit Ermessensentscheidungen waren nur bei Personen vorgesehen, die bei Beginn der Impfpflicht am 16. März 2022 bereits an der Einrichtung tätig waren. Folglich durfte die FSJ-Kraft die Tätigkeit als Schulbegleiterin nicht aufnehmen, sodass eine Einstellung nicht erfolgen konnte.

Die aktuelle Situation der Petentin stellt sich wie folgt dar:

Seit dem 14. November 2022 wurde durch die Stadt eine qualifizierte Fachkraft als Schulbegleiterin für die Petentin angestellt. Wie lange die Anstellung erfolgen kann, ist derzeit noch ungewiss. In diesen besonderen Zeiten gelingen auch trotz großer Bemühungen Umsetzungen nicht immer zeitnah. Alle Beteiligten arbeiten weiterhin daran, für die Petentin eine Integrationskraft zu finden. Der Internationale Bund sucht mit hoher Intensität nach einer FSJ-Kraft. Auch die Stadt hat neu ausgeschrieben.

Dadurch, dass die einrichtungsbezogene Impfpflicht nach § 20a IfSG bis 31. Dezember 2022 befristet war und auch nicht verlängert wurde, ist davon auszugehen, dass sich die Suche nach einer FSJ-Kraft ab dem 1. Januar 2023 wieder leichter gestaltet. Entsprechende Ablehnungsgründe sind dann nicht mehr gegeben.

#### Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem ihr abgeholfen werden konnte, für erledigt erklärt.

Berichterstatte(r)in: Achterberg

## 6. Petition 17/1438 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt die Erteilung einer Duldung, welche nicht an einen konkreten Abschiebungstermin gebunden ist, hilfsweise bis April 2023 sowie einen dauerhaften Aufenthalt im Bundesgebiet.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

Bei dem Petenten handelt es sich um einen algerischen Staatsangehörigen, der nach eigenen Angaben im Juli 2019 in das Bundesgebiet einreiste. Mitte August 2019 stellte er einen Asylantrag. Mit Bescheid vom September 2019 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter, Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft sowie subsidiären Schutzes ab, stellte fest, dass keine zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote vorliegen und drohte dem Petenten unter Aufforderung zur Ausreise die Abschiebung nach Algerien an. Gegen diesen Bescheid erhob der Petent Klage. Mit Urteil vom Februar 2021 wurde die Klage vom zuständigen Verwaltungsgericht abgewiesen. Das Urteil ist seit April 2021 rechtskräftig. Seit diesem Zeitpunkt ist der Petent vollziehbar ausreisepflichtig und wird im Bundesgebiet geduldet.

Mitte Juni 2021 wurde der Petent erstmals über die bestehende Passpflicht belehrt und mit Verfügung von Ende Juni 2021 aufgefordert, bis spätestens Mitte August 2021 gültige Reisedokumente (Pass/Passersatz) vorzulegen. Diese Frist verstrich erfolglos. Dem Petenten wurde daraufhin eine Duldung für Personen mit ungeklärter Identität gemäß § 60b Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erteilt. Die Beschäftigung war ihm ab diesem Zeitpunkt untersagt (vergleiche § 60b Absatz 5 Satz 2 AufenthG). Seitens des Regierungspräsidiums wurden Maßnahmen zur Passbeschaffung eingeleitet. Der Petent legte daraufhin eine Geburtsurkunde vor. Sodann wurde ihm mit der nächsten Duldungserteilung die Beschäftigung vorbehaltlich der weiteren Mitwirkung wieder gestattet. Im Oktober 2022 wurde ein gültiger Reisepass vorgelegt.

Der Lebensunterhalt wird derzeit eigenständig gesichert. Der Petent geht seit Anfang August 2020 einer Vollzeitbeschäftigung nach. Zudem arbeitet er seit Mitte September 2020 in einem unbefristeten Teilzeitbeschäftigungsverhältnis (12 Std./Woche). Öffentliche Leistungen wurden lediglich im Zeitraum Mai bis August 2020 und im September und Oktober 2021 bezogen.

Der Petent ist strafrechtlich in Erscheinung getreten. Ein aktueller Auszug aus dem Bundeszentralregister enthält eine Eintragung vom Dezember 2019. Der Petent wurde wegen Diebstahls zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen verurteilt.

Zertifikate über einen Sprach- oder Integrationskurs liegen nicht vor.

Die eingereichte Petition wird u. a. damit begründet, dass dem Petenten eine Beschäftigungsduldung zu erteilen sei. Er arbeite bereits seit August 2020 in Vollzeit bei demselben Arbeitgeber. Da er von Mitte August 2021 bis Oktober 2021 keine Beschäftigungser-

laubnis hatte, wurde der Antrag auf Beschäftigungsduldung abgelehnt. Er war aber weiter bei der Firma beschäftigt. Das Arbeitsverhältnis habe lediglich geruht. Das Regierungspräsidium verlange eine lückenlose 18-monatige Beschäftigung.

Beurteilung, insbesondere rechtliche Würdigung:

Mit der Petitionseingabe wird die Erteilung einer Duldung, welche nicht an einen konkreten Abschiebungstermin gebunden ist, gefordert. Zunächst ist anzumerken, dass dies bereits zum jetzigen Zeitpunkt nicht der Fall ist. In der Duldung des Petenten ist vielmehr vermerkt, dass sie mit Bekanntgabe eines Abschiebungstermins erlischt. Die Duldung stellt in rechtlicher Hinsicht die vorübergehende Aussetzung der Vollstreckung der vollziehbaren Ausreisepflicht dar. Die Duldung dispensiert demgegenüber nicht von der Verpflichtung zur Ausreise.

Der Petent ist, nachdem sein Asylantrag bestandskräftig abgelehnt wurde, vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet. Duldungsgründe im Sinne des § 60a Absatz 2 AufenthG liegen nicht vor.

Die Erteilung einer Beschäftigungsduldung gemäß § 60d AufenthG kommt für den Petenten nicht in Betracht. Da der Petent sich erst seit Juli 2019 im Bundesgebiet aufhält, unterfällt er bereits nicht dem zeitlichen Anwendungsbereich des § 60d AufenthG, der eine Einreise bis zum 1. August 2018 voraussetzt. Somit kommt es gar nicht darauf an, dass dem Petenten die Ausübung einer Beschäftigung ab Mitte August 2021 nicht gestattet war, die Beschäftigungserlaubnis erst im November 2021 wieder erteilt wurde und die Erteilung einer Beschäftigungsduldung deshalb auch an der entsprechenden Voraussetzung des § 60d Absatz 1 Nummer 3 AufenthG scheitern würde. Diese zeitliche Voraussetzung wäre erst im April 2023 erfüllt. Die Voraussetzungen des § 60d AufenthG müssen kumulativ vorliegen.

Dem Petenten kann zudem kein Aufenthaltstitel nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes gewährt werden.

Der Asylantrag des Petenten wurde unanfechtbar abgelehnt. Gemäß § 10 Absatz 3 Sätze 1 und 3 AufenthG darf ihm daher vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 oder im Falle eines Anspruchs auf Erteilung eines solchen erteilt werden.

Der Petent verwirklicht jedoch derzeit keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Für eine Aufenthaltsgewährung nach § 25 Absatz 1 bis 3 AufenthG fehlt es an einer den dort aufgeführten Tatbeständen entsprechenden Feststellung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge.

§ 25 Absatz 4 AufenthG findet ausschließlich auf nicht vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer Anwendung. Der Petent ist jedoch vollziehbar ausreisepflichtig.

Dem Personenkreis, dem eine Aufenthaltsgewährung nach § 25a AufenthG eröffnet ist, gehört der Petent nicht an, da er aufgrund seines Alters nicht mehr als Jugendlicher oder Heranwachsender anzusehen ist.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG scheidet bereits an der geforderten Mindestaufenthaltsdauer von acht Jahren. Aufgrund der kurzen Aufenthaltszeit von drei Jahren kommt auch eine Verkürzung der Voraufenthaltszeit um bis zu zwei Jahre aufgrund der Anwendungshinweise des Landes Baden-Württemberg zu § 25b AufenthG vom 2. August 2022 nicht in Betracht.

Zuletzt kann dem Petenten auch kein humanitärer Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt werden, da ihm die Ausreise weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Eine Unmöglichkeit der Ausreise im Sinne dieser Vorschrift, die sowohl die zwangsweise Rückführung als auch die freiwillige Ausreise umfasst, liegt nicht vor. Gründe hierfür wurden weder vorgetragen noch sind solche ersichtlich.

Eine Rückführung wäre aus tatsächlichen Gründen unmöglich, wenn Rückreisedokumente nicht vorliegen oder nicht beschafft werden können. Für den Petenten liegt jedoch ein gültiger Reisepass vor.

Auch kommt kein rechtliches Abschiebungshindernis aus dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 Grundgesetz (GG) und dem Schutz des Familienlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in Betracht. Es liegen im Bundesgebiet keine durch Artikel 6 GG und Artikel 8 EMRK geschützten familiären Bindungen vor.

Der Petent hat auch keine schützenswerten sozialen Bindungen im Sinne des Artikels 8 EMRK. Der Schutzbereich des Artikels 8 EMRK erfasst die sozialen Bindungen eines Ausländers grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthalts. Da dem Petenten ausschließlich asylverfahrensrechtliche Aufenthaltsgestattungen und Duldungen erteilt worden sind, wurde ihm zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen auf Fortbestand des Aufenthalts hätte begründen können.

Auch im Übrigen kommt für den Petenten ein Schutz gemäß Artikel 8 EMRK aufgrund einer etwaigen tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet und gleichzeitiger Entwurzelung im Heimatland nicht in Betracht. Dies setzt voraus, dass die Verwurzelung des Ausländers in Deutschland infolge fortgeschrittener beruflicher und sozialer Integration bei gleichzeitiger Unmöglichkeit einer Reintegration im Herkunftsstaat dazu führt, dass das geschützte Privatleben nur noch hier geführt werden kann (faktischer Inländer). Einer Beschäftigung geht der Petent derzeit zwar nach. Ein Nachweis über Sprachkenntnisse, einen Integrationskurs oder sonstige Integrationsleistungen wurde nicht vorgelegt. Eine nachhaltige Verwurzelung im Bundesgebiet kann damit nicht angenommen werden.

Ebenso wenig ist von einer Entwurzelung des Petenten vom Heimatland auszugehen. Der Petent reiste im Alter von 28 Jahren ins Bundesgebiet ein. Er verbrachte sein gesamtes Leben zuvor, vor allem die besonders prägende Zeit der Kindheit und Jugend, im Heimat-

land und wurde dort sozialisiert. Algerien ist dem Petenten somit vertraut. Bei der Anhörung zu seinem Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat er zudem angegeben, dass seine Eltern, zwei Brüder und seine Großfamilie noch in Algerien lebten. Er habe nach eigenen Angaben das Gymnasium besucht und mit dem Abitur abgeschlossen. Anschließend habe er Ingenieurswesen studiert und mit dem Master-Grad ebenfalls erfolgreich abgeschlossen. Zudem habe er eine Ausbildung in der Hotelverwaltung gemacht. Eine Rückkehr und Reintegration ist dem Petenten jederzeit möglich und zumutbar.

Weitere Ausreisehindernisse werden nicht vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich. Somit scheidet auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG aus.

Sonstige Rechtsgrundlagen, die dem Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, kommen derzeit nicht in Betracht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Birnstock

## **7. Petition 17/1643 betr. Coronapandemie, Zutrittsverbote**

Der Petent fordert in seiner Eingabe vom November 2022 die Aufhebung der Coronaschutzmaßnahmen der Finanzämter für Besucherinnen und Besucher (Zutrittsverbot bei leichten Krankheitssymptomen) sowie für Beschäftigte. Er vertritt die Auffassung, dass Covid-19 nicht mehr als allgemein gefährliche Krankheit oder als Gefahr für die Gesellschaft eingestuft werden könne.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Ein Zutrittsverbot zu den zentralen Informations- und Annahmestellen für Personen mit Krankheitssymptomen gibt es nicht. Die Coronaschutzmaßnahmen in den zentralen Informations- und Annahmestellen der Finanzämter, die für Bürgerinnen und Bürger zugänglich sind, wurden zuletzt mit Verfügung der Oberfinanzdirektion Karlsruhe (OFD) vom 19. Mai 2022 geregelt. In dieser wird ausdrücklich angeführt, dass die Vorlage eines Impf- bzw. Genesenachweises oder eines tagesaktuellen negativen COVID-19-Schnelltests nicht erforderlich ist und dass keine Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes besteht.

Die Coronaschutzmaßnahmen für die Beschäftigten in den Finanzämtern wurden unter Beteiligung einer Fachkraft für Arbeitssicherheit im Hygienekonzept der OFD auf Grundlage von Gefährdungsbeurteilungen festgelegt. Das Hygienekonzept wurde jeweils aktualisiert. Demnach besteht nur ein Zutrittsverbot, sofern Beschäftigte einer Absonderungspflicht nach

der Coronaverordnung Absonderung des Landes Baden-Württemberg unterliegen. Des Weiteren werden im Hygienekonzept Empfehlungen von Basis-Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus ausgesprochen.

Rechtliche Würdigung:

Gemäß Verfügung der OFD vom 19. Mai 2022 gibt es keine Einschränkungen beim Zutritt zu den zentralen Informations- und Annahmestellen für Personen mit Krankheitssymptomen.

Für Betriebe, Einrichtungen und Verwaltungen galten die bundeseinheitlichen Regelungen in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) vom 26. September 2022.

Gemäß § 2 Corona-ArbSchV hatte der Arbeitgeber auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilungen nach den §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes in einem betrieblichen Hygienekonzept die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen und umzusetzen.

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Coronaverordnung absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen vom 15. November 2022 sind positiv getestete Personen nach Kenntnisnahme des positiven PCR- oder Schnelltestergebnisses verpflichtet, sich in Absonderung zu begeben. Eine Absonderungspflicht entfällt, sofern die in § 3 genannten absonderungsersetzenden Schutzmaßnahmen eingehalten werden.

Nachdem es die vom Petenten vermuteten Zutrittsverbote nicht gibt bzw. nicht gab, kann die Petition für erledigt erklärt werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Birnstock

## 8. Petition 17/1545 betr. Katzensteuer u. a.

Die Petentin trägt vor, dass Tiere in Privathaushalten oftmals nicht artgerecht gehalten werden und dies sowohl zu Gefahren für Menschen führen als auch das Tierwohl gefährden kann. Aus diesem Grund fordert die Petentin neben einer Maulkorb- und Windelpflicht für Katzen auch die Einführung einer Katzensteuer.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

– Einführung einer Katzensteuer

Bei der Erhebung von Steuern auf das Halten von Tieren handelt es sich um örtliche Aufwandsteuern im Sinne von Artikel 105 Absatz 2a Grundgesetz.

Der Gesetzgeber hat die Kommunen ermächtigt, nach Maßgabe des baden-württembergischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern zu erheben. Sofern der Charakter einer

Aufwandsteuer gewahrt wird, ist damit im Grundsatz eine Besteuerung jeder Art von Haustierhaltung durch die Gemeinden möglich, soweit diese nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind. Lediglich die Erhebung einer Hundesteuer ist für Kommunen gemäß § 9 Absatz 3 KAG verpflichtend.

Die Entscheidung über die Einführung einer Steuer auf die Haltung von Katzen liegt deshalb im Ermessen der jeweiligen Gemeinde. Die Gemeinden haben im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsgarantie darüber zu befinden, ob sie im Hinblick auf die örtlichen Gegebenheiten die Katzenhaltung besteuern. Es ist Sache der Gemeinden, Vor- und Nachteile einer solchen Steuer abzuwägen und dabei auch die von den Katzen ausgehenden Auswirkungen zu beurteilen. Außerdem obliegt es den Gemeinden, zu prüfen, in welchem Verhältnis das zu erwartende Steueraufkommen und der mit der Erhebung der Steuer verbundene Verwaltungsaufwand zu einander stehen würden.

– Anforderungen an die Haltung von Tieren in privaten Wohnungen

Nach dem in § 1 Tierschutzgesetz enthaltenen Leitgedanken liegt es in der Verantwortung des Menschen, das Tier als Mitgeschöpf und dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Um diesem Leitsatz gerecht zu werden, ist es unerlässlich, dass sich der Tierhalter vor Anschaffung eines Tieres ein Grundverständnis der Grundbedürfnisse der Tierart aneignet und seine eigene Lebenssituation dahin gehend überprüft. § 2 des Tierschutzgesetzes fordert deshalb von jedem Tierhalter die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zur angemessenen Ernährung, Pflege und verhaltensgerechten Unterbringung des Tieres.

Private Tierhaltungen in Baden-Württemberg werden bei Bedarf/im Verdachtsfall im Hinblick auf tierschutz- oder tiergesundheitsrechtliche Anforderungen durch die örtlich zuständigen Veterinärämter der unteren Verwaltungsbehörden kontrolliert. Im Falle von Tierschutzverstößen treffen diese dann nach § 16a des Tierschutzgesetzes die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen und setzen sie verwaltungsrechtlich um.

– Haltung und Meldung gefährlicher Tiere, Tiermelderegister

Zahlreiche Menschen halten Tiere, die eine Gefahr für die Halterin oder den Halter und für Dritte darstellen können. Um eine sichere und auch tiergerechte Haltung von Gefahr- und Gifttieren in privater Hand zu erreichen, wird derzeit auf Grundlage des Koalitionsvertrags auf Landesebene ein Sachkundenachweis für die Haltung, Pflege, bedarfsgerechte Unterbringung und Versorgung dieser Tiere eingeführt. Eine Gefahrentierverordnung, die die Klassifizierung der einzelnen Tierarten, eine Sachkunde der Halter und die

Registrierung regelt, befindet sich zurzeit in Abstimmung der zuständigen Ministerien. Die Aufnahme von Katzen in die Regelung ist nicht vorgesehen.

– Maulkorb- und Windelpflicht

Das verpflichtende Tragen eines Maulkorbs und einer Windel für Katzen im Freigang ist aufgrund des art-eigenen Verhaltens von Katzen als tierschutzwidrig einzuschätzen und aufgrund der daraus resultierenden Gefahren nicht möglich. Alle an einer Katze befestigten Gegenstände können zu schweren Verletzungen bis hin zum Tod führen und sind deshalb nicht akzeptabel.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages hat zu einer vergleichbaren Fragestellung am 17. Februar 2022 angemerkt, dass die Begrenzung des Freilaufs von Hauskatzen praktisch wie rechtlich nicht umgesetzt werden könne. So sei es aus Tierschutzgründen beispielsweise unzumutbar, Hauskatzen jeglichen Freilauf zu verbieten. Auch sei es mit dem Wesen von Katzen unvereinbar, sie beim Freilauf an der Leine zu halten. Zudem stelle es nach Ansicht des Ausschusses einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Rechte von Tierhaltern dar, wenn diese ihre Gärten vollständig umzäunen müssten, um ein Entkommen der Katzen zu verhindern, oder die Anschaffung von Hauskatzen schlechthin verboten wäre.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

## 9. Petition 17/1820 betr. Rodung einer Feldhecke

### I. Gegenstand der Petition

Die Petition richtet sich gegen die geplante Rodung einer Feldhecke. Diese befindet sich innerhalb des Plangebiets A., für das die Stadt derzeit einen Bebauungsplan aufstellt. Die Hecke solle als Lebensraum geschützter Arten sowie als Puffer zwischen der geplanten Bebauung und einem weiteren Biotop (Hohlweg) und einem angrenzenden FFH-Gebiet als natürliche Abgrenzung erhalten werden.

Die Bebauung wird von den Petenten nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Es wird lediglich eine Bebauung abgelehnt, die über das bisherige Betriebsgelände der Ziegelei hinausgeht. Auf diesem Bereich außerhalb des Betriebsgeländes befindet sich die Hecke.

### II. Sachverhalt

Das Gelände der Ziegelei wurde über hundert Jahre industriell genutzt. Die Produktion wurde im Jahr 2010 aufgegeben. Das Gelände fiel in den darauf folgenden Jahren brach.

Die Stadt entwickelt aktuell auf dem Gelände der Ziegelei ein Baugebiet, in dem sowohl Wohnnutzungen, als auch Einzelhandelsvorhaben (Lebensmittelmarkt, Baumarkt) zugelassen werden sollen. Von den 22,5 Hektar Gesamtfläche liegen circa 1,8 Hektar in Randbereichen außerhalb der ursprünglichen, inzwischen brach gefallenen Betriebsflächen der ehemaligen Ziegelei.

Der städtebauliche Entwurf, der dem Bebauungsplan zugrunde liegt, wurde 2013 im Rahmen eines Wettbewerbs ermittelt, der erste Preisträger mit der weiteren Bearbeitung des Areals beauftragt. Der Hochbau und die Gestaltung der öffentlichen Freianlagen im Gebiet werden ebenfalls in bereits laufenden Wettbewerbsverfahren entwickelt.

Im Jahr 2013 wurde der Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft geändert, der das Plangebiet seither überwiegend als Wohnbaufläche darstellt. Im Rahmen dieser Änderung des Flächennutzungsplans wurden mehrere andere Wohnbaugebiete in der Stadt gestrichen.

Für ein erstes Bebauungsplanverfahren wurde Ende 2015/Anfang 2016 eine frühzeitige Beteiligung durchgeführt.

In den darauf folgenden Jahren erfolgten aufgrund von Gesetzesänderungen und veränderten Rahmenbedingungen (u. a. Wohnungsnot, Klimawandel, Mobilitätsanforderungen) grundlegende Anpassungen der Planung, weshalb im März und April 2022 erneut eine frühzeitige Beteiligung durchgeführt wurde, um insbesondere der Öffentlichkeit noch einmal die Möglichkeit zur Beteiligung zu geben. Verschiedene eingegangene Anregungen wurden in der Planung umgesetzt. Eine der Änderungen bestand in der Vergrößerung des Abstands der geplanten Bebauung auf 20 Meter zum Hohlweg-Biotop.

Im Zeitraum vom 7. November bis einschließlich 16. Dezember 2022 wurden der Entwurf des Bebauungsplans sowie der Entwurf der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich ausgelegt.

Es ist vorgesehen, dem Gemeinderat die Abwägungsunterlagen am 14. Februar 2023 zum Satzungsabschluss vorzulegen.

Für Februar 2023 ist die Rodung vorhandener Grünstrukturen vorgesehen. Von März bis Dezember 2023 sollen das Bodenmanagement mit ersten Tiefbaumaßnahmen (Leitungsinfrastruktur, insbesondere Kanalisation) und die äußere Erschließung (Umbau Straßen) umgesetzt werden. Im Jahr 2024 sollen die Einzelhandelsbetriebe errichtet und der erste Bauabschnitt Wohnen erschlossen werden. Die Eröffnung der Einzelhandelsbetriebe und der Beginn des Hochbaus des ersten Bauabschnitts ist für das Jahr 2025 geplant, der Einzug der ersten Bewohnerinnen und Bewohner für das Jahr 2026.

Die beiden weiteren Bauabschnitte werden bedarfsgerecht entwickelt. Bei anhaltend hoher Nachfrage geht die Stadt aber von einer zügigen Aufsiedlung aus.

Bei der historischen Nutzung des Bereichs wurden Abgrabungen und Wiederauffüllungen mit der Einbringung von Fremdmaterial durchgeführt. Aus diesem Grund wird es bei einer Umsetzung der Planung erforderlich sein, den Untergrund bis zu einer Tiefe von acht Metern aufzuarbeiten.

Nach Angaben der Stadt verfügt der Planbereich über außerordentliche Qualitäten und Vorteile als Wohnstandort, die an anderer Stelle nicht zu reproduzieren sind (u. a. Dichte, Bahnanbindung, kurze Wege, Nahwärmeversorgung). Im Zuge der Gebietseingrünung entstehen außerdem in erheblichem Umfang neue Heckenstrukturen. Nach Einschätzung der Stadt könnten die zu pflanzenden Feldhecken bereits nach drei bis vier Jahren ihre volle ökologische Funktion erfüllen. Eine weitere Verschiebung der Bebauungsgrenze über die Feldhecke hinaus, sodass die Hecke erhalten worden wäre, wurde daher nicht umgesetzt. In diesem Fall hätte auf eine volle Gebäudereihe verzichtet werden müssen und der städtebauliche Entwurf wäre in Frage gestellt worden. Die Stadt hat den Erhalt der hier gegenständlichen Hecke insofern geprüft, in der Gesamtabwägung allerdings verworfen.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde festgestellt, dass es sich bei der Hecke um ein gemäß § 33 Absatz 1 Ziffer 6 Naturschutzgesetz (NatSchG) gesetzlich geschütztes Biotop handelt, für dessen Rodung eine Ausnahme nach § 30 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich ist.

Nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde sowie des Regierungspräsidiums könne die Hecke gerodet werden, wenn bei der Rodung der Artenschutz beachtet und die Hecke artgleich, wertgleich und gröbengleich ersetzt werde, was im vorliegenden Fall möglich sei. Insofern könne die Erteilung einer Ausnahme grundsätzlich in Aussicht gestellt werden.

Sollte die Rodung in die Vegetationszeit (ab 1. März) fallen, müsse dies ebenfalls genehmigt werden. Zur Gewährleistung der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben werde in diesem Fall jedoch eine ökologische Baubegleitung einzusetzen sein.

Die Stadt hat angekündigt, die Ausnahme unter Angabe der vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen umgehend zu beantragen. Die Stadt hat außerdem mitgeteilt, dass die Ersatzpflanzungen, die nach ihrer Angabe insgesamt eine Überkompensation an Heckenfläche ergeben werden, direkt nach Abschluss der Erdarbeiten gepflanzt werden sollen. Damit solle der zeitliche Verzug zwischen Rodung und ökologisch wirksamer Neupflanzung möglichst gering gehalten werden. Darüber hinaus werden Abwägungsprotokoll, Begründung und Umweltbericht hinsichtlich der veränderten rechtlichen Einschätzung des Schutzstatus der Hecke überarbeitet.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden im Zusammenhang mit der Hecke auch die artenschutzrechtlichen Aspekte eingehend untersucht. Hierzu hat ein Fachbüro eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt und entsprechende Fachgutachten erstellt. Hierbei wurden alle relevanten Tiergruppen berücksichtigt.

### III. Beurteilung, insbesondere rechtliche Würdigung

#### 1. Artenschutz

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen und der Umsetzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist bei Rodung der Hecke nicht davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG verwirklicht werden.

#### 2. Biotop

Um als gesetzlich geschütztes Biotop zu gelten, müssen Hecken mehr als 20 Meter Länge aufweisen und aus naturraum- und standorttypischen Arten aufgebaut sein. Dies ist im fraglichen Fall gegeben. Die Hecke hat sich im Bereich des Abbaugbiets spontan entwickelt. Dadurch besteht sie weit überwiegend aus naturraum- und standorttypischen Arten. Sie weist auch eine Länge von mehr als 20 Meter auf.

Als zweites Kriterium muss sich die Hecke in der freien Landschaft, also im sogenannten Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB befinden. Zum Zeitpunkt des Abbaubetriebs war die Hecke Teil des Betriebsgeländes und damit nicht dem Außenbereich zuzurechnen. In der Folge wurde die Hecke trotz passender Naturlausstattung nicht als gesetzlich geschütztes Biotop eingestuft und kartiert. Die am Verfahren beteiligte Stadt und die untere Naturschutzbehörde am Landratsamt haben sich bislang auf diese Kartierung bezogen.

Zwischenzeitlich wurde die Fläche nach der Betriebsaufgabe in eine landwirtschaftliche Zwischennutzung überführt. Daher war die Frage nach dem Außenbereich neu zu bewerten. Die rechtliche Bewertung hat erheben, dass mit der Aufgabe des Abbaubetriebs und der Aufnahme der landwirtschaftlichen Nutzung die Innenbereichseigenschaft verloren ging. Aktuell ist die Fläche planungsrechtlich daher als Außenbereich einzustufen.

Damit sind beide relevanten Kriterien erfüllt und die fragliche Hecke ist daher als gesetzlich geschütztes Biotop gemäß § 33 Absatz 1 Ziffer 6 NatSchG in Verbindung mit § 30 BNatSchG einzustufen.

Gemäß § 30 Absatz 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung eines Biotops führen können, verboten. Die Entfernung des gesetzlich geschützten Biotops ist daher nur im Rahmen einer Ausnahme gemäß § 30 Absatz 3 BNatSchG möglich, sofern die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

### IV. Ergebnis

Unter der Voraussetzung, dass der Gemeinderatsbeschluss wie vorgesehen am 14. Februar 2023 gefasst wird, kann die Hecke gerodet werden, wenn der Stadt die biotopschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 BNatSchG erteilt wird. Der Antrag auf eine biotopschutzrechtliche Ausnahme zur Rodung der Hecke, inklusive der Prüfung der hierfür notwendigen

Ausgleichsmaßnahmen ist durch die untere Natur-schutzbehörde am Landratsamt zu beurteilen.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 2. März 2023 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuwehren, wurde bei 2 Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt. Der Petitionsausschuss hat sodann mehrheitlich beschlossen, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Epple

#### 10. Petition 17/1461 betr. Aufenthaltstitel

Die Petentin begehrt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke der Familienzusammenführung.

Bei der Petentin handelt es sich um eine 64-jährige russische Staatsangehörige, die zuletzt im Mai 2022 mit einem von Mai 2022 bis August 2022 gültigen Schengen-Visum in das Bundesgebiet einreiste. Im Dezember 2021 heiratete sie in Dänemark einen deutschen Staatsangehörigen.

Im März 2022 sprach dieser bei der Ausländerbehörde zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung vor. Hierbei stellte sich heraus, dass die Petentin nicht mehr – wie bei vorigen Besuchseinladungen – seine Freundin, sondern seit Dezember 2021 seine Ehefrau war. Bei Aushändigung der Verpflichtungserklärung wurde der Ehegatte der Petentin mehrmals darauf hingewiesen, dass das Visum nur für einen Besuchsaufenthalt erteilt sei und die Petentin in der Regel spätestens nach 90 Tagen wieder ausreisen müsse. Ihm wurde ausdrücklich erklärt, dass die Petentin für einen Daueraufenthalt ein nationales Visum zum Ehegatten-nachzug beantragen muss.

Trotz dieser Hinweise reiste die Petentin im Mai 2022 mit einem Schengen-Visum in das Bundesgebiet ein. Dieses Visum berechnete die Petentin im Gültigkeitszeitraum zu einem Besuchsaufenthalt von maximal 70 Tagen. Der Gültigkeitszeitraum endete im August 2022. Die Petentin hält sich jedoch weiterhin im Bundesgebiet auf.

Im Juni 2022 stellte der Anwalt der Petentin im Namen der Petentin einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Familiennachzugs bei der zuständigen Ausländerbehörde.

Im August 2022 hörte die Ausländerbehörde den Anwalt zu der geplanten Ablehnung des Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an. Eine Entscheidung erging hier seitens der Ausländerbehörde noch nicht.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ist die Aufenthaltserlaubnis dem

ausländischen Ehegatten eines Deutschen zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Die Aufenthaltserlaubnis soll nach § 28 Absatz 1 Satz 3 AufenthG in der Regel abweichend von § 5 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG erteilt werden. Durch die Heirat mit einem deutschen Staatsangehörigen ist der Anwendungsbereich dieser Vorschrift grundsätzlich eröffnet.

Voraussetzungen sind weiter, dass der Antragsteller volljährig ist und Sprachnachweise vorgelegt wurden (vgl. § 28 Absatz 1 Satz 5 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 AufenthG). Sprachkenntnisse wurden bislang nicht nachgewiesen. Es ist der zuständigen Ausländerbehörde nicht bekannt, ob sich die Petentin auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann. Selbst wenn die Petentin Nachweise über vorhandene Sprachkenntnisse vorlegen würde, scheitert die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis jedoch am Fehlen der allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG, welche neben den speziellen Erteilungsvoraussetzungen des § 28 AufenthG erfüllt sein müssen.

Zum einen reiste die Petentin nicht mit dem erforderlichen Visum (vgl. § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 AufenthG) ein noch machte sie die für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis maßgebenden Angaben bereits im Visumantrag (vgl. § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 AufenthG). Die Einreise erfolgte lediglich mit einem für einen Besuchsaufenthalt gültigen Schengen-Visum. Zu diesem Zeitpunkt war die Petentin bereits verheiratet. Da die Petentin aktuell begehrt, von der Nachholung des Visumverfahrens abzusehen, muss davon ausgegangen werden, dass die Petentin das Visumverfahren bewusst umgehen wollte und bereits bei Einreise im Mai 2022 einen dauerhaften Aufenthalt beabsichtigt hatte.

Es besteht keine Möglichkeit, auf die Nachholung des Visumverfahrens zu verzichten. Die Ausnahmeregelungen des § 39 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) kommen bei der Petentin nicht zum Tragen.

Nach § 39 Nummer 3 AufenthV kann ein Ausländer einen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet einholen oder verlängern lassen, wenn er Staatsangehöriger eines in Anlage II der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 aufgeführten Staates ist und sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhält oder ein gültiges Schengen-Visum für kurzfristige Aufenthalte (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG) besitzt, sofern die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels nach der Einreise entstanden sind, es sei denn, es handelt sich um einen Anspruch nach den §§ 16, 17b oder 18d AufenthG.

Ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wäre bei der Petentin nicht nach ihrer letzten Einreise ins Bundesgebiet entstanden. Die Eheschließung erfolgte im Dezember 2021 in Dänemark und damit vor der letzten Einreise ins Bundesgebiet im Mai 2022. Es ist darauf abzustellen, dass der Anspruch im Sinne dieser Vorschrift erst und nur dann „nach der Einreise“ entsteht, wenn das Ereignis, welches die Anwendung der den Rechtsanspruch begründeten

Rechtsnorm auslöst – vorliegend die Heirat mit einem deutschen Staatsangehörigen – erst nach der Einreise stattgefunden hat. Erst und nur durch dieses Ereignis ist die Rechtsänderung eingetreten, die die Einholung des Aufenthaltstitels im Inland ermöglichen soll.

Ein Rechtsanspruch besteht ohnehin nur dann, wenn alle Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG erfüllt sind. Dies scheitert bei der Petentin zum einen an den bereits ausgeführten Gründen hinsichtlich der Einreise ohne das erforderliche Visum. Weiterhin besteht bei der Petentin ein Ausweisungsinteresse nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG.

Nach § 54 Absatz 2 Nummer 8 Buchstabe a AufenthG liegt ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse vor, wenn in einem Verwaltungsverfahren, das von Behörden eines Schengen-Staates durchgeführt wurde, im In- oder Ausland falsche oder unvollständige Angaben zur Erlangung eines deutschen Aufenthaltstitels, eines Schengen-Visums, eines Flughafentransitvisums, eines Passersatzes, der Zulassung einer Ausnahme von der Passpflicht oder der Aussetzung der Abschiebung gemacht hat. Die Petentin ist mit einem Schengen-Visum zu Besuchszwecken eingereist. Zu diesem Zeitpunkt war die Petentin bereits mit dem deutschen Staatsangehörigen verheiratet. Der Ehemann der Petentin wurde bereits vor der Einreise der Petentin bei Aushändigung der Verpflichtungserklärung durch die Ausländerbehörde mehrmals darauf hingewiesen, dass das Schengen-Visum lediglich für Besuchszwecke gültig sei und dass die Petentin ein nationales Visum zum Ehegattennachzug beantragen müsse.

Im Falle der Petentin liegt auch kein Ausnahmefall, der ein Absehen von den Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG rechtfertigt, vor. Dies ist der Fall, wenn ein atypischer Sachverhalt gegeben ist, der sich von der Menge gleich liegender Fälle durch besondere Umstände unterscheidet, die so bedeutsam sind, dass sie das sonst ausschlaggebende Gewicht des der Regelerteilungsvoraussetzung zugrunde liegenden öffentlichen Interesses beseitigen.

Allein deshalb, weil die Petentin mit einem deutschen Staatsangehörigen verheiratet ist, unterscheidet sich ihr Fall nicht von der Menge gleich liegender Fälle. Auch das familiäre Zusammenleben allein, das in die Abwägung mit einzubeziehen ist, rechtfertigt nicht die Annahme eines Ausnahmefalls. Aufgrund der familiären Lebensgemeinschaft mit ihrem Ehemann ist zwar davon auszugehen, dass die Petentin nicht erneut Falschangaben zur Erlangung eines Aufenthaltstitels machen wird. Aus generalpräventiven Gründen ist es demgegenüber geboten, dem Eindruck bei anderen Ausländern entgegen zu wirken, man könne durch die Einreise ohne erforderliches Visum stets vollendete Tatsachen schaffen. Das private Interesse der Petentin auf sofortige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ohne vorherige Nachholung des Visumverfahrens überwiegt daher nicht das öffentliche Interesse an der Durchführung desselben. Es wird nicht verkannt, dass das Familienleben der Petentin durch die derzeitige Situation beeinträchtigt ist. Dies hat sie allerdings selbst zu vertreten.

Ferner kann nicht gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 2. Alternative AufenthG vom erforderlichen Visumverfahren abgesehen werden. Dies ist angezeigt, wenn es aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles der betreffenden Person nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen. Solche besonderen Umstände sind nicht gegeben.

Die Einreisebestimmungen wurden durch die Petentin ganz bewusst umgangen, um für die Ausländerbehörde vollendete Tatsachen zu schaffen. Die Güterabwägung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und unter Berücksichtigung, dass die Einhaltung des Visumverfahrens der Regelfall bleiben soll, muss deshalb zu Ungunsten der Petentin ausfallen. Das vorgeschriebene Visumverfahren dient dem Zweck, die Zuwanderung nach Deutschland wirksam steuern und begrenzen zu können.

Der Petitionsverfasser führt zwar aus, dass die Petentin unter Trennungs- und Existenzängsten und demnach unter schweren Depressionen leidet. Nachweise über eine diagnostizierte Depression der Petentin liegen der Ausländerbehörde nicht vor. Zudem war es das Ehepaar in der Vergangenheit gewohnt, zeitweise voneinander getrennt zu sein. Die Voraufenthalte der Petentin erfolgten bereits mehrfach in Form von kurzweiligen Besuchsaufenthalten. Ihr war es zu diesen Zeitpunkten regelmäßig möglich, die lange Strecke von Deutschland wieder zurück in ihr Heimatland auf sich zu nehmen und dementsprechend zeitweise von ihrem (damals) Verlobten getrennt zu sein.

Wie in der Petitionsschrift ausgeführt kann auch keine unzumutbare Härte aufgrund der Erkrankung des Ehemanns geltend gemacht werden. Durch die behandelnde Ärztin des Ehemanns wurde zwar bestätigt, dass der Ehemann auf Unterstützung angewiesen ist und eine Visumerteilung für die Petentin ärztlicherseits befürwortet wird. Jedoch wird darin nicht ausgeführt, inwiefern und in welchem Umfang die Unterstützungsleistungen notwendig sind. Weiter wird nicht aufgeführt, dass die benötigte Betreuung im Alltag ausschließlich durch die Petentin gewährleistet werden kann. Es ist davon auszugehen, dass die benötigte Unterstützung auch anderweitig durch geschultes Pflegepersonal gewährleistet werden kann. Weiter führt der Petitionsverfasser gleichzeitig an, dass der Ehemann vollzeitbeschäftigt sei und den Lebensunterhalt ausreichend sichern kann. Es stellt sich somit die Frage, inwieweit der Ehemann gesundheitlich eingeschränkt sein soll, wenn er seiner Vollzeitbeschäftigung weiter nachgehen kann.

Mit Schreiben vom September 2022 legte der Petitionsverfasser dem Petitionsausschuss ein weiteres ärztliches Attest vom August 2022 vor, aus dem hervorgeht, dass aus medizinischer Sicht eine ständige Begleitung des Ehemanns als sinnvoll angesehen wird. Eine medizinische Notwendigkeit wird nicht begründet. Weiter wird aufgeführt, dass die Erkrankung bereits seit 2020 besteht. In der Vergangenheit ist die Petentin auch nur kurzzeitig für Besuchsaufenthalte in das Bundesgebiet eingereist. Zu diesen Zeiten war die Unterstützung durch die Petentin auch nur eingeschränkt möglich und ausreichend.

Auch ist die Einreise nach Russland russischen Staatsangehörigen grundsätzlich nicht verwehrt. Nach aktuellen Informationen des Auswärtigen Amtes ist der direkte Flugverkehr zwischen der Russischen Föderation und der EU sowie weiterer europäischer Staaten zwar aufgrund der gegenseitigen Sperrungen der Lufträume unterbrochen. Für eine Einreise nach Deutschland/in die EU bestehen jedoch derzeit Flugmöglichkeiten über internationale Drehkreuze. Es kann lediglich zu kurzfristig ausgesetzten oder reduzierten Flugverbindungen kommen. Eine Ein- und Ausreise nach/aus Russland ist unter den aktuell geltenden zumutbaren Coronabedingungen möglich. Sofern der Ehemann seinen Lebensunterhalt weiterhin durch die Vollzeitbeschäftigung sichern kann, sollten die Kosten für etwaige Visa durchaus übernommen werden können.

Dem Ehepaar kann daher eine erneute Trennung für die Dauer der Nachholung des Visumverfahrens durchaus zugemutet werden. Bei entsprechender Vorbereitung lässt sich der Aufenthalt im Heimatland auf wenige Tage bzw. Wochen beschränken. Diesbezüglich wurde dem Petitionsverfasser seitens der zuständigen Ausländerbehörde mit Schreiben vom September 2022 mitgeteilt, dass man der Petentin insoweit entgegenkommen könne, als eine Ausreise erst zum Termin bei der Botschaft erfolgen muss.

Dem Interesse der Petentin an der sofortigen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist bei Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an der Einhaltung der Verfahrensvorschriften Nachrang einzuräumen. Die Grenze liegt dort, wo das Beharren auf die Einhaltung des Visumverfahrens objektiv als unangemessen empfunden wird. Dies mag aus der persönlichen Betrachtungsweise der Petentin zwar subjektiv so empfunden werden. In der objektiven Bewertung ist jedoch festzustellen, dass die Petentin sich durch die Einreise mit einem Besuchervisum einen zeitlichen und rechtlichen Vorteil verschaffen wollte. Es ist damit nicht unbillig, wenn der Einhaltung öffentlicher Belange und der Durchführung des Visumverfahrens im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens Vorrang eingeräumt wird.

Wie bereits ausgeführt, sind keine besonderen Umstände des Einzelfalls ersichtlich, aufgrund derer es der Petentin nicht zumutbar wäre, das Visumverfahren nachzuholen. Dabei ist zu beachten, dass die Nachholung des Visumverfahrens stets mit allgemein bekannten und bei der Schaffung der Vorschrift vom Gesetzgeber beachteten Unannehmlichkeiten verbunden ist. Vor allem aber gilt es, dem Eindruck entgegenzuwirken, man könne durch eine Einreise stets vollendete Tatsachen schaffen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gehring

## 11. Petition 17/1504 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Bei dem Petenten handelt es sich um einen pakistanischen Staatsangehörigen, der nach eigenen Angaben im November 2015 in das Bundesgebiet eingereist ist. Mitte Januar 2016 stellte er einen Asylantrag. Zur persönlichen Anhörung ist der Petent ohne genügende Entschuldigung nicht erschienen. Mit Bescheid von Juni 2017 teilte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit, dass der Asylantrag als zurückgenommen gilt und das Asylverfahren eingestellt wird. Zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote wurden nicht festgestellt. Der Petent wurde aufgefordert, die Bundesrepublik innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen. Gleichzeitig erging eine Abschiebungsandrohung hinsichtlich Pakistan. Klage wurde nicht erhoben. Der Ablehnungsbescheid ist seit Anfang Juli 2017 bestandskräftig.

Ende September 2017 stellte der Petent einen erneuten Asylantrag. Das BAMF teilte mit Schreiben von September 2017 die Aufhebung der Bestandskraft des ersten Bescheids mit.

Mit Bescheid von Mitte November 2017 wurde der erneute Asylantrag abgelehnt. Gleichzeitig erging eine Ausreiseaufforderung nebst Abschiebungsandrohung nach Pakistan. Hiergegen erhob der Petent Klage. Mit Urteil vom Juli 2020 wurde die Klage vom zuständigen Verwaltungsgericht abgewiesen. Im August 2020 wurde das Urteil rechtskräftig. Der Petent wird seither im Bundesgebiet geduldet.

Mitte Januar 2021 wurde der Petent erstmals über die bestehende Passpflicht belehrt und mit Verfügung von Ende Januar 2021 aufgefordert, bis spätestens Mitte April 2021 gültige Reisedokumente (Pass/Passersatz) vorzulegen. Da die gesetzte Frist erfolglos verstrichen ist, wurden Maßnahmen zur Passbeschaffung eingeleitet. Die Ausstellung eines Passersatzpapiers wurde von pakistanischer Seite zugesagt. Eine Beschäftigung wurde ihm daraufhin gestattet.

Der Petent sollte im September 2022 nach Pakistan abgeschoben werden. Er konnte jedoch nicht an der ihm zugewiesenen Unterkunft angetroffen werden.

In der Vergangenheit hat der Petent bei der Aufklärung seiner Identität nicht mitgewirkt und vielmehr bewusst verschiedene Aliaspersonalien (verschiedene Vor- und Nachnamen, verschiedene Geburtsdaten und -orte) verwendet.

Der Petent ging immer wieder für jeweils kürzere Zeiträume einer Beschäftigung nach. Asylbewerberleistungen wurden über einen längeren Zeitraum bezogen, da eine eigenständige Lebensunterhaltssicherung aufgrund der zeitweise fehlenden Beschäftigungserlaubnis nicht möglich war.

Zu eventuellen Straftaten liegen keine Erkenntnisse vor. Zertifikate über einen Sprach- oder Integrations-

kurs oder Nachweise über sonstige Integrationsleistungen wurden nicht vorgelegt.

Mit Schreiben von Mitte September 2022 teilte die Grenzpolizei mit, dass der Petent an der Grenze zu Österreich einer verdachtsunabhängigen Fahndungskontrolle unterzogen wurde. Hierbei gab er an, nach Italien ausreisen zu wollen. Es wurde ein pakistanischer Personalausweis sowie ein Nationalpass sicher gestellt und von der Polizeistreife eingezogen. Ob der Petent die Weiterreise nach Österreich/Italien fortsetzt, ist nicht bekannt.

Die zuständige Ausländerbehörde teilte jedoch mit, dass der Petent nach Recherchen des zuständigen Einwohnermeldeamts nicht mehr an der zuletzt bekannten Wohnadresse aufzufinden ist. Der Aufenthaltsort des Petenten ist somit unbekannt. Er wurde rückwirkend zum September 2022 abgemeldet. Seine Termine zur Erneuerung der Duldung hat er nicht wahrgenommen.

Die eingereichte Petition wird u. a. damit begründet, dass sich der Petent bereits seit mindestens acht Jahren im Bundesgebiet aufhalte und unter das neue Chancen-Aufenthaltsrecht falle. Er pflege Kontakte zu deutschen Familien und feiere christliche Feste. Seine Mühe und Zielstrebigkeit, sich zu integrieren, solle nicht umsonst gewesen sein, besonders in der Pandemiezeit und in der Ukraine-Krise. Die Situation in Pakistan sei aufgrund der jüngsten politischen Ereignisse unberechenbar. Auch die Hochwasserlage in Pakistan sei nicht unter Kontrolle. Zudem bereite die Pandemie vielen Abgeschobenen Schwierigkeiten im Existenzaufbau. Weiterhin sei nicht nachvollziehbar, dass Menschen die Erlaubnis zur Beschäftigung entzogen werde, weil diese es nicht schafften, ihre Identität zu klären.

Die Prüfung hat ergeben, dass weder Duldungsgründe nach § 60a Absatz 2 Aufenthaltsgesetz, noch die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen vorliegen. Im Übrigen ist der Aufenthaltsort des Petenten unbekannt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gehring

## **12. Petition 17/1536 betr. Kosten der Unterkunft u. a.**

Die Petentin fordert eine Deckelung der Mietnebenkosten Heizung, Gas, Strom bei Leistungsbeziehenden nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Die Petentin fordert, dass SGB-II-Leistungsbeziehende Heiz-, Strom- und Gaskosten, die über den üblichen Betrag hinausgehen, selbst tragen müssten. Sie beobachte, dass viele Familien im Leistungsbezug das ganze Jahr hindurch heizten. Dies überfordere zwi-

schzeitig die Städte und Gemeinden. Der Unmut über die staatlichen Leistungen wachse in der hart arbeitenden Bevölkerung.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Gewährung von Heiz- und Stromkosten für Grundsicherungsbeziehende nach dem SGB II richtet sich nach den bundesgesetzlichen Regelungen des SGB II.

Die Leistungen nach dem SGB II umfassen gemäß § 19 Absatz 1 SGB II den Regelbedarf, Mehrbedarfe sowie den Bedarf für Unterkunft und Heizung.

Dabei sind im pauschal gewährten Regelbedarf die Stromkosten für die Haushaltsenergie (ohne Heizung und Erzeugung von Warmwasser) enthalten. Aktuell beläuft sich der monatliche Regelbedarf auf 502 Euro für alleinstehende Personen, für Partner jeweils 451 Euro. Aus diesem Betrag sind neben den Stromkosten für die Haushaltsenergie unter anderem die Bedarfe für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens zu decken. Hohe Stromkosten schränken daher die finanziellen Mittel für andere Bedarfe ein.

Nach § 21 Absatz 7 SGB II wird bei Leistungsberechtigten ein Mehrbedarf anerkannt, soweit Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugt wird (dezentrale Warmwassererzeugung) und deshalb keine Bedarfe für zentral bereitgestelltes Warmwasser nach § 22 anerkannt werden.

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden nach § 22 Absatz 1 SGB II in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen anerkannt, soweit diese angemessen sind.

Für die Unterkunfts-kosten gilt durch die seit Januar 2023 geltenden Regelungen der Bürgergeldreform eine einjährige Karenzzeit ab dem erstmaligen Leistungsbezug, während der die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt werden. Diese Karenzzeit gilt aber nicht für die Heizkosten. Diese werden von Beginn an nur in tatsächlicher Höhe übernommen, soweit sie angemessen sind.

Bei Heizkosten für eine Wohnung, deren Unterkunfts-kosten (Bruttokaltmiete) angemessen sind, wird dies in der Regel angenommen. Nicht erstattungsfähig sind Heizkosten aber nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, wenn sie bei sachgerechter und wirtschaftlicher Beheizung als der Höhe nach im Einzelfall nicht erforderlich erscheinen. Anhaltspunkte für ein unwirtschaftliches bzw. unsachgemäßes Heizverhalten ergeben sich, wenn die Heizkosten im Einzelfall die Grenzwerte des Kommunalen Heizspiegels und – soweit ein solcher nicht vorhanden ist – des Bundesweiten Heizspiegels überschreiten. Es obliegt in solchen Fällen dann dem Leistungsberechtigten, konkret vorzubringen, warum seine Aufwendungen für die Heizung über dem Grenzwert liegen, im jeweiligen Einzelfall aber gleichwohl noch als angemessen anzusehen sind. Anderenfalls werden die anfallenden Heizkosten auf die angemessenen gekürzt.

Die in § 22 Absatz 1 SGB II genannte Angemessenheitsgrenze verhindert demgemäß die Übernahme

nicht sachgemäßer Heizkosten. Leistungsbeziehende erhalten die tatsächlichen Heizkosten (Strom, Gas, Heizöl) nur, soweit diese auch angemessen sind. Darüberhinausgehende Kosten sind von den Leistungsberechtigten selbst zu tragen.

Da die von der Petentin erhobenen Forderungen damit der aktuellen gesetzlichen Lage entsprechen, kann die Petition für erledigt erklärt werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Gehring

### 13. Petition 17/1562 betr. Bausache

Die Petenten wenden sich gegen eine mögliche Wohnbebauung auf dem angrenzenden Grundstück. Für ein auf dem Grundstück geplantes Wohnbauvorhaben liege der zuständigen Baurechtsbehörde ein Bauantrag zur Entscheidung vor.

Die Petenten tragen vor, das Grundstück selbst erwerben und für landwirtschaftliche Zwecke nutzen zu wollen.

Die zuständige Gemeinde und Baurechtsbehörde teilen im Rahmen des Petitionsverfahrens mit, dass den Behörden weder ein Bauantrag, noch eine Bauvoranfrage zu einer möglichen Bebauung des petitionsgegenständlichen Grundstücks vorliegt.

Die Prüfung hat weiter ergeben, dass von der unteren Baurechtsbehörde eine Wohnbebauung auf dem Grundstück insbesondere aufgrund einer hohen Geruchsbelastung, die von umliegenden landwirtschaftlichen Betrieben ausgeht, nicht zugelassen werden kann.

Bei der möglichen Veräußerung des Grundstücks an eine dritte Person handelt es sich um eine zivilrechtliche Angelegenheit, auf die von hier aus kein Einfluss genommen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem von der unteren Baurechtsbehörde eine Wohnbebauung auf dem angrenzenden Grundstück ausgeschlossen wird, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Gehring

### 14. Petition 17/1593 betr. Strafanzeigen wegen Verkauf von FFP2-Masken

Der Petent beanstandet die ausstehende Rückmeldung der Polizei im Zusammenhang mit zwei durch ihn eingereichten Strafanzeigen gegen das Einzelhandels-

unternehmen X. Hintergrund der eingereichten Strafanzeigen sind durch das Unternehmen zum Verkauf angebotene FFP2-Masken der Firma Y, welche mit dem Hinweis versehen sind, dass der nicht richtige Sitz der Halbmaske zu schweren Gesundheitsschäden oder zum Tod führen könne.

Der Petent trägt vor, er habe am 13. Februar 2021 beim Polizeirevier A und am 16. Februar 2021 beim Polizeiposten B Strafanzeige gegen das Einzelhandelsunternehmen X erstattet. Zum Hintergrund der Anzeigenerstattung erläutert der Petent, in zwei Geschäften des Unternehmens FFP2-Masken der Firma Y erworben zu haben, welche mit dem Hinweis versehen sein sollen, dass der nicht richtige Sitz der Halbmaske zu schweren Gesundheitsschäden oder zum Tod führen könne. Auf die Anzeigen hin habe der Petent bislang keine Rückmeldung erhalten. Zudem seien die FFP2-Masken trotz der Anzeigen des Petenten bei den betroffenen Geschäften nicht aus den Regalen genommen worden.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Der Petent übersandte am 13. Februar 2021 eine Strafanzeige an das Polizeirevier A und am 16. Februar 2021 eine nahezu gleichlautende Strafanzeige an den Polizeiposten B. Der Petent erhob in seinen Strafanzeigen im Wesentlichen Mängelvorwürfe im Zusammenhang mit zwei durch ihn erworbene FFP2-Atemschutzmasken. Er berief sich auf den Textinweis Nummer 5, welcher der FFP2-Atemschutzmaske beigefügt war und nach dem der nicht richtige Sitz der Halbmaske zu schweren Gesundheitsschäden oder Tod führen kann. Daneben kritisierte der Petent, dass eine gut lesbare Gebrauchsanleitung weder in der Filiale des Unternehmens X, noch in den Apotheken vorhanden sei. Als Anlage fügte der Petent jeweils die Bilder einer FFP2-Atemschutzmaske des Unternehmens X der Marke Y und eine in einer Apotheke erworbene FFP2-Atemschutzmaske der Marke Z bei.

Die Strafanzeige des Petenten vom 13. Februar 2021 an das Polizeirevier A wurde am 25. Februar 2021, entsprechend einer vorherigen Absprache mit dem dortigen Sachbearbeiter, an die zuständige Abteilung des Regierungspräsidiums zur weiteren Prüfung weitergeleitet. Über die Abgabe setzte das Polizeirevier den Petenten mit E-Mail vom 25. Februar 2021 in Kenntnis. Das Regierungspräsidium prüfte das Vorbringen des Petenten und informierte ihn am 1. März 2021 schriftlich per E-Mail über den Sachstand der Ermittlungen des Regierungspräsidiums. Der Petent wurde auch darauf hingewiesen, dass eine FFP2-Atemschutzmaske ihre Schutzwirkung nur bei richtigem Sitz entfalten kann.

Die Anzeige des Petenten vom 16. Februar 2021 an den Polizeiposten B wurde durch das zuständige Polizeirevier am 26. März 2021 der Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts eines Körperverletzungsdelikts zur Entscheidung vorgelegt. Die Staatsanwaltschaft sah mit Verfügung vom 14. April 2021 nach § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab.

**Bewertung:**

Entgegen den Bedenken des Petenten bestehen grundsätzlich keine gesundheitlichen Risiken durch das Tragen der FFP2-Masken. Die Überprüfung seitens des Regierungspräsidiums ergab keinerlei Produkt Risiken bezüglich der betreffenden FFP2-Masken.

FFP2-Masken müssen klare Anforderungen von Gesetzen und technischen Normen einhalten. So müssen diese beispielsweise mindestens 94 % der Testaerosole filtern und bieten daher nachweislich einen wirksamen Schutz gegenüber Aerosolen. Die EU-Verordnung 2016/425 legt einige formelle und technische Anforderungen für Atemschutzmasken, sogenannte „Filtering Face Pieces“ (kurz: FFP), fest, wie z. B. die Kennzeichnung, die Gebrauchsanleitung und die EU-Konformitätserklärung. Gemäß Artikel 4 der EU-Verordnung 2016/425 darf persönliche Schutzausrüstung nur dann auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie bei angemessener Wartung und bestimmungsgemäßer Verwendung dieser Verordnung entsprechen und nicht die Gesundheit oder Sicherheit von Personen, Haustieren oder Eigentum gefährden. Diese Anforderungen müssen nach Artikel 4 der Verordnung EU 2016/425 bei der Bereitstellung durch den Hersteller erfüllt werden.

Die den Strafanzeigen beigefügten Atemschutzmasken der Marke Y sind nicht zu beanstanden. Sie entsprechen den formalen Anforderungen, insbesondere an die Kennzeichnung, Gebrauchsanleitung, EU-Konformitätserklärung des Herstellers.

Bezüglich der Atemschutzmaske der Marke Z lagen bei dem Modell (Produktionsdatum 2. Januar 2021), das dem Petenten seinerzeit ausgehändigt wurde, minimale Formfehler vor. Es fehlten Angaben zu den Lagerbedingungen wie Temperaturbereich und maximale relative Feuchte und die EU-Konformitätserklärung war nur in englischer Sprache verfasst. Diese Fehler waren zum Zeitpunkt der Nachfrage des Regierungspräsidiums vom 26. Februar 2021 bei der betreffenden Apotheke nachweislich bereits vom Hersteller korrigiert worden (Produktionsdatum 18. Januar 2021).

In beiden Fällen bestand keinerlei Anlass, weitergehende Maßnahmen, wie zum Beispiel einen Produktrückruf oder eine Verbraucherwarnung, anzuordnen.

Eine korrekt angelegte FFP2-Maske schließt dicht am Gesicht ab, sodass sowohl die ausgeatmete Luft als auch die eingeatmete Luft über die Maskenfläche gefiltert wird. Wird eine FFP2-Maske nicht korrekt getragen, beispielsweise aufgrund der Auswahl einer nicht geeigneten Maske oder der fehlenden Erfahrung wie eine FFP2-Maske anzulegen ist, damit sie komplett dicht abschließt, besteht die Gefahr, dass unter Umständen ein hoher Prozentsatz der Träger nicht ausreichend geschützt ist. Dies bedeutet, dass die Exposition zu im Raum hochkonzentriert schwebenden infektiösen Partikeln durch FFP2-Masken nicht sicher gemindert werden kann, wenn die Aerosole an der Maske vorbei eingeatmet werden. Bezogen auf SARS-CoV-2 ist der Träger vor diesem Hintergrund

bei nicht korrektem Sitz der Maske nicht in vollem Umfang vor einer SARS-CoV-2 Infektion geschützt.

Insofern ist auch gegen den von dem Petenten bemängelten Warnhinweis des Herstellers Y nichts einzuwenden. Der Hinweis des Herstellers zu den möglichen Gesundheits- oder Todesfolgen, wenn die Atemschutzmaske nicht richtig getragen wird, gründet auf keiner gesetzlichen Vorgabe.

In Bezug auf die Gesundheitsgefährdung durch das Tragen von FFP2-Masken gibt es zudem einige Studien, die die kurzzeitigen Auswirkungen des Tragens verschiedener Maskentypen auf eine mögliche Kohlenstoffdioxid-(CO<sub>2</sub>)-Belastung hin untersucht haben. Grundsätzlich kann es beim Tragen von FFP2-Masken zu einer Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Konzentration hinter der Maske kommen. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass das Luftvolumen unter der Maske deutlich kleiner ist als das Atemzugvolumen. Die unter der Maske angesammelte Luft wird bei jedem Atemzug mit einem Vielfachen an frischer Luft verdünnt. Einige Studien zeigen einen leichten Anstieg des CO<sub>2</sub>-Gehalts im Blut beim Einsatz von verschiedenen Maskentypen (darunter auch FFP2-Masken). Insgesamt schlussfolgern die Autoren jedoch, dass der Einsatz gängiger Gesichtsmasken zu einer messbaren, aber klinisch nicht relevanten Veränderung der Blutgase im Vergleich zur maskenfreien Belastung führt.

Darüber hinaus ist auch ein polizeiliches Fehlverhalten auf der Grundlage des Vorbringens des Petenten nicht ersichtlich. Der Umgang mit den Strafanzeigen des Petenten ist weder bezüglich des Polizeireviers A noch hinsichtlich des Polizeipostens B zu beanstanden. Der Petent hat entgegen seinem Vorbringen auf seine Strafanzeige vom 13. Februar 2021 hin eine Abgabennachricht des Polizeireviers A sowie eine Sachstandsmitteilung des Regierungspräsidiums erhalten. Die beim Polizeiposten B erstattete Strafanzeige wurde an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Dort wurde mit Verfügung vom 14. April 2021 nach § 152 Absatz 2 der Strafprozessordnung von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen, da konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat nicht vorlägen. Eine Unterrichtung des Anzeigeerstatters über den Ausgang des Verfahrens nach § 171 Satz 1 der Strafprozessordnung ist versehentlich unterblieben, wird von der Staatsanwaltschaft allerdings umgehend nachgeholt.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 2. März 2023 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuwehren, wurde bei 2 Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt. Der Petitionsausschuss hat sodann mehrheitlich beschlossen, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

**Beschlussempfehlung:**

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gehring

## 15. Petition 17/939 betr. Erweiterung eines Regenüberlaufbeckens

### I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen die Baugenehmigung für die Erweiterung eines Regenüberlaufbeckens, da sie sich dadurch in ihren Rechten als Anliegerin benachteiligt fühlt.

### II. Sachverhalt

Mit Bescheid vom 25. Februar 2021 hat das zuständige Landratsamt dem antragstellenden Abwasserverband eine Baugenehmigung zur Erweiterung eines Regenüberlaufbeckens erteilt. Die Petentin ist Eigentümerin eines in westlicher Richtung an das Vorhabengrundstück angrenzenden Grundstücks. Im Rahmen der Angreneranhörung hat sie Einwendungen erhoben und erhielt infolgedessen eine Mehrfertigung der Baugenehmigung mit Begründung, warum ihren Einwendungen nicht entsprochen werden konnte. Die Petentin hat dagegen Widerspruch eingelegt, der vom zuständigen Regierungspräsidium mit Bescheid vom 3. Dezember 2021 zurückgewiesen wurde. Eine hiergegen eingelegte Fachaufsichtsbeschwerde wurde vom Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen als unbegründet angesehen. Die Baugenehmigung ist mittlerweile bestandskräftig.

Die Petentin macht geltend, in folgenden Punkten durch das Bauvorhaben beeinträchtigt zu sein:

Sie befürchtet eine Austrocknung des Bodens aufgrund einer massiven Grundwasserabsenkung sowie eine Verkehrsgefährdung durch umstürzende Bäume, da durch die Austrocknung des Bodens die Elastizität der Baumstämme, Äste und Wurzeln verlorengehe.

Durch Baggerarbeiten für die Herstellung der Baugrube würden die Wurzeln der Bäume auf dem Grundstück der Petentin beschädigt. Dies habe insbesondere Auswirkungen, da sich die Bäume im Naturschutzgebiet, im FFH-Gebiet, im Biotop und Wasserschutzgebiet befänden.

Da die Wand der Baugrube zu ihrem Grundstück hin acht Meter hoch sei, seien wegen der Gefährdung besondere Verbaumaßnahmen mit Rückverankerungen in ihr Grundstück hinein notwendig. Diese seien zu unterlassen.

Da das Bauvorhaben im Naturschutzgebiet, im FFH-Gebiet, im Biotop und im Wasserschutzgebiet liege, sei das Regenüberlaufbecken nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) nicht genehmigungsfähig gewesen. Einzig durch den Umstand, dass die Erweiterung im Verordnungstext des Naturschutzgebiets enthalten sei, sei eine Erweiterung zulässig. Nun sei aber das Baurechtsamt im Landratsamt nicht mehr zuständig, sondern die höhere Naturschutzbehörde im Regierungspräsidium.

### III. Rechtliche Würdigung

#### 1. Baurecht

Die Baugenehmigung für die Erweiterung des Regenüberlaufbeckens war nach § 58 Landesbauordnung (LBO) zu erteilen, weil dem Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden, öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Es handelt sich um ein Vorhaben im Außenbereich, das nach § 35 Absatz 1 Nummer 3 BauGB privilegiert ist, weil es der Abwasserwirtschaft dient. Da öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist, ist es unter Auflagen, die unter anderem das Wasser- und Naturschutzrecht betreffen, zulässig.

#### 2. Wasserrecht

Für die Erweiterung des Regenüberlaufbeckens ist eine wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) nicht erforderlich.

Nach § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 WG entfällt die Genehmigungspflicht bei öffentlichen Abwasseranlagen, die nicht unter § 60 Absatz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) fallen, wenn sie im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde geplant und ausgeführt werden. Die Planung und Dimensionierung des Regenüberlaufbeckens ist auf Grundlage des Allgemeinen Kanalplans und der Schmutzfrachtberechnung der Gemeinde aus dem Jahr 2013 erfolgt, wonach der Ausbau des Regenüberlaufbeckens wasserwirtschaftlich erforderlich ist. Die Grundzüge der Planung wurden mit dem Landratsamt als unterer Wasserbehörde fachlich abgestimmt, sodass ein Benehmen im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 WG vorliegt.

Die Baugenehmigung enthält eine Nebenbestimmung, nach der Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Grundwasserabsenkung oder Grundwasserhaltung führen, verboten sind. Das gleiche gilt für Maßnahmen, die eine wesentliche Verminderung der Grundwasserneubildung oder des nutzbaren Dargebots zur Folge haben, sowie das Erschließen von Grundwasser. Eine Austrocknung des Bodens und infolge dessen auftretende Verkehrsgefährdungen durch umstürzende Bäume sind insofern nicht zu erwarten.

Nur eine dauerhafte Grundwasserhaltung in der Zone III B des Wasserschutzgebiets ist verboten und bedarf einer Befreiung. Für eine temporäre Grundwasserhaltung ist demzufolge keine Befreiung erforderlich. Für die erforderliche temporäre Grundwasserhaltung wurde am 23. Mai 2022 die wasserrechtliche Erlaubnis beantragt.

Im Vorfeld wurde vom Umweltamt des Landratsamts überprüft, inwieweit angrenzende Grundstückseigentümer von der Grundwasserhaltung betroffen sein könnten und gegebenenfalls im Verfahren anzuhören sind. Eine Betroffenheit konnte nicht festgestellt werden.

Das Regierungspräsidium hatte zum Landschaftspflegerischen Begleitplan ergänzende Unterlagen angefordert, um Beeinträchtigungen durch eine Grundwasserhaltung beurteilen zu können. Insbesondere sollte dargestellt werden, ob es durch die Grundwasserhaltung zu bislang nicht im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Beeinträchtigungen und Vermeidungs-/Kompensationsbedarf kommt, etwa durch die Erforderlichkeit der Anlage von Absetzbecken auf nicht bereits anderweitig in Anspruch genommenen Flächen.

Eine temporäre Grundwasserabsenkung wurde vom Regierungspräsidium nicht als problematisch angesehen, soweit sich die natürlichen Grundwasserverhältnisse nach Bauende wieder einstellen können. Der Landschaftspflegerische Begleitplan wurde durch weitere Ausführung, auch hinsichtlich entsprechender Maßnahmen, ergänzt. Es ist insgesamt davon auszugehen, dass sich nach Beckenfertigstellung wieder ein natürlicher Grundwasserstrom einstellen kann.

Unter Einhaltung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Maßnahmen sind keine Konflikte mit Grundwasser und dem Wasserschutzgebiet zu erwarten. Der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis stehen keine Belange entgegen.

### 3. Naturschutzrecht

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Naturschutzgebiets. Für den Um- und Erweiterungsbau an Regenüberlaufbecken sieht die dazugehörige Naturschutzgebietsverordnung (NSG-VO) gemäß § 9 Absatz 2 vor, dass „der im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde geplante Um- und Erweiterungsbau an Regenüberlaufbecken, [...]“ von den Regelungen der Verordnung unberührt bleibt. Eine allgemeine Zuständigkeit der höheren Naturschutzbehörde für das Vorhaben, wie von der Petentin vorgetragen, ergibt sich hieraus nicht. Diese verbleibt weiterhin bei der zuständigen Baurechtsbehörde. Erforderlich bleibt, dass vor Durchführung des Vorhabens das Einvernehmen der höheren Naturschutzbehörde für die geplanten Maßnahmen im Naturschutzgebiet vorliegt. Einer Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten des Naturschutzgebiets bedarf es daher nicht.

Das erforderliche Einvernehmen für das Vorhaben nach § 9 Absatz 2 NSG-VO wurde gegenüber dem Vorhabenträger am 17. Februar 2022 und mit einer ergänzenden Klarstellung vom 23. März 2022 erteilt und mit Nebenbestimmungen versehen. Diese sollen der Vermeidung und Minimierung von Auswirkungen der vorgesehenen Maßnahmen innerhalb des Naturschutzgebiets Rechnung tragen.

Die Petentin hatte sich im Dezember 2021 zu diesem Anliegen an die höhere Naturschutzbehörde im zuständigen Regierungspräsidium gewandt. Der Petentin wurde mitgeteilt, dass es einer Befreiung nach § 67 BNatSchG wegen der Freistellung des Vorhabens in § 9 Absatz 2 NSG-VO nicht bedürfe und die Einvernehmensentscheidung sich damals in der Prüfung befände.

Biotopschutzrechtlich ist zu ergänzen, dass das von der Petentin angeführte Biotop im Naturschutzgebiet durch das Vorhaben insofern nicht betroffen ist, da hieraus nur einzelne Gehölze entnommen werden, wodurch es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Biotops kommt. Einer Ausnahme der höheren Naturschutzbehörde nach § 33 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) bedarf es insofern nicht.

Die Zuständigkeit für das Thema Natura 2000 – hierzu gehört das FFH-Gebiet – liegt bei der unteren Naturschutzbehörde. Diese hat auf Basis einer durch das Gutachterbüro des Planers erstellten Natura 2000-Vorprüfung festgestellt, dass das FFH-Gebiet durch die Maßnahme nicht erheblich beeinträchtigt wird.

### 4. Auswirkungen der fehlenden wasserrechtlichen Erlaubnis auf das Baugenehmigungsverfahren

Die wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserentnahme war nach § 58 Absatz 1 Satz 2 LBO nicht Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens, da über diese in einem gesonderten Verfahren der unteren Wasserbehörde entschieden wird.

Mit dem Bau darf gemäß § 59 Absatz 1 Satz 1 LBO erst nach Erteilung des Baufreigabebescheins begonnen werden. Dieser ist nach § 59 Absatz 1 Satz 2 LBO zu erteilen, wenn die in der Baugenehmigung für den Baubeginn enthaltenen Auflagen und Bedingungen erfüllt sind. In der Baugenehmigung für das gegenständliche Regenüberlaufbecken ist als Auflage aufgenommen, dass eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Grundwasserentnahme, sowie eine Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung hinsichtlich des Erschließens von Grundwasser beantragt werden muss.

Eine Baufreigabe wird durch die untere Baurechtsbehörde des zuständigen Landratsamts erst nach einer positiven Entscheidung hinsichtlich der wasserrechtlichen Erlaubnis erteilt. Für die Erteilung der Baufreigabe muss außerdem eine Bauleitererklärung vorgelegt werden.

### 5. Beschädigung von Wurzeln durch Baggerarbeiten und die Auswirkungen auf Naturschutz-, FFH-, Wasserschutzgebiet und Biotop

Das Flurstück der Petentin liegt im FFH-Gebiet, im Naturschutzgebiet und im Wasserschutzgebiet. Darüber hinaus befindet sich auf Teilen des Flurstücks ein Biotop.

#### – Naturschutzgebiet und Biotop

Das Vorhaben wurde bei Unterschützstellung als Zugeständnis gegenüber der gebietsbetroffenen Gemeinde privilegiert, um das zeitlich später geplante und erforderliche Regenüberlaufbecken grundsätzlich zu ermöglichen. Größere Beeinträchtigungen für das geplante Schutzgebiet, die nicht über Nebenbestimmungen minimiert werden können, wurden bereits damals von der höheren Naturschutzbehörde nicht gesehen.

Gemäß § 30 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung eines Biotops führen können, verboten. Verbleiben die Beeinträchtigungen unter der Erheblichkeitsschwelle, sind diese zulässig. Vorliegend kommt es nicht zu einer Zerstörung oder einer erheblichen Beeinträchtigung, weshalb keine Ausnahme nach § 33 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 NatSchG notwendig ist. Dies stützt sich auf folgende Gründe:

Aktuell befindet sich am Ostrand des Grundstücks der Petentin gemäß aktuellem Luftbild innerhalb des Biotops ein Baum mit einem Kronendurchmesser von maximal circa acht Metern sowie gegebenenfalls noch ein Unterwuchs an Sträuchern. Mit einem Eingriff in den Wurzelraum dieses Baums ist nicht bzw. allenfalls in sehr geringem Maße zu rechnen. Die Baugrenze des Regenüberlaufbeckens hat einen von Norden nach Süden von 3,5 auf fünf Meter ansteigenden Abstand zur Grenze des Grundstücks der Petentin. Auch wenn der Baum direkt auf der Flurstücksgrenze stocken würde, läge der Abstand der Baugrenze zum Stamm bei mindestens vier Metern. Dies entspricht dem Kronenradius. Darüber hinaus ist aus Gründen der Statik davon auszugehen, dass die Gehölze nach Westen zum Hang hin stärker verwurzelt sind als zum Tal bzw. zum Vorhabenbereich hin.

Nachteilige Veränderungen der hydrologischen Verhältnisse auf die Gehölze des Biotops sind auszuschließen, da sich diese an einer Böschung befinden und von Westen (Oberhang) mit hangabwärts ziehendem Wasser versorgt werden. Das Planungsgebiet liegt hingegen in der Aue unterhalb der Böschung und spielt für die Wasserversorgung des Gehölzes keine wichtige Rolle. Durch den Abstand der Baugrenze zum Gehölzrand von mindestens 3,5 Metern bleibt eine etwaige Funktion außerdem gewahrt.

Das Gehölz wird durch einen Bauzaun vor Eingriffen geschützt. Es wird eine ökologische Baubegleitung eingesetzt, die die ordnungsgemäße Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen überprüft und dokumentiert.

Aus Verkehrssicherungsgründen muss das Lichtraumprofil in dem besagten gesetzlich geschützten Feldgehölz punktuell zurückgeschnitten werden (vom Gehölz in den Vorhabenbereich überhängende Äste). Auch muss ein Kirschbaum gefällt werden, der sich allerdings nicht auf dem Grundstück der Petentin befindet. Die betreffende Feldhecke wird vom Gutachterbüro als überaltert eingestuft, sodass die Entnahme der Kirsche als pflegende Maßnahme eingestuft wird. Der Einschätzung des Gutachterbüros wurde von der höheren Naturschutzbehörde gefolgt, da die partielle Entnahme von Bäumen zur Verjüngung von Hecken ein im Naturschutz gängiges Verfahren darstellt.

#### – Natura 2000 (FFH-Gebiet)

Für das FFH-Gebiet liegt seit Ende 2016 der Managementplan vor, in dem unter anderem die Vorkommensbereiche von FFH-Arten und -Lebensraumtypen dargestellt sind. Innerhalb der Natura 2000-Vorprü-

fung wurden daher folgende im erweiterten Untersuchungsbereich vorkommende FFH-Arten und -Lebensraumtypen näher betrachtet: Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea teleius*), dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea nausithous*), feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis montanen Höhenstufe und magere Flachland-Mähwiesen.

Die Schmetterlinge konnten 2020 nicht gutachterlich nachgewiesen werden. Der Lebensraumtyp „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren bis montanen Höhenstufe“ ist im Eingriffsbereich nicht ausgeprägt. Laut Managementplan des FFH-Gebiets sind im Umfeld des Regenüberlaufbeckens magere Flachland-Mähwiesen kartiert. Die geplante Baufläche selbst ist allerdings nicht als magere Flachland-Mähwiese ausgewiesen. Baubedingt kommt es allerdings an anderer Stelle zu einem Eingriff in eine magere Flachland-Mähwiese. Da dieser Eingriff jedoch unter der Erheblichkeitsschwelle liegt, hierfür geeignete Maßnahmen zur Minimierung und Wiederherstellung definiert und in die Planung übernommen wurden, ist der Eingriff zulässig.

Die Natura 2000-Vorprüfung kommt bei den FFH-Lebensraumtypen und den vorkommenden Arten daher zu dem Ergebnis, dass keine erhebliche Beeinträchtigung durch die Erweiterung des Regenüberlaufbeckens vorliegt.

#### – Artenschutz

Die untere Naturschutzbehörde hat das Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung geprüft. Es ist vorgesehen, dass die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen während der Bauausführung durch den Einsatz einer ökologischen Baubegleitung insbesondere während der Räum- und Bauphase gesichert werden. Dies wurde in der Baugenehmigung als Auflage aufgenommen. Der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG konnte damit ausgeschlossen werden.

#### 6. Notwendigkeit der Rückverankerung

Die bauliche Maßnahme mit Rückverankerung in das Grundstück der Petentin ist eine zivilrechtliche Angelegenheit. Nach § 58 Absatz 3 LBO wird eine Baugenehmigung unbeschadet privater Rechte Dritter erteilt. Die Baugenehmigung beeinflusst die Vereinbarkeit des Bauvorhabens mit privaten Rechten Dritter nicht.

Zum jetzigen Zeitpunkt steht nach Auskunft des Bauherren noch nicht fest, ob eine Rückverankerung in das Grundstück der Petentin verzichtbar ist. Es würde sich dabei um eine unterirdische, temporär erforderliche Maßnahme handeln, die grundsätzlich nach Verfüllen der Baugrube wieder beseitigt werden kann. Sofern der Bauherr das Grundstück der Petentin seitens des Bauherren in Anspruch nehmen möchte, ist dies von den Bauherren zivilrechtlich zu regeln.

Insoweit steht der Petentin gegebenenfalls der Zivilrechtsweg offen.

**Beschlussempfehlung:**

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Herkens

## **16. Petition 17/1398 betr. Durchführung von Waffenkontrollen, Erstattung von Kosten**

### I. Gegenstand der Petition

Der Petent rügt die Teiblehnung der Übernahme ihm vor allem durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts entstandener Kosten in einem Verfahren wegen Widerrufs seiner waffenrechtlichen Erlaubnis. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb er Kosten zu tragen habe, obwohl auf seinen Widerspruch hin eine Abhilfeentscheidung erging, die vorsehe, dass die Kosten des Widerspruchsverfahrens das zuständige Landratsamt zu tragen habe und auch die Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren als notwendig ansehe. Es sei eine nicht nachvollziehbare Verschiebung der Verantwortung, da er alles richtig gemacht habe, aber nun mit Kosten belastet sei.

### II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent ist Inhaber eines Jagdscheins sowie einer Waffenbesitzkarte und besitzt mehrere erlaubnispflichtige Lang- und Kurzwaffen. Das zuständige Landratsamt führte bei ihm im Mai 2016 eine Waffenaufbewahrungskontrolle durch. Aus gegebenem Anlass erfolgte im August 2018 eine wiederholte Kontrolle. Dabei wurde – vermeintlich – erneut festgestellt, dass ein Magazin mit einer scharfen Patrone in eine halbautomatische Pistole eingeführt war. Dies wurde vom Waffenkontrollleur vor Ort im Kontrollprotokoll vermerkt. Das Landratsamt leitete daraufhin das Widerrufsverfahren wegen mangelnder Zuverlässigkeit ein und erließ mit Verfügung vom 15. Februar 2019 den Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis.

Hiergegen legte der Petent, vertreten durch seinen Rechtsanwalt, im März 2019 Widerspruch ein. Der Petent sieht die Ursache der ihm entstandenen Kosten in einem Fehler der Waffenbehörde, in diesem Zusammenhang stellt er die Sachkunde des Waffenkontrollleure grundsätzlich infrage.

Da mangels vorhandener Bilddokumentation nicht mehr nachvollzogen werden konnte, ob es sich am Kontrolltag bei der betreffenden Patrone um scharfe Munition handelte oder um eine bloße Pufferpatrone (Exerziermunition), wurde dem Widerspruch abgeholfen und der Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis mit Abhilfebescheid vom 7. Juni 2019 aufgehoben. Gleichzeitig wurde der Kostenersatz in die Wege geleitet. Dem Petenten wurde die Übernahme der Kosten des Widerspruchsverfahrens zugesichert. Auch wurde die Notwendigkeit der Zuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren festgestellt.

Mit Schreiben vom Juli 2019 beantragte der Petent unter Bezugnahme auf die an ihn gerichtete Rechnung seines Rechtsanwalts die Festsetzung von Kosten in Höhe von insgesamt 3.455,77 Euro. Dabei wurde ein Gebührenstreitwert von 11.000 Euro zugrunde gelegt:

#### *Rechtsanwaltsgebühren:*

- 1,5 Geschäftsgebühr für Vorverfahren, 906 Euro
- 1,5 Erledigungsgebühr, 906 Euro
- 1,3 Geschäftsgebühr für Ausgangsverfahren, 785,20 Euro
- Post- und Telekommunikationspauschale, 40 Euro
- Pauschale für Kopien (120 Seiten), 60 Euro

Nach Zwischensumme netto in Höhe von 2.697,20 Euro, ergeben sich zuzüglich 19 Prozent Umsatzsteuer (512,47 Euro) Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 3.209,67 Euro.

#### *Aufwendungen, wie vom Petenten geltend gemacht:*

- Fahrtkosten (3 x 54 Kilometer x 30 Cent), 48,60 Euro
- Zeitaufwand (4,5 Stunden x 15 Euro), 62,50 Euro
- Gebührenbescheid, 135 Euro

Die geltend gemachten Aufwendungen wurden in Höhe von 246,10 Euro berechnet.

Insgesamt ergibt die Summe aus den Rechtsanwaltsgebühren (3.209,67 Euro) und den Aufwendungen des Petenten (246,10 Euro) eine Gesamtsumme von 3.455,77 Euro.

Mit Schreiben vom Oktober 2019 teilte das Landratsamt mit, dass es beabsichtige, lediglich Kosten in Höhe von insgesamt 1.095,33 Euro festzusetzen. Zum einen seien die Geschäftsgebühr für das Verwaltungsverfahren und die Erledigungsgebühr nicht zu erstatten und zum anderen würden die Geschäftsgebühr für das Widerspruchsverfahren, die Pauschale für Kopien, die Post- und Telekommunikationspauschale und die Fahrtkosten nicht in der beantragten Höhe erstattet werden.

Dementsprechend erließ das Landratsamt sodann mit Verfügung vom 5. November 2019 einen Kostenfestsetzungsbescheid. Das Landratsamt ging bei der Festsetzung der Kosten unter Zugrundlegung eines Streitwerts von bis zu 13.000 Euro davon aus, dass ein Betrag in Höhe von 1.095,33 Euro festzusetzen sei:

#### *Rechtsanwaltsgebühren:*

- 1,3 Geschäftsgebühr für Vorverfahren, 785,20 Euro
- Post- und Telekommunikationspauschale, 20 Euro
- Pauschale für Kopien (120 Seiten), 35,50 Euro

Nach Zwischensumme netto in Höhe von 840,70 Euro ergeben sich zuzüglich 19 Prozent Umsatzsteuer (159,73 Euro) Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 1.000,43 Euro.

*Aufwendungen des Petenten:*

- Fahrtkosten, 32,40 Euro
- Zeitaufwand, 62,50 Euro

Die Aufwendungen des Petenten ergeben 94,90 Euro.

Insgesamt ergibt die Summe aus den Rechtsanwaltsgebühren (1.000,43 Euro) und den Aufwendungen des Petenten (94,90 Euro) eine Gesamtsumme von 1.095,33 Euro.

Gegen diesen Kostenfestsetzungsbescheid legte der Rechtsanwalt des Petenten mit Schreiben vom 15. November 2019 Widerspruch ein. Das Landratsamt half diesem nicht ab und legte ihn dem zuständigen Regierungspräsidium zur Entscheidung vor. Mit Bescheid vom 26. Juni 2020 wies das Regierungspräsidium den Widerspruch zurück. Klage gegen den Kostenfestsetzungsbescheid vom 5. November 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 26. Juni 2020 hat der Petent nicht erhoben, sodass der Kostenfestsetzungsbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheids bestandskräftig ist.

### III. Beurteilung, insbesondere rechtliche Würdigung

Der Kostenfestsetzungsbescheid des Landratsamts ist rechtlich nicht zu beanstanden. Gemäß § 80 Absatz 3 Satz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) setzt die Behörde, die die Kostenentscheidung getroffen hat, auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Aufwendungen fest. Dies hat das Landratsamt mit Kostenfestsetzungsbescheid vom 5. November 2019 in rechtlich nicht zu beanstandender Weise getan.

Gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 LVwVfG hat der Rechtsträger, dessen Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen hat, dem Widerspruchsführer die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen zu erstatten. Gemäß § 80 Absatz 2 LVwVfG sind die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten im Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) erstattungsfähig, wenn die Zuziehung eines Bevollmächtigten notwendig war.

Die Zuziehung eines Bevollmächtigten war im vorliegenden Fall notwendig, was das Landratsamt im Abhilfebescheid vom 7. Juni 2019 auch richtigerweise gegenüber dem Petenten bestimmte. Allein der vom Petenten geltend gemachte Kostenansatz war zu hoch. Der vom Landratsamt im Kostenfestsetzungsbescheid festgesetzte Betrag der zu erstattenden Aufwendungen ist rechtlich in keiner Weise zu beanstanden. Das Landratsamt hat dem Antrag auf Kostenfestsetzung des Petenten vom Juli 2019 richtigerweise nicht vollumfänglich entsprochen, sondern mehrere Kostenpositionen abgelehnt:

1. Die geltend gemachte 1,3 Geschäftsgebühr für das Ausgangsverfahren war zutreffenderweise nicht festzusetzen. Denn für eine Erstattung nach § 80 Absatz 1 LVwVfG kommen nur solche Aufwendungen in Betracht, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Einleitung oder Durchführung des

behördlichen Vorverfahrens stehen. Die im Ausgangsverfahren anfallenden Aufwendungen werden grundsätzlich nicht erfasst und sind vom Widerspruchsführer selbst zu tragen. Folglich war auch die geltend gemachte Post- und Telekommunikationspauschale nur einmal in Höhe von 20 Euro festzusetzen.

Eine der seltenen Ausnahmen von diesem Grundsatz liegt hier nicht vor, d. h. die Kosten des Verwaltungsverfahrens (Ausgangsverfahrens) sind auch nicht ausnahmsweise im Rahmen des späteren Vorverfahrens (Widerspruchsverfahrens) mitzuerstatten. Dazu müsste es sich um „Vorbereitungskosten“ des Vorverfahrens (Widerspruchsverfahrens) handeln. Zu den erstattungsfähigen Vorbereitungskosten werden allerdings nur solche Kosten gezählt, die schon mit Blick auf einen bestimmten Rechtsstreit entstanden sind (VGH BW, Beschluss vom 27. Juni 2006 – 11 S 2613/05). Daran fehlt es vorliegend schon deshalb, weil sie vermeidbar waren. Das führt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen in seiner Stellungnahme zur Petition in der Sache aus. Dort spricht das Ministerium davon, dass „das Verwaltungsverfahren beim Landratsamt nicht fehlerhaft durchgeführt“ worden sei, und führt weiter aus: „Der Widerruf der waffenrechtlichen Erlaubnis war die Folge der durchgeführten Aufbewahrungskontrolle vom 3. August 2018, bei der in der halbautomatischen Waffe ein Magazin mit Patronen eingeführt war. Der Kontrolleur konnte und musste im Zeitpunkt der Kontrolle nicht erkennen können, ob es sich hierbei um – wie vom Petenten behauptet – Exerziermunition handelte.“ Dies scheint zu kurz gegriffen, da sich Exerziermunition bereits farblich von echter (scharfer) Munition unterscheidet. Allerdings hatte der Petent zum Zeitpunkt der Kontrolle nach eigenem Vorbringen den Kontrolleur nicht darauf hingewiesen, dass es sich hierbei lediglich um Exerziermunition handelte. Der Petent hätte indes ohne Aufwand oder Schaden zu erleiden an der Aufklärung des Irrtums bzw. Versehens des Kontrolleurs „mitwirken“ können und müssen. Daran ändert bei verständiger Sichtweise nichts, dass dem Petenten nach eigenen Angaben bekannt war, dass Prüfpersonal bei derartigen Hinweisen korrigierender Art „stinksauer“ reagiert. Denn der Hinweis hätte nicht zwingend direkt gegenüber dem Prüforgan erfolgen müssen, sondern ob der vom Petenten gehegten Befürchtung auch noch im Anschluss an die Kontrolle gegenüber dem Landratsamt abgegeben werden können. Indem das Innenministerium seine Begründung auch auf den unterlassenen Hinweis stützt, kommt es letztlich zum richtigen Ergebnis: „Unter Berücksichtigung eines entsprechenden Hinweises hätte das Verfahren aller Voraussicht nach vermieden werden können.“

2. Auch die geltend gemachte 1,5 Erledigungsgebühr war nicht festzusetzen. Eine Erledigungsgebühr setzt voraus, dass sich die Rechtssache nach Aufhebung des angefochtenen Verwaltungsakts bzw. durch Erlass eines bisher abgelehnten Verwaltungsakts durch die anwaltliche Mitwirkung erledigt.

Hierbei reicht eine anwaltliche Tätigkeit nicht aus, die nur allgemein auf Verfahrensförderung gerichtet ist. Dass der Rechtsanwalt sämtliche für seinen Mandanten sprechenden rechtlichen Argumente in möglichst überzeugender Weise vorträgt, ist bereits durch die Geschäftsgebühr abgegolten. Vielmehr muss eine darüberhinausgehende Mitwirkung vorliegen. Es muss ein besonderes Bemühen um außergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits gegeben sein. Auch eine besonders überzeugende Begründung des Widerspruchs, die die Behörde zu einer Abhilfe veranlasst, löst keine Erledigungsgebühr aus (vgl. VGH München, Beschluss vom 29. Oktober 2012 – 3 C 12.913; VG Freiburg, Urteil vom 4. Januar 2018 – 5 K 1202/15). Eine qualifizierte Tätigkeit, die über die allgemein auf Verfahrensförderung und auf Beilegung des Rechtsstreits ohne streitige Entscheidung gerichtete Tätigkeit hinausging, lag hier nicht vor. Denn die Abhilfeentscheidung basierte einzig auf der Tatsache, dass mangels Bilddokumentation beim Landratsamt nicht aufgeklärt werden konnte, welche Art von Munition im Zeitpunkt der Aufbewahrungskontrolle eingeführt war.

3. Zudem wurde die geltend gemachte 1,5 Geschäftsgebühr für das Vorverfahren zu Recht auf nur 1,3 festgesetzt. Die Tätigkeit des Rechtsanwalts hat das Landratsamt richtigerweise als weder umfangreich noch schwierig im Sinne der Nr. 2300 Vergütungsverzeichnis des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (VV RVG) eingestuft. Bei der Frage, ob die anwaltliche Tätigkeit umfangreich war, ist primär auf den zeitlichen Aufwand abzustellen. Schwierig im Sinne der Vorschrift ist die anwaltliche Tätigkeit, sofern sie tatsächliche (zum Beispiel Probleme bei der Klärung des Sachverhalts) oder rechtliche Schwierigkeiten (zum Beispiel Behandlung von noch nicht durch Rechtsprechung geklärten Fragen) aufweist. Der Petent hatte hierzu lediglich vorgetragen, dass die 0,2-Erhöhung deshalb gerechtfertigt sei, da die Tätigkeit des Rechtsanwalts für ihn besonders bedeutsam gewesen sei. Auch sei der Rechtsanwalt als Fachanwalt besonders sachkundig gewesen. Für die Schwierigkeit einer anwaltlichen Tätigkeit ist indes ein objektiver Maßstab anzulegen. Insofern ist es irrelevant, dass die Tätigkeit aus Sicht des Petenten eine besondere Bedeutung hatte. Es ist zudem auch unerheblich, ob der Anwalt aufgrund einer etwaigen Spezialisierung das Mandat leichter bewältigen kann. Es waren somit nach richtiger Beurteilung des Landratsamts keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, dass die Tätigkeit des Rechtsanwaltes umfangreich oder schwierig gemäß Nr. 2300 VV RVG war.
4. Auch war es korrekt, dass die geltend gemachte Pauschale für Kopien vom Landratsamt nur teilweise, nämlich in Höhe von 35,50 Euro, anerkannt wurde. Gemäß Nr. 7000 VV RVG sind die ersten 50 Kopien pauschal mit 50 Cent pro Seite abzurechnen und jede weitere Seite mit 15 Cent.
5. Ebenso wurden die Fahrtkosten zu Recht nicht in der geltend gemachten Höhe festgesetzt. Aus dem Vortrag des Petenten ergab sich für das Landratsamt, dass nur zwei der drei geltend gemachten

Fahrten dorthin erforderlich waren. Aus der Petitionsakte war dies zwar nicht ersichtlich, doch hat es der Petent dem Berichterstatter auf Nachfrage ausdrücklich bestätigt. Die Fahrtkosten konnten daher nur in Höhe von 32,40 Euro festgesetzt werden.

Abschließend ist anzumerken, dass dem Petenten die Möglichkeit offenstand, gerichtlich gegen den Kostenfestsetzungsbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheids vorzugehen. Der Petent hat den Rechtsweg jedoch nicht ausgeschöpft und könnte dies infolge Verfristung auch nicht mehr.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hörner

### 17. Petition 17/1635 betr. Bewertung von Denkmalfunden

Ausgangspunkt der Petition ist die unterschiedliche Beurteilung der Befundlage von barocken Befestigungsanlagen im Schwarzwald durch den Petenten und das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD). Der Petent stellt zum einen die fachliche Richtigkeit der Beurteilung des LAD infrage, da diese von seinen Einschätzungen abweicht. Er gibt an, vonseiten des LAD sei nachweislich falsch berichtet, desinformiert worden und es seien alternative Fakten verbreitet worden. Des Weiteren ist der Petent der Ansicht, dass das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen als oberste Denkmalschutzbehörde seine Fachaufsicht gegenüber dem LAD nicht angemessen wahrgenommen habe, da das Ministerium auch auf die besonderen Freiheiten des Autors in einem wissenschaftlichen Beitrag hingewiesen, die Beurteilung des LAD im Hinblick auf die Befundlage jedoch nicht korrigiert habe.

Der Petent spricht qualitative wie ethische Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens an und stellt die Tragfähigkeit der wissenschaftlichen Aussagen des LAD in Frage.

Einen persönlichen Austausch mit dem LAD zur Thematik lehnt der Petent bislang ab.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent wandte sich bereits mit der Petition 17/343 in dieser Angelegenheit an den Petitionsausschuss. Der Petition konnte nicht abgeholfen werden (vgl. Drucksache 17/3321).

Das LAD hält an seiner begründeten Einschätzung des Sachverhalts bezüglich der genannten barocken Befestigungsanlagen fest und hält gleichzeitig sein bereits mehrfach gegenüber dem Petenten formuliertes Angebot einer gemeinsamen Begehung und fachlichen Diskussion vor Ort aufrecht – auch im Hinblick auf die vom Petenten mehrfach angesprochene Anlage.

Beurteilung, insbesondere rechtliche Würdigung:

Der Petent verfolgt mit großem persönlichen Engagement seine privaten Untersuchungen zu barocken Befestigungsanlagen im Schwarzwald. Indes gehört es auch zum Alltag guter wissenschaftlicher Praxis, Mehrdeutigkeiten auszuhalten. Auch wenn das LAD den fachlichen Ausführungen des Petenten aufgrund seiner eigenen Untersuchungsergebnisse nicht folgen kann, so hindert es den Petenten in keiner Weise daran, seine privaten Untersuchungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben weiter zu verfolgen und zu veröffentlichen.

Ebenfalls ist das LAD weiterhin zum fachlichen Austausch mit dem Petenten – auch vor Ort – bereit.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hörner

### **18. Petition 17/1723 betr. Maskenpflicht im öffentlichen Personennahverkehr**

Mit seiner Eingabe vom Dezember 2022 wendet sich der Petent gegen die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske im öffentlichen Personennahverkehr und fordert deren Beendigung. Die Maßnahme sei nicht mehr verhältnismäßig.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske sollte der Verhinderung der Verbreitung von Covid-19 und damit dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere der vulnerablen Personengruppen, sowie der Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems und der sonstigen als kritisch erachteten Infrastrukturen dienen. Da die Verbreitung des Coronavirus wissenschaftlichen Expertisen zufolge durch die Hauptübertragungswege Tröpfcheninfektion und Aerosole erfolgen kann, wurde das Tragen einer medizinischen Maske nach den vorliegenden Erkenntnissen als wirksamer Schutz vor einer Infektion mit dem Virus erachtet. Die Maskenpflicht galt in Lebensbereichen, in denen es zu engen Kontakten, auch mit vulnerablen Personen, kommt, sowie in Situationen, in denen eine Gefahr bestehen kann, dass sich Personen selbst nicht ausreichend schützen können, so etwa bei der Inanspruchnahme der Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs. Zum Zeitpunkt der Verlängerung der Maskenpflicht für Fahrgäste im öffentlichen Personennahverkehr im November 2022 zeigten sowohl die Infektionsdynamik als auch das Abwassermonitoring an, dass der Höhepunkt der SARS-CoV-2-Herbstwelle überschritten war. Aufgrund vieler Erkrankungen in der Bevölkerung, insbesondere auch durch krankheitsbedingte Ausfälle beim pflegerischen und medizinischen Personal war das Gesund-

heitssystem weiterhin Belastungen ausgesetzt. Wegen des Bestehens der kalten Jahreszeit, in der sich Menschen vermehrt in geschlossenen Räumen aufhalten, wurde mit weiteren Infektionen gerechnet. Vor diesem Hintergrund erachtete es die Landesregierung unter Abwägung aller widerstreitenden Belange und Interessen als notwendig an, die niederschweligen Maskenpflichten in den Lebensbereichen, in denen es zu den häufigsten Kontakten im Alltag kommt, zunächst bis zum 31. Januar 2023 aufrecht zu erhalten.

Seit Beginn des Jahres 2023 hat sich die Lage in den Krankenhäusern in Bezug auf die Auslastung mit Personen, die aufgrund eines schweren Verlaufs ihrer Covid-19-Erkrankung hospitalisiert sind, stabilisiert. Die Zahl der registrierten Infektionen ist kontinuierlich gesunken. Es hat sich gezeigt, dass auch die zuvor erfolgte Lockerung der Isolationspflicht keine Verschärfung der Infektionslage zur Folge hatte.

Rechtliche Würdigung:

Die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 27. September 2022 sah in Absatz 1 Nummer 1 die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in geschlossenen Fahrzeugbereichen von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs für Fahrgäste vor. Die Maskenpflicht wurde mit der ab dem 30. November 2022 geltenden Fassung der Verordnung bis zum 31. Januar 2023 verlängert. Da dann die Aufhebung der Maskenpflicht im öffentlichen Personennahverkehr infektologisch (wie geschildert) vertretbar war, hat die Landesregierung die Coronaverordnung mit Wirkung zum 31. Januar 2023 geändert und die Maskenpflicht u. a. im öffentlichen Personennahverkehr aufgehoben.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nach dem Anliegen des Petenten durch die Aufhebung der Maskenpflicht im öffentlichen Personennahverkehr zum 31. Januar 2023 entsprochen wurde, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Hörner

### **19. Petition 16/4441 betr. Beschwerde über Behörden**

Die Petentin begehrt die Rückgabe eines Katers, der ihr zur Pflege anvertraut und nach ihren Angaben geschenkt worden war und der ihr im Zuge der Vollstreckung einer einstweiligen Anordnung wegen Unterschlagung und vermuteter Vernachlässigung entzogen wurde.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Petentin hat die Eigentümerin des Katers anlässlich einer Anstellung im Rahmen einer RehaMaß-

nahme kennengelernt. Da es der Petentin damals psychisch sehr schlecht ging, gab ihr die Eigentümerin den achtjährigen Rasse-Kater im November 2019 in Pflege.

Nachdem die Eigentümerin des Katers am 25. März 2020 aufgrund eines Telefonats mit der Petentin den Eindruck hatte, dass es dieser psychisch weiterhin schlecht gehe, traf sie sich am darauffolgenden Tag mit ihr. Als die Petentin mit dem Kater erschien, war dieser nach Darstellung der Eigentümerin in einem sehr schlechten Zustand. Jedoch verweigerte die Petentin mit dem Kater einen Tierarztbesuch.

Am 29. März 2020 wollte die Eigentümerin den Kater bei der Petentin abholen. Die Petentin öffnete jedoch weder die Türe, noch gab sie das Tier der Eigentümerin zurück. Diese erstattete daraufhin beim Polizeiposten Anzeige wegen Unterschlagung gegen die Petentin und beantragte am 30. März 2020 vor dem Amtsgericht, die Petentin im Wege der einstweiligen Verfügung zu verpflichten, den Kater herauszugeben. Durch Beschluss vom 30. März 2020 erging ohne mündliche Verhandlung die beantragte einstweilige Anordnung.

Am 1. April 2020 gegen 10:00 Uhr wurde die einstweilige Anordnung durch die zuständige Gerichtsvollzieherin in Anwesenheit zweier Polizeibeamter unter Hinzuziehung eines Schlossers zum Öffnen der Wohnungstür der Petentin zugestellt und durch Mitnahme des Katers vollstreckt. Im Protokoll der Gerichtsvollzieherin wird der Zustand des Tieres als abgemagert mit ungepflegtem Fell und apathisch beschrieben. Aufgrund des schlechten körperlichen Zustandes des Tieres wurde die Katze zur Behandlung in eine Tierarztpraxis gebracht. Dort wurde festgestellt, dass der Kiefer der Katze geschwollen war; möglicherweise durch einen Tritt oder Schlag gegen den Kopf des Katers. Auch war der Kopf der Katze mit Kot verschmiert. Da das Tier von der Petentin während der „Pflege“ vegan ernährt wurde, war es von ursprünglich 6,5 Kilogramm Körpergewicht auf 2,2 Kilogramm abgemagert. Laut Tierarzt bestand die akute Gefahr, dass das Tier aufgrund der Vernachlässigung und der falschen Pflege stirbt. Gegen die Petentin wurde deshalb nachträglich eine Anzeige wegen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz gestellt.

Am selben Tag sowie mit Schriftsatz vom 3. April 2020 wandte sich die Petentin an das Amtsgericht und trug vor, sie habe die Katze von der Eigentümerin geschenkt bekommen und dem Kater ginge es bei ihr gut.

Mit Verfügung vom 7. April 2020 wurde im einstweiligen Rechtsschutzverfahren ein Termin zur Güteverhandlung und für den Fall des Nichterscheins einer Partei oder Erfolglosigkeit der Güteverhandlung unmittelbar anschließender Termin zur mündlichen Verhandlung über die durch das Gericht als Widerspruch gegen die einstweilige Verfügung ausgelegten Schriftsätze der Petentin vom 1./3. April 2020 bestimmt auf den 29. April 2020, 11:00 Uhr.

Mit Verfügung vom 16. April 2020 wurde der Termin wegen der Beeinträchtigungen des Gerichtsbe-

triebs im Zusammenhang mit der Coronapandemie verlegt, auf den 6. Mai 2020, 10:00 Uhr. Die Ladung zu diesem Termin wurde der Petentin am 18. April 2020 zugestellt. Die Petentin erschien zu diesem Termin entsprechend ihrer Ankündigung in der Petition nicht. Deshalb erging am 6. Mai 2020 antragsgemäß ein Versäumnisurteil gegen die Petentin, mit dem die einstweilige Verfügung vom 30. März 2020 aufrechterhalten wurde. Das Versäumnisurteil wurde der Petentin am 15. Mai 2020 zugestellt.

Bewertung:

Sowohl die einstweilige Verfügung vom 30. März 2020 als auch das Versäumnisurteil vom 6. Mai 2020 ergingen in richterlicher Unabhängigkeit und sind daher einer Überprüfung im Petitionswege entzogen. Gerichtliche Entscheidungen, mit denen ein Verfahrensbeteiligter nicht einverstanden ist, können nur mit den dafür vorgesehenen Rechtsmitteln angefochten werden. Eine Rechtsmittelbelehrung war dem Versäumnisurteil beigelegt.

Die Vollstreckung der einstweiligen Verfügung ist durch die zuständige Gerichtsvollzieherin mit Amtshilfe der Polizei erfolgt. Das Einschreiten und Verhalten der eingesetzten Beamtinnen und Beamten erfolgte im Rahmen dieser Amtshilfe rechtmäßig und beanstandungsfrei.

Ein Fehlverhalten der Behörden ist nicht zu erkennen. Die Behörden haben zum Wohle des Tieres schnell reagiert und den erwirkten Gerichtsbeschluss umgesetzt. Eine „Bestrafung“ der Behörden, wie von der Petentin gefordert, steht daher nicht im Raum. Es sind auch keine Umstände erkennbar, die ein Einschreiten seitens der obersten Behörden des Landes erforderlich machen würden.

Im Hinblick auf eine von der Petentin geforderte „Bestrafung“ der Eigentümerin der Katze muss sich die Petentin an die hierfür zuständigen Strafverfolgungsbehörden wenden.

Bei der Forderung nach Schmerzensgeld handelt es sich um eine privatrechtliche Angelegenheit, die die Petentin auf dem Zivilrechtsweg verfolgen kann.

Es steht der Petentin frei, sich anwaltlich beraten zu lassen und gegebenenfalls den Rechtsweg zu beschreiten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

## **20. Petition 16/3199 betr. Illegale Müllablagerungen auf einem Waldgrundstück**

Der Petent wendet sich aufgrund eines Zeitungsberichts vom März 2019 gegen umfangreiche Abfallab-

lagerungen auf einem Waldgrundstück. Er bittet den Petitionsausschuss, in dieser Sache tätig zu werden und möchte damit im Ergebnis wohl vor allem erreichen, dass die zuständigen Behörden zeitnah und konsequent gegen den aktuellen Zustand einschreiten. Dabei vermutet der Petent, dass u. a. wegen ungeklärter Zuständigkeiten der Behörden über 20 Jahre nicht gegen das sukzessive Entstehen der umfangreichen Abfallablagerungen (er verwendet insoweit den Begriff „Mülldeponie“) vorgegangen worden sei.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

Bei dem betreffenden Gelände handelt es sich um einen aufgegebenen Schieferbruch. Das Gelände liegt auf Gemarkungen dreier Gemeinden, für die wiederum zwei unterschiedliche Landratsämter örtlich zuständig sind.

Zunächst war zu klären, inwieweit die Ablagerungen (dabei handelte es sich insbesondere um mehrere Baufahrzeuge und -maschinen einer Baufirma) rechtssicher als Abfall im Sinne des § 3 Absatz 1 bis 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) beurteilt werden konnten. Dies ist nur dann der Fall, wenn diese tatsächlich nicht mehr verwendungsfähig waren. Daher war es jeweils erforderlich, in mehreren Schritten auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gegen die Ablagerungen vorzugehen und deren Abfalleigenschaft im Einzelnen immer wieder neu zu beurteilen.

Hinzu kam, dass von der Baufirma mehrfach verschiedene Gegenstände zwischen den verschiedenen Gemarkungen hin- und hergeschoben und damit immer wieder der jeweils zuständigen Behörde entzogen wurden, Verwaltungsakte damit obsolet und von der Nachbarbehörde wiederholt werden mussten. Das Verfahren konnte sodann aufgrund der Auflösung der Baufirma nicht erfolgreich beendet werden.

Anschließend wurde ein neues abfallrechtliches Verfahren gegen die Grundstückseigentümerin als Zustandsstörerin eingeleitet. Nachdem die Grundstückseigentümerin verstorben war, ist seither eine Erbengemeinschaft Eigentümerin des Grundstücks.

Aufgrund von mittlerweile erfolgten abfallrechtlichen Anordnungen waren die Abfallgegenstände von den Grundstückseigentümern zu entfernen. Dies ist größtenteils geschehen, wie Überprüfungen ergaben. Allerdings befinden sich noch Abfallgegenstände in der auf dem Grundstück befindlichen Hütte. Die Hütte ist baufällig und einsturzgefährdet. Mittels eines Bauzauns wird verhindert, dass sich Dritte der Hütte nähern können. Allerdings ist es aufgrund des baulichen Zustands der Hütte nicht möglich, die Beseitigungsverfügung des Landratsamts bezüglich der Abfälle in der Hütte zu vollstrecken.

Nach Prüfung der Voraussetzungen für ein bauordnungsrechtliches Abrissgebot hinsichtlich der einsturzgefährdeten Hütte wurde mittlerweile vom zuständigen Landratsamt eine solche verfügt.

Gegen die baurechtliche Abrissverfügung zur Entfernung des baufälligen Lagerschuppens wurde im Juni 2020 Widerspruch erhoben, den das Regierungsprä-

sidium mit Entscheidung vom Oktober 2020 zurückgewiesen hat.

Gegen diesen Widerspruchsbescheid wurde Klage beim Verwaltungsgericht erhoben. Eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts steht bislang aus.

Der Vorwurf bzw. die Vermutung des Petenten, die zuständigen Behörden, insbesondere die beiden Landratsämter seien in der Vergangenheit untätig gewesen, hat sich nach dem Ergebnis der durchgeführten Prüfung nicht bestätigt. Es wurden vielmehr von den zuständigen Behörden zahlreiche Anordnungen gegen die Verantwortlichen erlassen sowie verschiedene Widerspruchs- und Gerichtsverfahren durchgeführt und damit einige Teilerfolge erzielt. Durch das Verschieben von Gegenständen auf dem Gelände wurden allerdings Verwaltungsakte des Öfteren obsolet und mussten von der Nachbarbehörde wiederholt werden. Dies kann den zuständigen Landratsämtern jedoch nicht zum Vorwurf gemacht werden, sondern ist der Rechtsstaatlichkeit geschuldet.

Der Petition kann deshalb über die ergangenen behördlichen Anordnungen hinaus nicht abgeholfen werden. Im Übrigen bleibt die Entscheidung im anhängigen Verwaltungsgerichtsverfahren abzuwarten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann über die ergangenen behördlichen Anordnungen hinaus nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

## **21. Petition 17/1430 betr. Sprengung von Geldautomaten**

Der Petent wendet sich wegen der zunehmenden Zahl von Sprengungen von Bankautomaten an den Petitionsausschuss. Es gebe schon seit Jahren preisgünstige Möglichkeiten, bei versuchtem Automaten geldraub durch Sprengung das Geld durch die Explosion ausgelöster Farbpatronen einzufärben und damit unbrauchbar zu machen. Das würde sich in den Täterkreisen schnell herumsprechen und Automaten sprengungen damit sinnlos machen. Er könne nicht verstehen, weshalb die Banken von sich aus diese einfache Möglichkeit des Automaten schutzes nicht umsetzen. Wenn die Banken von sich aus kein Interesse zeigen, zum Schutz ihrer eigenen Automaten und dem Schutz der Allgemeinheit tätig zu werden, müsse der Gesetzgeber eingreifen und die Banken zwingen, zum Schutz der Bürger die o. g. Schutzmaßnahme durch Einbau von Farbpatronen in die Geldautomaten vorzunehmen.

Die Prüfung der Petition hat ergeben, dass sich der Petent mit demselben Anliegen bereits an das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg gewandt hat. Von dort hat er Ende August 2022 die Mitteilung erhalten, dass sich

seit dem Jahr 2016 eine Projektgruppe der Kommission Polizeiliche Kriminalprävention mit dem Thema Geldautomatensprengung befasste und unterschiedliche Möglichkeiten zur Sicherung von Geldautomaten prüfte. Ein im März 2019 fertiggestellter Bericht mit Maßnahmen zur Sicherung von Geldautomaten liege betroffenen Verbänden und Gremien vor.

Gleichzeitig habe die Projektgruppe gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern der Deutschen Kredit- und Versicherungswirtschaft ein bundeseinheitliches Raster für eine Risikoanalyse zur Sprengung von Geldautomaten entwickelt, welches den Kreditinstitutionen vor Ort zur Verfügung stehe. Empfehlungen der Risikoanalyse beinhalten beispielsweise die Schließungsmodalitäten des Foyers, in dem sich der Geldautomat befindet, die Überwachung mittels Einbruchmeldeanlagen und Videotechnik, der Anschluss an eine zertifizierte Notruf- und Serviceleitstelle oder die Polizei sowie die Nutzung zertifizierter Wertschutzschränke einer bestimmten Widerstandsklasse. Hinsichtlich der in Rede stehenden tatkritischen Nachtzeiten werde unter anderem die befristete Schließung von Selbstbedienungsbereichen bzw. Geldautomatenstandorten empfohlen.

Nach Auskunft des Sparkassenverbands Baden-Württemberg würden zum Zwecke der Verhinderung von Sprengungen und anderen Angriffen auf Geldautomaten umfangreiche Risikoanalysen durchgeführt und entsprechende Maßnahmen ergriffen. Der Sparkassenverband habe mitgeteilt, dass Einfärbesysteme im Rahmen möglicher Schutzkonzepte nur eine Komponente seien, die alleine für sich jedoch nicht verhindern könnten, dass die Sprengungen stattfinden. Umfangreiche und aus mehreren Komponenten bestehende Schutzkonzepte seien notwendig, daher arbeite der Sparkassenverband mit Herstellern von Sicherheitssystemen und auch der Polizei intensiv zusammen, um diese Angriffsserie einzudämmen.

Zudem habe es in den letzten sechs Monaten im Hinblick auf einen Einsatz des Systems der Klebstoffsicherung weitere Entwicklungen gegeben. Klebesysteme würden dafür sorgen, dass das in der Geldkassette enthaltene Bargeld verklebt wird. Sie sollten stets in Kombination mit weiteren Sicherungsmaßnahmen erfolgen.

Der Einsatz von Klebe- oder Einfärbesystemen verhindere die Sprengung nicht unmittelbar, könne auf Täterseite – insbesondere bei flächendeckendem Einsatz und Kennzeichnung – jedoch eine generalpräventive Wirkung erzielen, indem der Tatanreiz durch die Unverwertbarkeit der Beute deutlich verringert wird. Die rein technische Marktreife dieses Systems sei mittlerweile erreicht. Eine Erstattung verklebter Banknoten könne derzeit durch die Bundesbank allerdings nicht gewährleistet werden. Zusätzlich stehe auch noch eine Verträglichkeitsprüfung der verwendeten Klebemittel zum Arbeitnehmerschutz aus. Im Ergebnis würden Klebesysteme deshalb aktuell noch nicht empfohlen werden, was auch der bundesweit abgestimmten Fachmeinung der Polizeibehörden in Deutschland entspreche.

Banken und Sparkassen in der Bundesrepublik Deutschland sind überwiegend dezentral organisiert und rechtlich unabhängige Institute. Die Sicherungsmaßnahmen deutscher Kreditinstitute sind daher bundesweit und abhängig vom jeweiligen Kreditinstitut heterogen. Die Umsetzung erfolge daher auf freiwilliger Basis. Bei der Aufstellung von Geldautomaten zur Bargeldversorgung handele es sich um eine unternehmenspolitische Entscheidung der Kreditinstitute. Das Innenministerium als oberste Rechtsaufsichtsbehörde über das Sparkassenwesen könne daher auf Sparkassen in dieser Angelegenheit keinen Einfluss nehmen.

Das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes rate Betreibern von Geldautomaten zur Umsetzung eines auf die jeweilige Örtlichkeit abgestimmten Maßnahmenpakets, in welchem insbesondere die Anforderungen der Geldautomaten, Maßnahmen am Aufstellungsort und technische Möglichkeiten zur Überwachung einfließen.

In einem regelmäßig stattfindenden Bankengesprächskreis des Landeskriminalamts Baden-Württemberg würden Verbandsvertreter aus der Kreditwirtschaft sowie auch die einzelnen Sparkassen, Banken und Kreditunternehmen über neue Entwicklungen in diesem Phänomenbereich informiert werden. Darüber hinaus bestehe für die Zielgruppe dieses Modus Operandi die Möglichkeit, sich durch das Landeskriminalamt Baden-Württemberg sicherungstechnisch beraten zu lassen.

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder befasste sich im Dezember 2021 mit der Prüfung der Umsetzbarkeit einer rechtlichen Verpflichtung von Herstellern und Betreibern zum Ergreifen von Maßnahmen zur besseren Sicherung der Geldautomaten mittels EU-Verordnung, analog der EU-Abgasverordnung bei Kraftfahrzeugen. Zudem bat sie das Bundesministerium des Innern und für Heimat, sich innerhalb der Bundesregierung für eine Prüfung der rechtlichen Verpflichtung von Herstellern und Betreibern von Geldautomaten zum Ergreifen von Maßnahmen zur Sicherung von Geldautomaten einzusetzen.

Das Thema war sodann auch Gegenstand der Beratungen in der Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) vom 30. November bis 2. Dezember 2022. Dabei begrüßte die IMK die gemeinsame Erklärung des Runden Tisches „Geldautomatensprengungen“ vom 8. November 2022. Gegenstand der in Rede stehenden selbstverpflichtenden Erklärung von Vertretern der Kreditwirtschaft, der Versicherungswirtschaft, des Bundesministeriums des Innern und für Heimat und weiterer Behörden sind Sicherungs- und Präventivmaßnahmen wie zum Beispiel der Einsatz von Vernebelungstechnik sowie Einfärbe- und Klebesysteme. Die IMK hat das Bundesministerium des Innern und für Heimat gleichzeitig um zügige Erstellung einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung von Herstellern und Betreibern von Geldautomaten gebeten, soweit sich abzeichnen sollte, dass die freiwilligen Selbstverpflichtungen nicht erfolgreich sind. Die Petition wird daher in diesem Punkt für erledigt erklärt. Da es sich bei dem

beauftragten Bundesministerium des Innern und für Heimat um eine Behörde des Bundes handelt, bleibt es dem Petenten unbenommen, sich im Zuge der weiteren rechtlichen Entwicklungen gegebenenfalls mit einer Eingabe an den insoweit zuständigen Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird insoweit für erledigt erklärt, als die IMK das Bundesministerium des Innern und für Heimat um zügige Erstellung einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung von Herstellern und Betreibern von Geldautomaten gebeten hat, soweit sich abzeichnen sollte, dass die freiwilligen Selbstverpflichtungen nicht erfolgreich sind. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

## 22. Petition 17/1238 betr. Betrieb eines Imbisslokals

Die Petenten sind der Auffassung, dass die Nutzungserlaubnis für ein Imbisslokal unrechtmäßig erteilt wurde. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hat geurteilt, dass die Nutzung gemäß § 34 Baugesetzbuch (BauGB) nicht zulässig ist, da sich das Vorhaben nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt. Die Petenten fordern daher, die Nutzung zu untersagen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Landratsamt als zuständige Baurechtsbehörde hatte mit Datum vom 5. Dezember 2011 die Nutzungsänderung einer bestehenden Eisdielen in eine Gaststätte (Pizza und Döner) baurechtlich genehmigt. Das Baugrundstück liegt innerhalb eines im Jahr 1981 in Kraft getretenen Bebauungsplans. Die Baugenehmigung wurde von den Petenten gerichtlich angefochten. Im Zuge dieser gerichtlichen Überprüfung hat letztinstanzlich das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 7. September 2017 den Bebauungsplan nach einer Inzidenzprüfung für unwirksam erklärt.

In der Folge hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg am 27. Februar 2018 entschieden, dass sich der streitgegenständliche Gastronomiebetrieb unter Berücksichtigung von § 34 BauGB nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

In seiner nichtöffentlichen Sitzung am 5. Dezember 2018 hat der Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt der Gemeinde über die Neuaufstellung des Bebauungsplans beraten und dem Gemeinderat die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens empfohlen. Der Gemeinderat ist dieser Empfehlung gefolgt und hat am 30. Januar 2019 die (Neu-)Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 2 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB im Bebauungsplanverfahren endeten am 20. Juli 2022. Das Bebauungsplanverfahren steht nach den hier vorliegenden Informationen mit dem beabsichtigten Satzungsbeschluss des Gemeinderats und der Bekanntmachung der Rechtskraft kurz vor dem Abschluss.

Die von den Petenten angestrebte Nutzungsuntersagung des gastronomischen Betriebs wurde von der Baurechtsbehörde bisher nicht verfügt. Eine Untätigkeitsklage der Petenten gegen das Land Baden-Württemberg endete im September 2020 mit einem Vergleich der Prozessparteien. Im gerichtlichen Vergleich verpflichtete sich der Imbissbetreiber die Abluftanlage in einem kürzeren Intervall zu warten, wie das Gesetz (alle sechs Monate) dies vorsieht. Dieser Verpflichtung wird seither nachgegangen. Das Wartungsprotokoll wird dem Prozessvertreter der Petenten regelmäßig übersandt.

Zu diesem Zeitpunkt war durch die Beschlusslage des Gemeinderats schon verfestigt, dass für das streitgegenständliche Grundstück, wie alle anderen direkt an der Straße A gelegenen Grundstücke, als Art der baulichen Nutzung ein „Urbanes Gebiet“ gemäß § 6a Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt wird. Die Nutzung einer Gaststätte ist im „Urbanen Gebiet“ gemäß § 6a Absatz 2 BauNVO zulässig. Sobald der Bebauungsplan rechtskräftig ist, wäre die Nutzung der Gaststätte entsprechend von der unteren Baurechtsbehörde auf Antrag zu genehmigen.

Rechtliche Würdigung:

Voraussetzung für eine Nutzungsuntersagung gemäß § 65 Absatz 1 Satz 2 Landesbauordnung (LBO) ist die formelle und materielle Rechtswidrigkeit der Nutzung. Die materielle und formelle Rechtswidrigkeit wurde gerichtlich festgestellt. Nach § 47 LBO kann die untere Baurechtsbehörde Bauordnungsverfügungen, wie beispielsweise eine Nutzungsuntersagung, gegen den Bauherrn erlassen, um wieder baurechtskonforme Zustände herzustellen. Die Baurechtsbehörde hat bei der Entscheidung, ob und auf welchem Wege diese baurechtskonformen Zustände wiederhergestellt werden sollen, einen Ermessensspielraum. Eine Nutzungsuntersagung hat durch die untere Baurechtsbehörde dabei ermessensfehlerfrei zu ergehen. Das Ermessen gemäß § 40 Landesverwaltungsverfahrensgesetz wird insbesondere durch den Gleichheitssatz und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit begrenzt.

Die untere Baurechtsbehörde hat im hier vorliegenden Fall zwei Möglichkeiten, baurechtskonforme Zustände herzustellen. Sie kann die Nutzungsuntersagung gemäß § 65 Absatz 1 Satz 2 LBO verfügen oder abwarten, bis die Gemeinde die Neuaufstellung des Bebauungsplans abgeschlossen hat, der durch die geplante Festsetzung als Art der baulichen Nutzung „Urbanes Gebiet“ nach § 6a BauNVO vorsieht, und damit die gastronomische Nutzung zulassen würde.

Der Schutz der Petenten vor den Immissionen ist gegen den ökonomischen Schaden des Beklagten bei

einer Nutzungsuntersagung abzuwägen. Durch den Vergleich im Zuge der Untätigkeitsklage, die Filter der Abluftanlage in kürzeren Intervallen zu warten und der Aussicht, dass der neue Bebauungsplan zeitnah zur Rechtskraft gebracht werden soll, ist der Verzicht auf eine Nutzungsuntersagung durch die untere Baurechtsbehörde verhältnismäßig.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Neumann-Martin

### **23. Petition 17/1527 betr. Angelegenheit der Staatsanwaltschaft, Bearbeitung von Anzeigen**

Mit der Petition beanstandet der Petent, die Staatsanwaltschaft würde seine mit E-Mail vom 15. September 2022 an das elektronische Postfach der Justizbehörde versandte Strafanzeige gegen einen unbekanntem Paketzusteller wegen Diebstahls vermutlich nicht bearbeiten. Seinen Verdacht begründet der Petent damit, dass er nach dem Absenden der Anzeige keine Eingangsbestätigung erhalten habe.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Vermutung des Petenten ist unzutreffend. Anhand der Ermittlungsakte lässt sich lückenlos nachvollziehen, dass die E-Mail des Petenten am Morgen des 16. September 2022 von der Poststelle der Staatsanwaltschaft mit dem Hinweis „Neueingang“ an das Serviceteam der zuständigen Ermittlungsabteilung weitergeleitet wurde. Dort wurde die E-Mail umgehend ausgedruckt und der Abteilungsleitung vorgelegt, die noch am 16. September 2022 das zuständige Dezernat bestimmte und die Erfassung des Verfahrens im Verfahrensregister verfügte. Nachdem dies geschehen war, veranlasste die zuständige Dezernentin mit Verfügung vom 20. September 2022 eine Aktenzeichenmitteilung an den Petenten sowie die Übersendung der Akte an das örtlich zuständige Polizeirevier, verbunden mit einem Ermittlungsauftrag. Diese Verfügung wurde am 21. September 2022 ausgeführt. Die Aktenzeichenmitteilung dürfte sich daher mit der Petition vom 24. September 2022 überschneiden haben. Nach Eingang der Akte am 23. September 2022 hat das Polizeirevier umgehend mit den erforderlichen Ermittlungen begonnen.

Dem Petenten ist spätestens seit dem 29. September 2022 bekannt, dass er mit seiner Vermutung falsch lag und sich sein Petitionsbegehren daher erledigt hat. Mit E-Mail vom 29. September 2022 hat die zuständige Polizeihauptkommissarin den Petenten unter Bezugnahme auf seine bei der Staatsanwaltschaft erstattete Strafanzeige kontaktiert, um weitere Informationen zu erhalten. Der Petent hat die E-Mail noch am gleichen Tag schriftlich beantwortet.

Beschlussempfehlung:

Nachdem der Petent eine Aktenzeichenmitteilung erhalten hat, wird die Petition für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Neumann-Martin

### **24. Petition 17/1575 betr. Forderung zur Verlegung eines Mitgefangenen**

Der Petent fordert die Verlegung eines Mitgefangenen auf ein anderes Stockwerk.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Auf dem Stockwerk der betreffenden Justizvollzugsanstalt, auf welchem der Petent zum Zeitpunkt der Petition untergebracht war, kam es seit einiger Zeit zu diversen anonymen oder offenen Anschuldigungen zwischen zwei Gefangenengruppen, welche ihren Ursprung in einem Streit um die Inanspruchnahme von Telefonzeiten hatten. Hierbei ist anzumerken, dass die Anschuldigungen bis zum Zeitpunkt der Petition kein rassistisches oder fremdenfeindliches Fehlverhalten zum Inhalt hatten.

Die durch den Petenten erwähnten Kleidungsstücke des in Bezug genommenen Mitgefangenen enthalten – entgegen dem Petitionsvorbringen – keine verbotenen Kennzeichen.

Vor dem Hintergrund trotz vollzoglicher Ansprache anhaltender Spannungen zwischen den auf dem in Bezug genommenen Stockwerk untergebrachten Gefangenen und einer hierdurch bestehenden Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalt wurden mit Verfügung vom 16. November 2022 sowohl der Petent als auch der durch den Petenten benannte Gefangene auf getrennte Stockwerke verlegt, was zu einer Beruhigung der Situation geführt hat.

Die Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Soweit eine Verlegung der Gefangenen mit Verfügung vom 16. November 2022 erfolgte, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Neumann-Martin

**25. Petition 17/1623 betr. Kriegsgräberfürsorge**

Der Petent wendet sich wegen der Grabstätte eines im Jahr 1916 verstorbenen Soldaten des Ersten Weltkriegs an den Petitionsausschuss. Der Petent bittet um Untersuchung, wie der Landtag in seiner gesetzgeberischen Tätigkeit im Rahmen der Budgetverantwortlichkeit für die Haushaltsmittel die Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe der Kriegsgräberfürsorge durch den zuständigen Friedhofsträger bei der Instandsetzung, Erhaltung und Pflege der Grabstätte des Verstorbenen durch die Bewilligung der notwendigen Haushaltsmittel unterstützt habe.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

In der bei der Gemeinde Muggensturm zu führenden Gräberliste ist der vom Petenten angeführte Verstorbene nicht verzeichnet. Bei einem weiteren namensgleichen, jedoch im Jahr 1915 Verstorbenen, der in der Gräberliste der Gemeinde verzeichnet ist, handelt es sich jedoch im Hinblick auf den Todeszeitpunkt und die Truppenzugehörigkeit nicht um den vom Petenten angeführten Verstorbenen. Dieses Grab wurde nach einem Vermerk in der Gräberliste privat gepflegt und kann somit nach § 16 Ziffer 3 Gräbergesetz nicht in die öffentliche Obhut übernommen werden. Im nicht amtlichen Onlineprojekt Gefallenendenkmäler ist der vom Petenten angeführte Verstorbene unter der Rubrik „Kaiserliche Marine – Verluste durch Krankheiten (1916)“ aufgeführt.

Die Gemeinde führt aus, dass sich auf dem Friedhof in Muggensturm Ehrentafeln für die Opfer des Ersten Weltkriegs sowie des Zweiten Weltkriegs befänden. Kriegsgräberstätten seien auf dem Friedhof nicht eingerichtet worden. Der vom Petenten angeführte Verstorbene sei auf keiner dieser Gedenktafeln verzeichnet.

Die vom Petenten angeführte Grabstätte könnte ein Grab sein, das unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fällt.

Nach § 1 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums über Zuständigkeiten nach dem Gräbergesetz (Gräber-Zuständigkeitsverordnung) sind als zuständige Behörden für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten im Land die Gemeinden bestimmt. Danach ist die Gemeinde Muggensturm zuständig für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten, für die auf ihrem Gebiet liegenden Gräber, die unter das Gräbergesetz fallen.

Voraussetzung für den dauerhaften Erhalt, die Instandsetzung und die Pflege eines Kriegsgrabes und den Nachweis in der Gräberliste ist, dass überhaupt eine Grabstätte bekannt ist. Dies ist bei dem von dem Petenten angesprochenen Sachverhalt nicht der Fall. Auch konnten keinerlei Hinweise auf den Verbleib der sterblichen Überreste des Verstorbenen ausfindig gemacht werden. Ansatzpunkte für weitere Nachforschungen an anderen Orten haben sich weder aus dem

Vortrag in der Petitionsschrift noch aus den eingeholten Stellungnahmen ergeben.

Ergebnis:

Die Grablage des vom Petenten angeführten Verstorbenen kann nicht geklärt werden. Bereits aus diesem Grund kann deshalb die vom Petenten begehrte Untersuchung im Hinblick auf die Unterstützung des Friedhofsträgers bei der Instandsetzung, Erhaltung und Pflege der Grabstätte des Verstorbenen nicht erfolgen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Neumann-Martin

**26. Petition 17/1146 betr. Justizvollzug**

Der Petent fordert die Einführung einer Impfpflicht für Vollzugsbedienstete (1.), behauptet das vom Leiter der Justizvollzugsanstalt zu verantwortende Fehlen eines „angenehmen Vollzugsklimas“ in der Justizvollzugsanstalt (2.), beanstandet die Belastungen durch – sich zudem fortlaufend ändernde – pandemiebedingte Beschränkungen (3.) und regt eine Untersuchung etwaiger Verantwortlichkeit der Justizvollzugsanstalt für den Übergriff eines Gefangenen auf einen Mitgefangenen an (4.).

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zu 1.:

Eine partielle berufsbezogene Impfpflicht betreffend Justizvollzugsbedienstete des Landes Baden-Württemberg kommt aufgrund der aktuellen Rechtslage nicht in Betracht. Zwar sind Landesregierungen nach Maßgabe des § 20 Absatz 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) zum Erlass einer Rechtsverordnung ermächtigt, nach welcher bedrohte Teile der Bevölkerung an Schutzimpfungen oder anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe teilzunehmen haben, wenn eine übertragbare Krankheit mit klinisch schweren Verlaufsformen auftritt und mit ihrer epidemischen Verbreitung zu rechnen ist. Die Berufsgruppe der Justizvollzugsbediensteten ist jedoch kein von der Coronapandemie (besonders) bedrohter Teil der Gesamtbevölkerung, sodass eine auf diese bezogene spezifische Impfpflicht ausscheidet. Eine anderweitige Rechtsgrundlage, die es der Landesregierung erlauben würde, insbesondere die Bediensteten des Justizvollzugs zu einer COVID-19-Impfung zu verpflichten, existiert nicht.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass die (freiwillige) Impfquote (mit Zweifachimpfung) unter den Bediensteten bereits im Oktober 2022 bei etwa 85 Prozent liegt. Zusätzlich galt in den medizinisch-sensiblen Bereichen einer Justizvollzugseinrichtung bis zum 31. Dezember 2022 die sogenannte einrichtungsbezo-

gene Impfpflicht. Der Fürsorgepflicht gegenüber den Gefangenen wird durch das empfohlene Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes und dem – so weit möglichen – Einhalten des Mindestabstands ausreichend Rechnung getragen.

Zu 2.:

Es ist grundsätzlich Voraussetzung eines funktionierenden Vollzugsalltags, dass innerhalb der jeweiligen Justizvollzugsanstalt eine Stimmung herrscht, die ein Mindestmaß an „sozialem Frieden“ gewährleistet. Ohne diesen wäre die Durchführung der zur Erreichung des Vollzugsziels der Resozialisierung erforderlichen Gruppenaktivitäten etwa im Bereich Sport und Freizeit, aber auch im Rahmen der Beschäftigung und Therapie nicht möglich. Gleiches gilt für den täglichen Hofgang der Gefangenen, der in der Justizvollzugsanstalt aufgrund der baulichen Gegebenheiten mit mehr als 200 Gefangenen durchzuführen ist.

An den Beobachtungen des Petenten ist zutreffend, dass die Coronapandemie und die hierdurch notwendig gewordenen Maßnahmen die allgemeine Stimmungslage auch im Justizvollzug mit zunehmender Dauer der Beschränkungen nicht unerheblich beeinträchtigt haben. Neben der grundsätzlichen, seit Jahren zu beobachtenden Zunahme von psychisch auffälligen Gefangenen dürfte dieser Umstand dazu beigetragen haben, dass im Jahr 2021 trotz coronabedingter reduzierter Belegung in den meisten Justizvollzugsanstalten des geschlossenen Vollzugs eine deutliche Zunahme sowohl von gegen Gefangene festgesetzten Disziplinar- und besonderen Sicherungsmaßnahmen als auch von Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum zu verzeichnen war.

Abweichend von der Darstellung des Petenten waren die von ihm angesprochenen Auseinandersetzungen zwischen Gefangenen nicht ausschließlich auf eine pandemiebedingt negative allgemeine Stimmungslage zurückzuführen, sondern gründeten jeweils in einem konkreten Anlass.

In besonderem Maß gilt dies für die vom Petenten angesprochenen Suizide von in der Justizvollzugsanstalt untergebracht gewesenen Gefangenen. Ein Zusammenhang mit pandemiebedingten Beschränkungen war in keinem der Fälle zu erkennen. Die Suizidzahlen im Vollzug unterliegen in der Langzeitbetrachtung zudem keinen Regelmäßigkeiten und lassen sich nicht an einer allgemeingültigen Ursache festmachen. In der langjährigen Betrachtung reichen die landesweit für jedes Jahr erhobenen Zahlen von einem Fall bis zu 14 Fällen. Entsprechendes gilt auch für die einzelnen Justizvollzugsanstalten. Es gibt keine einrichtungsspezifischen Auffälligkeiten, vielmehr sind die Zahlen über die einzelnen Anstalten (und Jahre) unregelmäßig verteilt.

Zu 3.:

Die im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Coronapandemie im Justizvollzug – dementsprechend ebenso in der Justizvollzugsanstalt – ergriffenen be-

ziehungsweise zu ergreifenden Schutzmaßnahmen werden und werden fortlaufend auf ihre Notwendigkeit hin überprüft und entsprechend der jeweiligen Infektions- und Gefahrenlage sowie unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Grundrechtspositionen gegebenenfalls angepasst, ergänzt oder aufgehoben. Mit Blick auf den Schutz der Gesundheit der Gefangenen und Bediensteten sowie auf die erheblichen Folgen, die ein Infektionsgeschehen im Justizvollzug verursachen kann, ist hierbei ein besonders sorgfältiges Vorgehen erforderlich. Dies kann im Einzelnen auch sich häufiger ändernde Regelungen bedingen.

Bei der Rücknahme von coronabedingten Einschränkungen und Schutzmaßnahmen ist einerseits zu berücksichtigen, dass es sich nicht um die Einräumung von Sonderrechten oder Privilegien, sondern um die Aufhebung nicht mehr gerechtfertigter Grundrechtseingriffe handelt. Andererseits ist jedoch das Infektionsrisiko im Justizvollzug so weit wie möglich zu reduzieren, zumal ein mögliches (wieder) steigendes Infektionsrisiko und in den Justizvollzug eingetragene Infektionen diesen aufgrund der hohen Übertragbarkeit und der Tatsache, dass ein relevanter Anteil der Gefangenen keinen ausreichenden Immunschutz gegen das Virus hat, in besonderem Maße treffen können.

Vor diesem Hintergrund lassen sich für den Justizvollzug insbesondere folgende Grundsätze ableiten:

- Es wird empfohlen, die allgemein gültigen Hygieneregeln bzw. Basismaßnahmen – soweit möglich – zur Reduzierung des Infektionsrisikos weiterhin einzuhalten.
- Die Impfkampagne im Justizvollzug soll – unter kontinuierlicher Überprüfung der Impfeempfehlungen der STIKO beziehungsweise des RKI – fortgeführt werden.
- Testungen sind ein wesentlicher Bestandteil der Pandemiebekämpfung. Sie ermöglichen insbesondere eine schnelle und präzise Erfassung von infizierten Personen und sind Grundlage für eine Unterbrechung von Infektionsketten. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick darauf, dass auch vollständige geimpfte Personen das Coronavirus SARS-CoV-2 weitergeben können, wird empfohlen, dass neben den bestehenden Testpflichten auch präventive Testangebote bzw. Testkonzepte – unabhängig vom Impf- oder Genesenenstatus – weiter wahrgenommen werden, um Infektionen frühzeitig zu erkennen und größere Ausbruchsgeschehen zu vermeiden.
- Hinsichtlich dessen, dass es sich bei den Gefangenen um eine weitgehend isolierte Gruppe mit grundsätzlich eingeschränkten Infektionsmöglichkeiten handelt und das Risiko einer Infektion vor allem aufgrund von Kontakten zur „Außenwelt“ (Bedienstete und Fremdpersonen) besteht, gilt bezüglich der Rücknahme bzw. Lockerung von coronabedingten Einschränkungen und Schutzmaßnahmen folgender Grundsatz: intramural „großzügig“ (etwa in den Bereichen Freizeit, Arbeit, etc.) und extramural „zurückhaltend bzw. vorsichtig“.

- Unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen soll den Justizvollzugsanstalten bei der konkreten Ausgestaltung der zu ergreifenden Maßnahmen/Maßnahmenpakete, besonders im Hinblick auf die jeweiligen Gegebenheiten vor Ort (Infektionslage, bauliche, personelle und organisatorische Rahmenbedingungen, etc.), eine weitgehende Entscheidungsfreiheit zustehen, wobei die einzelnen Maßnahmen zum Erreichen einer bestmöglichen Wirkung aufeinander abgestimmt umgesetzt werden sollten.
  - Mit Blick auf die vom Petenten angesprochene Maskentragung durch Bedienstete ist zutreffend, dass für die Bediensteten im Justizvollzug vom 26. Mai 2022 bis 30. September 2022 keine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske galt und auch seit dem 4. Februar 2023 erneut nicht mehr gilt. Diese Änderung war und ist durch das jeweilige Auslaufen der durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erlassenen SARS-COV-2-Arbeitsschutzverordnung bedingt, welche insoweit nicht mehr als Rechtsgrundlage herangezogen werden konnte und kann. Zur Reduzierung der Gefahr einer Infektion von Vollzugsbediensteten mit dem SARS-COV-2-Virus während der Dienstverrichtung wird durch das Ministerium für Justiz und Migration allerdings weiterhin die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen, das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske („OP-Maske“) oder einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) bei Unterschreiten des Mindestabstands in geschlossenen Räumen sowie eine ausreichende Hygiene empfohlen. Diese Empfehlung gilt auch für Fremdpersonen während ihres Aufenthalts in Justizvollzugseinrichtungen. Medizinische Gesichtsmasken werden den Bediensteten von ihren jeweiligen Dienststellen zur Verfügung gestellt. Weiterhin wird empfohlen, dass Bedienstete, die in für die Aufgabenerfüllung der Justizvollzugseinrichtung besonders bedeutsamen oder in besonders infektionsgefährlichen Bereichen, z. B. der Kammer, der Zugangsabteilung, der Quarantäneabteilungen, dem Krankenrevier und der Bettenstationen, der Küche sowie der Torwache, tätig sind, eine FFP2-Maske tragen.
  - Der Zutritt von externen Personen, die der Behandlung und Resozialisierung der Gefangenen dienen, ist unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen wieder möglich.
- Unzutreffend ist die Behauptung des Petenten, eine „Jura-Studentengruppe“ sei ohne Masken durch die Justizvollzugsanstalt geführt worden. Tatsächlich haben die Teilnehmer im Rahmen einer Führung für die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare eines Landgerichts – welche coronabedingt zwei Jahre ausgesetzt war – in geschlossenen Räumen sämtlich Masken getragen. Des Weiteren wurden sie nicht durch die Unterkunftsbereiche des Haupthauses der Justizvollzugsanstalt geführt. Auch die vom Petenten angeführten Bauarbeiter sind lediglich auf den Baustellen im Außenbereich der Justizvollzugsanstalt tätig.
- Der in der Justizvollzugsanstalt als Dienstleister tätige Friseur wurde durch die Justizvollzugsanstalt erneut auf die Maskenpflicht für Externe hingewiesen und hat zugesagt, künftig wieder eine Maske zu tragen.
- Seit dem 6. Februar 2023 gelten nunmehr die folgenden Regelungen:
- Der Zutritt zur Anstalt ist grundsätzlich unabhängig vom Immunisierungsstatus möglich. Auch der Langzeitbesuch ist unabhängig vom Immunisierungsstatus möglich. Der Verzehr von Lebensmitteln und Getränken während des Besuchs ist wieder erlaubt.
  - Der Zugang zur Anstalt ist Besuchern und anderen Externen allerdings weiterhin untersagt, soweit sie aktuell am Coronavirus erkrankt sind oder direkten Kontakt zu einer am Coronavirus erkrankten Person hatten oder bei Ihnen Krankheitssymptome (Fieber, Husten, Schnupfen oder Atemnot) vorliegen.
  - Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) wird empfohlen. Eine Pflicht hierzu besteht nicht.

#### Zu 4.:

Soweit strafbare Handlungen im Geschäftsbereich einer Justizvollzugsanstalt im Raum stehen, erstattet die Justizvollzugsanstalt regelmäßig Strafanzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft. Im Fall des vom Petenten in Bezug genommenen Sachverhalts ist die Justizvollzugsanstalt dementsprechend verfahren. Ergänzend wurden erforderliche Gefahrenabwehrmaßnahmen getroffen. Aus datenschutzrechtlichen Gründen können zu einzelnen Gefangenen keine weiteren Angaben gemacht werden.

Die Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

Vor diesem Hintergrund galten zum Zeitpunkt der Einreichung der Petition in der Justizvollzugsanstalt hinsichtlich des vom Petenten angesprochenen Bereichs des Gefangenenbesuchs und Zutritts von anstaltsexternen Personen die folgenden Vorgaben:

- Die Gefangenen können neben digitalen Skype-Besuchen unter Beachtung der jeweiligen Hygienemaßnahmen Besuch in Präsenz empfangen. Die Hygienemaßnahmen umfassen hierbei das regelmäßige Lüften der Räumlichkeiten, Desinfektionen und – differenziert sowohl nach dem Immunisierungsstatus von Besuchern und Gefangenen als auch der Besuchsform – das Tragen von Masken und die Vorlage von negativen Schnelltests eines Testzentrums. Auch Familien- und Langzeitbesuche werden bei Einhaltung des Hygienekonzepts wieder angeboten.

**27. Petition 17/1284 betr. Förderung einer Photovoltaikanlage durch die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank**

Der Petent kritisiert die Ablehnung seines Förderantrags im Rahmen des Förderprogramms „Netzdienliche Photovoltaik-Batteriespeicher“ sowie den spät erhaltenen Ablehnungsbescheid. Der Petent fordert, Vorhaben in einer zweiten Tranche zu fördern bzw. ergänzende Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Sachverhalt:

Das Förderprogramm „Netzdienliche Photovoltaik-Batteriespeicher“ wurde im Zuge des zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan 2020/2021 während der Coronapandemie innerhalb des Maßnahmenpakets „Zukunftsland BW – Stärker aus der Krise“ mit 10 Mio. Euro aufgelegt. Mit der Abwicklung des Förderprogramms wurde die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (L-Bank) beauftragt. Förderanträge waren nach Ziffer 3.7 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft über die Förderung netzdienlicher Photovoltaik-Batteriespeicher vom 5. Februar 2021 bei der L-Bank einzureichen. Eine Antragstellung war seit 1. April 2021 möglich. Aufgrund von mehr als 5.000 eingegangenen Anträgen innerhalb weniger Wochen wurde die Antragsphase zum 12. Mai 2021 beendet.

Der Petent führt in der Petition an, dass er am 30. April 2021 seinen Förderantrag zum o. g. Förderprogramm bei der L-Bank eingereicht habe. Am 10. Mai 2021 habe die L-Bank den Eingang bestätigt. Der Petent teilt mit, dass er zu diesem Zeitpunkt keinen Hinweis erhalten habe, dass die Fördermittel erschöpft seien. Anschließend habe er den Auftrag vergeben. Der Petent kritisiert, dass er erst am 9. November 2021 einen Ablehnungsbescheid erhalten habe. Gegen diesen habe er am 6. Dezember 2021 Widerspruch eingelegt. Dieser sei am 19. April 2022 von der L-Bank zurückgewiesen worden. Der Petent kritisiert weiterhin, dass laut Angabe der L-Bank die Fördermittel bereits am 6. Mai 2021 ausgeschöpft gewesen seien und nicht erst am Tag des Antragstopps, dem 12. Mai 2021. Nach seiner Auffassung seien die Ausführungen in der Landtagsdrucksache 17/104 dahin gehend nicht wahrheitsgemäß gewesen. Der Petent sehe in der Vorgehensweise einen Vertrauensbruch und fordere, das Fördervolumen in einer zweiten Tranche auszuschöpfen sowie, falls notwendig, ergänzende Haushaltsmittel bereitzustellen, sodass alle Förderanträge, die bis zum Antragsstopp des 12. Mai 2021 eingereicht wurden, berücksichtigt werden.

Die für das Förderprogramm beauftragte L-Bank teilt mit, dass seit Beginn der Pandemie vor allem die Liquiditätssicherung der baden-württembergischen Unternehmen im Fokus der L-Bank stehe. Dies sei dem klaren Auftrag und der Priorisierung des Landes geschuldet. Die mit der Abwicklung weiterer Förderprogramme der L-Bank betrauten Kapazitäten seien vor diesem Hintergrund voll ausgelastet. Es komme daher

teilweise zu deutlich längeren Bearbeitungszeiten bei der Antragsentscheidung, der Verwendungsnachweisprüfung und der Auszahlung sowie bei der Beantwortung von Kontaktanfragen. Die L-Bank habe Personalmaßnahmen ergriffen und die personellen Ressourcen aufgestockt. Die L-Bank versichere, sich der Verantwortung bewusst zu sein. Sie setze alles daran, schnellstmöglich Anträge zu prüfen und Förderungen zu gewähren. Die L-Bank sei im engen Austausch mit den jeweiligen Ministerien und versuche mit großen Kraftanstrengungen und einer mittel- und langfristigen Planung auch diesen Anforderungen gerecht zu werden.

Nach Auskunft der L-Bank habe der Petent am 7. Mai 2021 einen Antrag auf Förderung im Rahmen des o. g. Förderprogramms gestellt. Das betroffene Förderprogramm sei am 12. Mai 2021 um 0:00 Uhr technisch geschlossen worden.

Die L-Bank teilt mit, dass Anträge gemäß dem Eingang chronologisch abgearbeitet werden. Aufgrund der geschilderten Sondersituation im Hinblick auf die Coronapandemie, der erforderlichen Einarbeitung und Schulung externer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der großen Anzahl der eingegangenen Anträge sei es zu verlängerten Bearbeitungszeiten gekommen. Am 10. Mai 2021 sei der Eingang des Antrags des Petenten bestätigt worden. Zugleich habe die L-Bank darauf hingewiesen, dass die Prüfung des Antrags einige Zeit in Anspruch nehmen kann und dass die L-Bank nach Abschluss der Prüfung der eingereichten Unterlagen eine Nachricht an den Petenten schicken werde. Zum Zeitpunkt des Antragseingangs sei nicht abzusehen gewesen, wie lange die der L-Bank seitens des Landes zur Verfügung gestellten Fördermittel ausreichen würden, um die in einer sehr großen Anzahl gestellten Förderanträge bedienen zu können. Dies sei unter anderem deshalb der Fall gewesen, da von Personen, welche einen Antrag gestellt hatten, in Teilen noch Unterlagen nachgefordert werden mussten. Daher habe zu diesem Zeitpunkt kein entsprechender Hinweis an den Petenten erfolgen können. Dies sei dem Petenten im Widerspruchsbescheid vom 19. April 2022 erläutert worden. Die chronologische Abarbeitung der eingegangenen Anträge habe gezeigt, dass die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für das Förderprogramm bereits mit dem Ablauf des 5. Mai 2021 erschöpft gewesen seien. Für Antragseingänge nach diesem Zeitpunkt sei es daher nicht möglich gewesen, Fördermittel zuzuteilen, auch wenn diese Förderanträge vor der technischen Schließung des Programms eingereicht wurden. Mit Datum vom 9. November 2021 habe die L-Bank den Förderantrag mit der Begründung abgelehnt, dass die zur Verfügung stehenden Fördermittel bereits ausgeschöpft gewesen seien und eine Förderung daher nicht möglich sei. Der Petent sei auf die Möglichkeit hingewiesen worden, Widerspruch gegen die Ablehnung einzulegen.

Mit einem am 17. Dezember 2021 bei der L-Bank eingegangenen Schreiben sei durch den Petenten Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid eingelegt worden. Mit Datum vom 19. April 2022 habe die L-Bank den Widerspruch des Petenten zurückgewiesen.

Dieser sei zulässig, aber nicht begründet gewesen. In dem Schreiben habe die L-Bank dem Petenten die Rechtsgrundlagen ausführlich erläutert. Darunter auch der Hinweis, dass ein Rechtsanspruch auf Förderung im Rahmen des o. g. Förderprogramms nicht bestehe. Der Zeitraum zwischen Eingang des Widerspruchs und dessen Ablehnung begründe sich in der unvorhergesehenen Vielzahl von Widersprüchen anlässlich der eingetretenen Mittelerschöpfung des betroffenen Förderprogramms. In Bezug auf das Verwaltungshandeln der L-Bank sei der Petent auf die Möglichkeit hingewiesen worden, Klage gegen den Widerspruchsbescheid zu erheben. Der Petent habe mit einem Schriftsatz vom 12. Mai 2022, eingegangen bei Gericht am 17. Mai 2022, Klage erhoben.

Die L-Bank teilt mit, unter Berücksichtigung der geschilderten Gesamtumstände korrekt gehandelt zu haben.

Beurteilung:

Förderanträge konnten bei der L-Bank ab dem 1. April 2021 und bis einschließlich 11. Mai 2021 eingereicht werden. Aufgrund der hohen Anzahl eingegangener Anträge wurde die Antragsphase zum 12. Mai 2021 beendet. Zum Zeitpunkt des Eingangs des in der Petition betroffenen Antrags (7. Mai 2021) konnte durch die L-Bank aufgrund der hohen Anzahl eingegangener Anträge innerhalb des kurzen Zeitraums seit dem 1. April 2021 noch nicht festgestellt werden, wann genau diese Fördermittel erschöpft sein würden. Daher wurde die Antragsphase zum Förderprogramm zum 12. Mai 2021 beendet.

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft widerspricht der Unterstellung des Petenten, dass die Ausführungen der Landtagsdrucksache 17/104 nicht wahrheitsgemäß beantwortet gewesen seien. Zum Zeitpunkt der Beantwortung der Kleinen Anfrage (14. Juni 2021) spiegelten die Ausführungen den aktuellen Stand zum Förderprogramm wider. Wie von der L-Bank mitgeteilt, konnte durch diese erst später festgestellt werden, dass die Fördermittel bereits früher (für die Förderanträge, die bis zum 5. Mai 2021 eingereicht wurden) erschöpft waren.

Nach Ziffer 2.1 der Verwaltungsvorschrift war ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn vor Erhalt des Zuwendungsbescheids möglich. Dieser vorzeitige Beginn wurde Antragstellerinnen und Antragstellern ermöglicht, um Vorhaben möglichst schnell umsetzen zu können. Sofern der vorzeitige Maßnahmenbeginn in Anspruch genommen und ein Bewilligungsbescheid durch die L-Bank nicht abgewartet wird, erfolgt dies nach Ziffer 2.1 der Verwaltungsvorschrift auf eigenes Risiko des Antragstellenden.

Nach Ziffer 1.2 der Verwaltungsvorschrift entscheidet der Fördergeber nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über eine Bewilligung. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nach Ziffer 1.2 auch bei Einhaltung aller Fördervoraussetzungen nicht.

Der Aufforderung des Petenten, das Förderprogramm wieder aufzulegen, kann aufgrund der Haushaltslage

nicht nachgekommen werden. Ferner ist es haushaltsrechtlich nicht möglich, bereits abgewiesene Förderanträge zu Vorhaben, welche gegebenenfalls bereits fertig gestellt wurden, nachträglich zu fördern.

Aufgrund der ausgeführten Argumente werden keine Gründe dafür gesehen, das Verwaltungshandeln der L-Bank in Zweifel zu ziehen.

Ferner wurde in Ziffer 2.1 der Verwaltungsvorschrift explizit darauf hingewiesen, dass ein Beginn des Vorhabens vor Erhalt des Bewilligungsbescheids auf eigenes Risiko des Antragstellers stattfindet. Die bewilligende Stelle darf nicht dadurch beeinflusst werden, dass der Antragsteller durch den vorzeitigen Maßnahmenbeginn Tatsachen geschaffen hat, die nicht mehr rückgängig gemacht werden können.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

## 28. Petition 17/1392 betr. Kinderspielplätze

Der Petent beanstandet die nach seiner Auffassung unzureichende Kontrolle, Pflege und Unterhaltung von öffentlichen Kinderspielplätzen in einer Stadt. Die in einer europäischen DIN-Norm vorgesehenen Kontrollen würden nicht oder unzureichend durchgeführt. Der Petent begehrt, dass die Spielplätze regelmäßig entsprechend dieser DIN-Norm kontrolliert werden und hierfür zusätzliches Personal bei der zentralen Werkstätte der Stadt eingestellt wird. Er begehrt außerdem bei einzelnen Spielplätzen bestimmte Reparatur-, Unterhaltungs- oder Erneuerungsmaßnahmen bzw. die Ausstattung mit zusätzlichen Spielgeräten.

Der Petent hatte sich bereits in den Jahren 2015, 2019 und 2021 mit ähnlichen Anliegen an den Petitionsausschuss gewandt. Die vorangegangenen Petitionen 15/5814, 16/3694 und 17/434 wurden teilweise für erledigt erklärt, im Übrigen konnte ihnen nicht abgeholfen werden (vgl. Drucksachen 16/1149, 16/7911 und 17/1925).

Der Petent beschreibt verschiedene Mängel an Spielgeräten auf elf städtischen Kinderspielplätzen, die er bei seinen zahlreichen Besichtigungen seit 2016 festgestellt habe. Der Petent hat sich in den vergangenen Jahren auch wiederholt an die Stadtverwaltung sowie an Fraktionen des Gemeinderats gewandt. Sein letztes Schreiben an die Amtsleitung des städtischen Gartenbauamts vom August 2022 ist von dort beantwortet worden.

In der Petition wird ein Unfall auf einem weiteren Spielplatz erwähnt, bei dem am 28. Mai 2022 ein sechsjähriges Kind von einem Kletterturm gestürzt ist und sich schwer verletzt hat. Nach Mitteilung der Stadtverwaltung sind die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen hierzu noch nicht abgeschlossen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Artikel 28 Absatz 2 des Grundgesetzes und Artikel 71 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg gewährleisten den Gemeinden das Recht, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln (kommunale Selbstverwaltung). Bei den städtischen Kinderspielplätzen handelt es sich um öffentliche Einrichtungen nach § 10 Absatz 2 der Gemeindeordnung, die von der Stadt im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts in eigener Verantwortung errichtet und unterhalten werden.

Grundlage der Nutzungsgebote und -verbote für Spiel- und Freizeitanlagen der Stadt sind zum einen die Polizeiverordnung der Stadt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und Anlagen und zur Abwehr von umweltschädlichem Verhalten (Straßen- und Anlagenpolizeiverordnung) und zum anderen die europaweit geltende Norm DIN EN 1176. Eine Beschilderung an den Kinderspielplätzen weist die Nutzungsbestimmungen aus.

Die sicherheitstechnischen Anforderungen an Kinderspielplätze und Spielplatzgeräte richten sich nach der europaweit gelten Norm DIN EN 1176. Der Stadt obliegt die Verkehrssicherungspflicht für ihre Spielplätze. Die Verkehrssicherungspflicht wird insbesondere durch die DIN EN 1176-7 in Inhalt und Umfang konkretisiert.

Für die bauliche Instandhaltung und Unterhaltung der Kinderspielplätze ist das Gartenbauamt der Stadt verantwortlich. Nach Angaben der Stadtverwaltung ist die Inspektion und Wartung der Kinderspielanlagen seit 2019 nach DIN EN 1176-7 organisiert (visuelle, operative und Jahreshauptinspektion).

Bei DIN-Normen handelt es sich nicht um Rechtsvorschriften, sondern um auf freiwillige Anwendung ausgerichtete Empfehlungen des „DIN Deutschen Instituts für Normung e. V.“. Sie spiegeln den Stand der geltenden anerkannten Regeln der Technik wieder und sind somit zur Bestimmung des nach der Verkehrsauffassung zur Sicherheit Gebotenen in besonderer Weise geeignet. Die Beachtung der DIN-Normen kann deshalb im Rahmen der deliktischen Haftung bei Schadensfällen eine Rolle spielen.

Falls die in der Norm DIN EN 1176-7 festgelegten Kontrollen der Kinderspielplätze nicht regelmäßig oder nicht mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt werden, stellt dies deshalb für sich gesehen keinen Rechtsverstoß dar. Dadurch erhöht sich jedoch gegebenenfalls das Risiko der Stadt, bei einem Unfall haften zu müssen. Eine Zuständigkeit staatlicher Aufsichtsbehörden, zu überwachen, ob die Stadt ihre Kinderspielplätze ausreichend kontrolliert und unterhält, gibt es nicht.

Aus Anlass des Unfalls im Mai 2022 hat die Stadtverwaltung unabhängig von den noch nicht abgeschlossenen staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen die eigenen Vorgaben und Kontrollmechanismen zur Gewährleistung der Sicherheit auf diesem und anderen Spiel-

plätzen überprüft, konnte jedoch keine strukturellen Defizite der Kontrollen oder Prüfungen feststellen. Diese Prüfung wird nach Abschluss der Ermittlungen und auf deren Grundlage nochmals kritisch wiederholt werden.

Die Bereitstellung des zur Wahrnehmung der städtischen Aufgaben erforderlichen Personals ist eigenverantwortliche Aufgabe der Stadt. Die Personalhoheit ist Bestandteil der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung; vonseiten des Landes kann darauf kein Einfluss genommen werden.

Die Ausstattung von Spielplätzen mit zusätzlichen Spielgeräten ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und der städtischen Bedarfsplanung für die Spielplätze. Nach Angabe der Stadtverwaltung ist die Stadt mit derzeit 576 Kinderspielplätzen ausgestattet. Primäre Aufgabe des Gartenbauamts sei es, die Spielplätze entsprechend der bestehenden Normen zu kontrollieren und zu unterhalten, sodass die Sicherheit gewährleistet ist.

Über die Behördennummer sowie ein digitales Meldesystem können Bürgerinnen und Bürger Gefahrenstellen und Missachtungen der oben genannten Polizeiverordnung melden. Nach Mitteilung der Stadtverwaltung werden Hinweise aus der Bürgerschaft zu Gefahren auf Kinderspielplätzen beim Gartenbauamt sehr ernst genommen und solchen Hinweisen wird unverzüglich nachgegangen.

Zu den einzelnen, in der Petition vorgebrachten Punkten hat die Stadtverwaltung Folgendes mitgeteilt:

Punkt 1 (Kinderspielplatz E.-Straße): Die Verletzungsgefahren an der Palisadeneinfassung seien bereits vor zwei Jahren beseitigt und die Federwippengeräte längst ausgetauscht worden. Der Erneuerungsbedarf der Anlage sei bekannt und werde im Haushalt angemeldet. Die Sicherheit des Spielplatzes sei gewährleistet.

Punkt 2 (Kinderspielplatz P.-Straße): Der im Jahr 2016 von dem Petenten festgestellte Mangel sei längst behoben.

Punkt 3 (Kinderspielplatz Ob E.): Die Sicherheit des Kinderspielplatzes sei gewährleistet. Schutzkappen seien nicht zwingend erforderlich, um die Sicherheit zu gewährleisten. Die kontrollierenden Personen achteten gewissenhaft auf Finger- und Kopffangstellen. Wenn Schutzkappen nicht mehr passen, weil sich die Öffnungen materialbedingt im Laufe der Zeit verändern, würden andere Maßnahmen ergriffen, um die Sicherheit zu gewährleisten. Dort, wo es möglich ist, werden Schutzkappen wieder ersetzt. Leider habe die Stadtverwaltung die Erfahrung gemacht, dass Schutzkappen auch immer wieder entwendet werden. Die gesamte Spielplatzanlage werde regelmäßig im Rahmen der allgemeinen Pflegemaßnahmen gemäht.

Punkt 4 (Kinderspielplatz T./S.): Der Kinderspielplatz wurde mittlerweile saniert. Sämtliche Inspektoren und Inspektorinnen – auch in den Ortsverwaltungen – seien als Fachkräfte für den sicheren Kinderspielplatz geschult. Es fänden regelmäßig Auffrischungsschulungen statt.

Punkt 5 (Kinderspielplatz W.-Straße/S.-Straße): Das bezeichnete Spielgerät weise keine sicherheitstechnischen Mängel auf. Die abgenutzte Kunststoffummantelung sei noch kein Hinweis auf eine Gefahrenstelle. Erst wenn der Drahtkern dünner wird und aufzubrechen droht, müsse das Netz getauscht werden. Ein Ersatz sei derzeit nicht vorgesehen. Spielgeräte, die nach Darstellung des Petenten „vor langer Zeit entfernt wurden“, seien nicht bekannt. Spielgeräte würden vom Gartenbauamt ersetzt, wenn ausreichend Platz und der Bedarf vorhanden ist und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Bei einer Kontrolle konnten auch keine Verschmutzungen auf vorhandenen Spielgeräten auffindig gemacht werden.

Punkt 6 (Kinderspielplatz M.-Straße/R.-Straße): Die Sprosse der Kletterwand sei zum Klettern aus funktionalen Gründen nicht erforderlich und deshalb nicht ersetzt worden. Von Personen, die rechtswidrig Tauben füttern, lägen dem Gartenbaumt keine Informationen vor.

Punkt 7 (Kinderspielplatz W.-Straße/M.-Straße): Die Reinigung des Abflusses sei veranlasst worden. Das Federwippengerät weise keine sicherheitstechnisch bedenklichen Mängel auf.

Punkt 8 (Kinderspielplatz W.-Straße/E.-Straße): Das Kletterspielgerät weise keine sicherheitstechnischen Mängel auf. Die abgenutzte Kunststoffummantelung sei noch kein Hinweis auf eine Gefahrenstelle (siehe Punkt 5). Ein Ersatz sei derzeit nicht vorgesehen.

Punkt 9 (Aufkleber an den Spielgeräten): Die Aufkleber mit dem Hinweis, Beschädigungen an Spielgeräten telefonisch zu melden, würden seit der in 2022 umgesetzten DIN-gerechten Beschilderung durch die Inspektoren und Inspektorinnen nach und nach von den Geräten entfernt. Sollten weitere Schilder an Spielanlagen notwendig sein, würden diese ergänzt, sofern dem Gartenbauamt hierzu Bedarf gemeldet wird.

Punkt 10 (Sanierung Kinderspielplatz G.-Straße): Der Rutschenturm habe morsche Holzpodeste aufgewiesen, die ersetzt worden seien. Gleichzeitig wurde die Absturzsicherung an die Erfordernisse der neuen DIN angepasst. Das Spielgerät sei sicher.

Punkt 11 (Kinderspielplatz B.): Das Federwippengerät sei durch ein Neues ersetzt worden. Soweit die Öffnungen an Pfosten und Balken mit integrierten Schrauben eine Gefahr darstellten und diese Öffnungen mittels Schutzkappen verschließbar seien, würden diese immer wieder erneuert. Die Schutzkappen würden jedoch auch immer wieder entwendet. Der Hinweis auf die Mülleimereinsätze werde aufgegriffen und zeitnah einer Lösung zugeführt.

Nach den Darlegungen der Stadtverwaltung bemüht sich die Stadt im Rahmen des Möglichen, die städtischen Spielplätze in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Anhaltspunkte für Rechtsverstöße durch die Stadt, die ein Einschreiten der Rechtsaufsichtsbehörde rechtfertigen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann insoweit teilweise abgeholfen werden, als die Stadt zugesagt hat, ei-

nige Punkte aus der Petition in Zukunft aufgreifen zu wollen. Zum Großteil wurden die in der Petition angeführten Mängel jedoch bereits behoben. Insofern wird die Petition für erledigt erklärt. Über die oben dargelegten Maßnahmen der Stadt hinaus kann der Petition weiterhin nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

## 29. Petition 17/1522 betr. Ausbildung zum Steuerfachangestellten

Der Petent wendet sich gegen eine unterbliebene Eintragung eines Ausbildungsverhältnisses in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse durch die Steuerberaterkammer.

Im Hinblick auf die Verpflichtung aus § 36 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) begehrt der Petent die Eintragung eines Ausbildungsverhältnisses im Rahmen der Ausbildung zum Steuerfachangestellten. Der Petent trägt vor, dass die Qualität der Ausbildung zum Steuerfachangestellten durch einen Lohnsteuerhilfeverein als Ausbildungsbetrieb nicht gemindert werde und der Vorstand des Lohnsteuerhilfevereins selbst die Prüfung zum Steuerberater durchlaufen habe. Ferner äußert er gegen die Ablehnung verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich des Rechts auf freie Berufswahl.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent beehrte bei der Steuerberaterkammer in Bezug auf einen konkret benannten Auszubildenden die Eintragung eines Ausbildungsverhältnisses im Rahmen der Ausbildung zum Steuerfachangestellten in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 34 BBiG). Dabei sollte der Petent (Lohnsteuerhilfeverein) als Ausbildender und der Vorstand des Lohnsteuerhilfevereins als Ausbilder fungieren. Die Eintragung des Ausbildungsverhältnisses wurde seitens der Steuerberaterkammer mit Schreiben vom 10. August 2022 abgelehnt.

Dies wurde im Wesentlichen wie folgt begründet: Ein Lohnsteuerhilfeverein könne als juristische Person nicht selbst ausbilden. Er sei daher auf die persönliche und fachliche Eignung des Vorstands als Ausbilder angewiesen. Die fachliche Eignung sei vorliegend jedoch nicht gegeben. Denn fachlich geeignet seien lediglich Angehörige der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe (§ 30 Absatz 4 Nummer 3 BBiG in Verbindung mit der Verordnung über die fachliche Eignung für die Berufsausbildung der Fachangestellten im Bereich der Steuerberatung vom 7. September 2005 [StBerFAngEignV]). Der Vorstand des Lohnsteuerhilfevereins erfülle ausweislich des bundesweiten, amtlichen Steuerberaterverzeichnisses mangels Bestellung als Steuerberater bzw. Steuerbevollmächtigter diese Voraussetzung nicht.

Darüber hinaus sei der Petent als Lohnsteuerhilfverein zudem nicht als Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet, da er nach § 4 Nummer 11 Steuerberatungsgesetz (StBerG) lediglich zur beschränkten Hilfe in Steuersachen befugt ist. In einem Lohnsteuerhilfverein als Ausbildungsstätte könnten die vorausgesetzten Ausbildungsinhalte nach den entsprechenden Ausbildungsvorgaben nicht vermittelt werden.

#### Rechtliche Würdigung:

Für die Berufsbildung der Fachangestellten im Bereich der Steuerberatung sind nach § 71 Absatz 5 BBiG die Steuerberaterkammern zuständig. Die Steuerberaterkammern in Baden-Württemberg stehen unter der Aufsicht des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg. Die Aufsicht beschränkt sich gemäß § 88 Absatz 3 Satz 1 StBerG darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere die übertragenen Aufgaben erfüllt werden.

Die unterbliebene Eintragung eines Ausbildungsverhältnisses in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (§ 34 BBiG) durch die Steuerberaterkammer ist rechtmäßig und aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

Das Berufsbildungsgesetz enthält hinsichtlich der Eignung von Ausbildungsstätten und Ausbildungspersonal konkrete gesetzliche Vorgaben:

Wer nicht selbst ausbildet, darf Auszubildende nach § 28 Absatz 2 BBiG nur dann einstellen, wenn er persönlich und fachlich geeignete Ausbilder oder Ausbilderinnen bestellt, die die Ausbildungsinhalte in der Ausbildungsstätte unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang vermitteln. Die Steuerberaterkammer hat dabei für das Kriterium der fachlichen Eignung zutreffend auf die Konkretisierung in § 30 Absatz 4 Nummer 3 BBiG in Verbindung mit § 1 StBerFANGEignV abgestellt, wonach die für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten für den Ausbildungsberuf Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte nur besitzt, wer als Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferin, vereidigter Buchprüfer/vereidigte Buchprüferin, Steuerberater/Steuerberaterin oder Steuerbevollmächtigter/Steuerbevollmächtigte bestellt oder anerkannt ist. Der Vorstand des Lohnsteuerhilfvereins ist kein entsprechender Angehöriger der steuerberatenden bzw. wirtschaftsprüfenden Berufe. Mithin ist er als Ausbilder fachlich nicht geeignet.

Hinsichtlich der Eignung der Ausbildungsstätte gilt nach § 27 Absatz 1 Nummer 1 BBiG, dass Auszubildende nur eingestellt und ausgebildet werden dürfen, wenn die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist. Eine Ausbildungsstätte, in der die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten nicht im vollen Umfang vermittelt werden können, gilt nach § 27 Absatz 2 BBiG lediglich dann als geeignet, wenn diese durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vermittelt werden. Erforderlich ist dabei jedoch, dass die reguläre Ausbildung vorrangig und

überwiegend in der Ausbildungsstätte erfolgt. Diese Voraussetzungen erfüllt der Petent ebenfalls nicht. Er ist als Lohnsteuerhilfverein nach Art und Einrichtung nicht für die Ausbildung zum Steuerfachangestellten geeignet. Nach § 4 Nummer 11 StBerG ist der Umfang der Beratungsbefugnis von Lohnsteuerhilfvereinen grundsätzlich auf arbeitnehmertypische Sachverhalte beschränkt. Die Befugnis erstreckt sich zudem lediglich auf die Hilfeleistung bei der Einkommensteuer und ihren Zuschlagsteuern. Die Ausbildung zum Steuerfachangestellten umfasst entsprechend den Vorgaben gemäß § 3 Verordnung über die Berufsausbildung zum Steuerfachangestellten/zur Steuerfachangestellten jedoch weitergehend u. a. die Bereiche Rechnungswesen, Umsatzsteuer-, Körperschaftsteuer-, Gewerbesteuer- und Bewertungsrecht. Zudem besteht im Bereich der Einkommensteuer gerade keine Beschränkung auf arbeitnehmertypische Sachverhalte. Ein Lohnsteuerhilfverein kann mithin die im Rahmen der Berufsausbildung geforderten Inhalte weder theoretisch noch praktisch vermitteln. Dieses Defizit kann auch nicht gemäß § 27 Absatz 2 BBiG durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vermittelt werden.

Diesem Ergebnis stehen auch keine verfassungsrechtlichen Bedenken in Bezug auf das Recht auf freie Berufswahl bzw. Berufsausübung entgegen. Die durch das Berufsbildungsgesetz gestellten Anforderungen hinsichtlich der Eignung von Ausbildungsstätten und Ausbildungspersonal bezwecken die Qualitätssicherung der Berufsausbildung zum Steuerfachangestellten/zur Steuerfachangestellten und dienen nicht zuletzt auch dem Schutz der Rechtssuchenden, des Rechtsverkehrs und der Rechtsordnung vor unqualifizierter Hilfeleistung in Steuersachen (§ 2 Absatz 1 Satz 2 StBerG). Im Hinblick auf dieses Ziel sind die Regelungen des Berufsbildungsgesetzes geeignet, erforderlich und angemessen.

Bei dieser Sach- und Rechtslage ist die Entscheidung der Steuerberaterkammer rechtmäßig. Der Petition kann nicht durch aufsichtsrechtliche Maßnahmen abgeholfen werden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es dem Vorstand des Lohnsteuerhilfvereins nach erfolgter Bestellung zum Steuerberater selbstverständlich freisteht, einen Auszubildenden in eigener Kanzlei zum Steuerfachangestellten auszubilden.

#### Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

### **30. Petition 17/1552 betr. Sicherungsverwahrung, Verlegung**

Der Petent befand sich nach der Verbüßung einer Freiheitsstrafe von vier Jahren seit dem 13. Novem-

ber 2016 zum Vollzug der Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt A, bis er am 27. April 2021 wegen einer im Rahmen der dortigen Unterbringung gemeinschaftlich begangenen Körperverletzung zum Nachteil eines Mituntergebrachten zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten verurteilt wurde.

Seit Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils am 30. September 2021 ist der Vollzug der Sicherungsverwahrung zum Zweck der Vollstreckung dieser Freiheitsstrafe, welche derzeit in der Justizvollzugsanstalt B vollstreckt wird, unterbrochen. Strafende – und damit erneuter Beginn des Vollzugs der Sicherungsverwahrung – ist auf den 6. Februar 2023 notiert.

Der Petent begehrt, die Sicherungsverwahrung nicht in der Justizvollzugsanstalt A, sondern in der Justizvollzugsanstalt eines anderen Bundeslandes wieder antreten zu dürfen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Es trifft zu, dass der Petent eine Straftat zum Nachteil eines anderen Untergebrachten in der Abteilung für Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt A begangen hat, um seine Verlegung in ein anderes Bundesland zu erzwingen. Vor diesem Hintergrund ist eine erneute dortige Vollstreckung der Sicherungsverwahrung grundsätzlich nicht angezeigt.

Verlegungen von Untergebrachten in ein anderes Bundesland sind allerdings auch bei Vorliegen der (landes-)gesetzlichen Voraussetzungen nach § 10 Absatz 1 und 3 Justizvollzugsgesetzbuch Buch 5, namentlich der Förderung der Erreichung des Vollzugsziels, der Abwehr einer Gefahr für die Sicherheit oder einer erheblichen Gefahr für die Ordnung der Justizvollzugsanstalt oder in zwingenden Gründen der Vollzugsorganisation, gemäß § 26 Absatz 2 Satz 3 Strafvollstreckungsordnung von der Zustimmung der dort zuständigen Behörden abhängig.

Unter Berücksichtigung dessen befindet sich die Justizvollzugsanstalt A bereits seit längerem im Austausch mit weiteren – für den Vollzug der Sicherungsverwahrung zuständigen – Justizvollzugsanstalten im Bundesgebiet, um eine vom Vollstreckungsplan abweichende Verlegung zu verwirklichen.

Auf die Übernahmeentscheidung durch eine andere Landesjustizverwaltung besteht allerdings letztlich von hier aus kein Einfluss.

Die Verfahrensweise der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

### **31. Petition 17/1582 betr. Justizvollzug, Beschwerden über Polizeibeamte u. a.**

Der Petent wendet sich gegen seine strafrechtliche Verfolgung und Inhaftierung im Rahmen eines durch die Staatsanwaltschaft geführten Ermittlungsverfahrens wegen tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte u. a. sowie im Zusammenhang mit diesem Verfahren vorgeblich erfolgte Rechtsbrüche und Untätigkeit von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten.

Der Petent trägt vor, seit sieben Monaten unschuldig inhaftiert zu sein, obwohl er über einen Wohnsitz verfüge. Er sei zum Zeitpunkt seiner Inhaftierung schwer verletzt gewesen. Die Polizeibeamten hätten bewusst wahrheitswidrig angegeben, er habe sie mit einer Dose beworfen, obwohl sie ihn schwer misshandelt hätten. Diese Straftat werde von der Polizei, der Staatsanwaltschaft, der Generalstaatsanwaltschaft und den beteiligten Richtern nunmehr verschleiert. Die Polizei habe gegen die beiden Beamten keine Ermittlungen eingeleitet und antworte trotz mehrfacher Nachfragen nicht. Der Petent führt weiter aus, er habe seinen Verteidiger nicht frei wählen dürfen. Der ihm bestellte Pflichtverteidiger sei sieben Monate untätig geblieben und habe ihn nicht besucht. Einen Verteidigerwechsel habe das Gericht durch Beschluss abgelehnt und Briefe an einen anderen Verteidiger nicht übermittelt. Zudem hätten die Staatsanwaltschaft und der Präsident des Oberlandesgerichts seine Anzeigen und (Dienstaufsichts-)Beschwerden missachtet und abgewiesen. Akteneinsicht habe er nicht erhalten.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent wurde am 15. März 2022 wegen des Vorwurfs des tätlichen Angriffs auf Vollstreckungsbeamte u. a. vorläufig festgenommen. Ihm wird zur Last gelegt, am 15. März 2022 gegen 1:50 Uhr im Rahmen eines Polizeieinsatzes – im Zustand leichter Alkoholisierung (0,43 mg/l) – einem der anwesenden Polizeibeamten vorsätzlich eine zerrissene Bierdose an den Kopf geworfen und diesem so eine blutende Schnittwunde zugefügt zu haben. Der Festnahme soll er sich körperlich widersetzt und beide an der Festnahme beteiligten Beamten beleidigt haben.

Das Amtsgericht erließ am 16. März 2022 einen Untersuchungshaftbefehl wegen Fluchtgefahr, da der Petent erst Mitte Februar 2022 aus einer Justizvollzugsanstalt entlassen worden war und über keinen festen Wohnsitz und keinen erkennbaren Lebensmittelpunkt verfügte. Bei seiner Entlassanschrift war er abgemeldet worden. Im Rahmen der Haftbefehlseröffnung am 16. März 2022 wurde dem Petenten, nachdem er keinen Verteidiger benennen konnte, Rechtsanwalt M. beigeordnet. Der Petent, der nach eigenen Angaben in einer ihm durch die Stadt zur Verfügung gestellten Übergangswohnung aufhältig war, bestritt bereits zu diesem Zeitpunkt, die Polizeibeamten beleidigt und mit einer Dose beworfen zu haben. Noch im Termin zur Haftbefehlseröffnung legte der Petent Haftbeschwerde ein und rügte, dass er bei der Festnahme verletzt worden sei. Die Polizeibeamten hätten ihm mehrmals gegen den Kopf geschlagen und ihn getreten. Später

sei er aus dem polizeilichen Dienstfahrzeug gezogen worden und habe einen Stoß mit dem Knie erhalten, woraufhin er zu Boden gestürzt sei. Der Strafsakte sind mehrere Lichtbilder vom 15. März 2022 zu entnehmen, auf denen – mit Ausnahme leichter Schürfwunden – keine weiteren Verletzungen zu erkennen sind. Im Rahmen der ärztlichen Untersuchung betreffend die Haftfähigkeit wurde eine Prellmarke an der Stirn sowie eine Beule an der linken Kopfseite festgestellt. Zudem klagte der Petent über Schmerzen in der linken Schulter, wobei er – laut ärztlicher Diagnose – keine Anhaltspunkte für Frakturen aufwies.

Mit Schreiben vom 17. März 2022 rügte der Verteidiger des Petenten, dass dieser durch die Polizeibeamten in einem über das notwendige Maß hinausgehenden Umfang verletzt worden sei und beantragte die rechtsmedizinische Begutachtung zur Beweissicherung. Diese wurde seitens der Staatsanwaltschaft insbesondere deshalb abgelehnt, weil eine Dokumentation der Verletzungen bereits im Rahmen der ärztlichen Untersuchung zur Haftfähigkeit erfolgt sei. Aufgrund des Verteidigervortrags wurde am 21. März 2022 durch die Staatsanwaltschaft jedoch ein Ermittlungsverfahren gegen die beiden Polizeibeamten wegen Körperverletzung im Amt eingeleitet.

Am 24. März 2022 verwarf das Landgericht die Haftbeschwerde als unbegründet. Die hiergegen eingelegte weitere Haftbeschwerde verwarf das Oberlandesgericht am 27. April 2022 als unbegründet.

Auf Antrag des Petenten wurde am 22. April 2022 der bisherige Pflichtverteidiger M. entpflichtet und Rechtsanwalt K. antragsgemäß als Pflichtverteidiger beigeordnet.

Mit Schreiben vom 25. März 2022 teilte die Justizvollzugsanstalt mit, dass der Petent im Rahmen einer Arztausführung am 23. März 2022 die Haftrichterin, als auch Bedienstete der Justizvollzugsanstalt beleidigt habe. Aufgrund dieses strafrechtlich relevanten Verhaltens des Petenten wurde ein weiteres Ermittlungsverfahren eingeleitet, welches zum Ausgangsverfahren hinzuverbunden wurde.

Am 16. Mai 2022 erhob die Staatsanwaltschaft vor dem Amtsgericht – Strafrichter – Anklage wegen tätlichen Angriffs gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte in Tateinheit mit Beleidigung in zwei Fällen und Körperverletzung sowie gefährliche Körperverletzung in Tateinheit mit Beleidigung in zwei tateinheitlichen Fällen. Durch Beschluss vom 25. Mai 2022 wurde ein neuer Haftbefehl entsprechend der Anklageschrift erlassen. Am gleichen Tag wurde dem Pflichtverteidiger Akteneinsicht gewährt. Mit Schreiben vom 26. Mai 2022 beantragte der Petent, die Anklage der Staatsanwaltschaft nicht zu eröffnen, rügte die Ermittlungsarbeit sowie die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen die beiden Polizeibeamten und beantragte erneut mündliche Haftprüfung. Weiter behauptete er in dem Schreiben, zwei bis vier Brüche an den Knien und am Ellenbogen erlitten zu haben.

Mit Beschluss vom 20. Juli 2022 wurde die Anklage durch das Amtsgericht zugelassen und das Hauptver-

fahren vor dem Strafrichter eröffnet. Im mündlichen Haftprüfungstermin am 26. Juli 2022 stellte der Petent einen Befangenheitsantrag gegen die Einzelrichterin, nahm jedoch seinen Antrag auf mündliche Haftprüfung zurück. Der Befangenheitsantrag wurde am 1. August 2022 durch das Amtsgericht zurückgewiesen.

Mit Schreiben vom 22. Juli 2022 und vom 25. Juli 2022, in denen der Petent auch Strafanzeige gegen die sachbearbeitende Staatsanwältin stellte, sowie im Termin zur mündlichen Haftprüfung am 26. Juli 2022 erklärte der Petent seine Unzufriedenheit mit seinem Verteidiger, dem er das Mandat entziehe. Seinen früheren Anwalt M. habe er mangels zur Verfügung stehender Briefmarken nicht erreichen können. Die erneute Auswechslung des Pflichtverteidigers wurde mit Beschluss des Amtsgerichts vom 1. August 2022 abgelehnt, nachdem der durch den Petenten benannte Anwalt M. telefonisch nicht erreicht werden konnte und auch einer Rückrufbitte nicht nachgekommen war. Die vom Petenten erhobene Beschwerde gegen diesen Beschluss verwarf das Landgericht mit Beschluss vom 10. August 2022.

Die Hauptverhandlung am 2. August 2022 vor dem Amtsgericht wurde unterbrochen, um der rechtsmedizinischen Sachverständigen im Rahmen eines Einzelgesprächs mit dem Petenten die Überprüfung seiner Verhandlungsfähigkeit zu ermöglichen. Die Sachverständige vermutete bei dem – nur bedingt an der Exploration mitwirkenden – Petenten eine Persönlichkeitsstörung. Die Hauptverhandlung wurde daher ausgesetzt und die Strafsakte am 4. August 2022 an die Sachverständige zur Vorprüfung des Bestehens der Schuldfähigkeit des Petenten sowie des Vorliegens der Voraussetzungen der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuches übermittelt.

Die Sachverständige führte in ihrem schriftlichen Gutachten vom 7. August 2022 aus, dass es naheliege, dass die Schuldfähigkeit des Petenten zum Zeitpunkt der Tat erheblich eingeschränkt gewesen sei. Die Beurteilung der Voraussetzungen einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus habe allerdings durch einen Facharzt der Psychiatrie und Psychotherapie zu erfolgen.

Daraufhin legte das Amtsgericht am 23. August 2022 das Strafverfahren gegen den Petenten dem Landgericht zur Übernahme vor, weil es eine Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus für möglich hielt, die gemäß § 74 Absatz 1 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes die Zuständigkeit des Landgerichts begründen würde. Die Große Strafkammer des Landgerichts lehnte die Übernahme des Verfahrens am 25. August 2022 mit der Begründung ab, es sei unwahrscheinlich, dass die bei dem Petenten diagnostizierte Persönlichkeitsstörung die Eingangskriterien der §§ 20, 21 des Strafgesetzbuches erfülle und ein Zusammenhang zwischen der Erkrankung des Petenten und der Tat vom 15. März 2022 bestehe.

Am 31. August 2022 beauftragte das Amtsgericht den Sachverständigen mit der Erstellung eines psychiatrischen Gutachtens bis spätestens 16. September 2022 hinsichtlich der Schuldfähigkeit des Petenten und des

Vorliegens der Voraussetzungen der Unterbringung nach § 63 des Strafgesetzbuches. Der Petent lehnte eine gutachterliche Untersuchung am 7. September 2022 ab, sodass der Sachverständige in seinem Gutachten vom 9. September 2022 zwar eine Persönlichkeitsstörung diagnostizierte, diese Diagnose aber nicht als belastbar einschätzte. Bei der vorgeworfenen Tat handle es sich höchstwahrscheinlich lediglich um eine anlassbezogene, impulsive Handlung, die durch die leichte Alkoholisierung des Petenten zum Zeitpunkt der Tat (0,43 mg/l) begünstigt worden sei. Aufgrund der Einschätzung des Sachverständigen sah die Staatsanwaltschaft von der Beantragung einer vorläufigen Unterbringung ab.

Mit Beschluss vom 15. September 2022 ordnete das Oberlandesgericht im Rahmen der Haftprüfung gemäß §§ 121 Absatz 1, Absatz 2, 122 Absatz 1 wegen einer Inhaftierung über sechs Monate hinaus die Fortdauer der Untersuchungshaft an und übertrug die weitere Haftprüfung für die Dauer von drei Monaten dem Amtsgericht.

Das aufgrund der Gegenanzeige des Petenten am 21. März 2022 eingeleitete Ermittlungsverfahren gegen die beiden am Einsatz vom 15. März 2022 beteiligten Polizeibeamten wegen des Verdachts der Körperverletzung im Amt wurde mit Verfügung vom 16. Mai 2022 gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Die Verfahrenseinstellung wurde mit den widerspruchsfreien, die Vorwürfe bestreitenden Aussagen der beiden Polizeibeamten und dem Umstand begründet, dass ein unbeteiligter Zeuge angebliche Misshandlungen des Petenten durch die Polizeibeamten nicht beobachtet habe. Der gegen die Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft eingelegte Beschwerde des Petenten gab die Generalstaatsanwaltschaft mit Bescheid vom 6. September 2022 keine Folge.

Aufgrund des aggressiven Verhaltens des Petenten gegen die Justizwachtmeister des Amtsgerichts im Rahmen der Hauptverhandlung vom 2. August 2022 wurde ein weiteres Ermittlungsverfahren wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte bei der Staatsanwaltschaft eingeleitet.

#### Bewertung:

Versäumnisse oder Fehler von Justizbehörden sind auf der Grundlage der in der Petition geschilderten und im Wege des Petitionsverfahrens berichteten Sachverhalte nicht erkennbar.

Soweit sich der Petent gegen richterlich angeordnete Maßnahmen wendet – dazu gehören der Erlass eines Haftbefehls einschließlich der Anordnung der Haftfortdauer durch das Oberlandesgericht, die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens und weitere prozessleitende Verfügungen, Entscheidungen zur Gewährung von Akteneinsicht im gerichtlichen Verfahren sowie die Entscheidungen betreffend die Bestellung und Auswechslung eines Pflichtverteidigers – ist es exekutiven oder legislativen Stellen nicht gestattet, in laufende Gerichtsverfahren einzugreifen, getroffene Entscheidungen oder Maßnahmen aufzuheben oder

solche nachträglich abzuändern. Richterliche Entscheidungen können ausschließlich mit den dafür zur Verfügung stehenden Rechtsbehelfen angegriffen werden.

Bedenken gegen eine ordnungsgemäße Verteidigung des Petenten lassen sich anhand der Akten nicht begründen. Der vom Gericht bestellte Verteidiger wurde in vielfacher Hinsicht für den Petenten tätig, beantragte und erhielt Akteneinsicht und stellte prozessuale Anträge zu seiner Verteidigung. Die Behauptung des Petenten, ihm werde der Kontakt mit einem von ihm gewählten Verteidiger verwehrt und Verteidigerpost werde unterschlagen, trifft nicht zu. Im Rahmen der gerichtlich angeordneten Überwachung des Briefverkehrs gemäß § 119 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Strafprozessordnung nahm die zuständige Richterin am 17. August 2022 telefonisch Kontakt zu dem Rechtsanwalt M. auf, an den ein Brief des Petenten gerichtet worden war. Dieser gab an, dass zwischen ihm und dem Petenten kein Mandatsverhältnis bestehe und bat darum, den Brief ungeöffnet an den Petenten in die Justizvollzugsanstalt zurückzusenden.

Soweit der Petent mehrfach pauschal behauptet, von ihm verfasste Eingaben und Beschwerden würden unterdrückt oder fielen unter eine Zensur, ist festzuhalten, dass seit der Inhaftierung des Petenten eine Vielzahl von Schreiben von diesem verfasst und an diverse Stellen versandt wurde. So sind den Akten der Staatsanwaltschaft etwa Schreiben vom 6. April 2022 an ein Polizeipräsidium, vom 6. Mai 2022 an den Oberbürgermeister und vom 5. September 2022 an das Oberlandesgericht zu entnehmen. Dienstaufsichtsbeschwerden des Petenten wurden von verschiedenen Stellen bearbeitet und ordnungsgemäß – wenngleich abschlägig – beschieden. Verschiedene gerichtliche Rechtsbehelfe des Petenten wurden ebenfalls berücksichtigt und beschieden. In weiteren Schreiben vom 18. Mai 2022, vom 17. Juli 2022, vom 27. Juli 2022, vom 5. August 2022, vom 9. August 2022 und vom 12. August 2022 erstattete er wiederholt Strafanzeigen gegen die mit dem vorliegenden Verfahren oder den daraus resultierenden Folgeanzeigen befassten Staatsanwälte und Richter. Aufgrund dieser Strafanzeigen wurden insgesamt sechs weitere Verfahren von der Staatsanwaltschaft erfasst, bei denen der Anzeige mangels zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat gemäß § 152 Strafprozessordnung jeweils keine Folge gegeben wurde. Vor diesem Hintergrund ergeben sich keine Anhaltspunkte für rechtswidrig angehaltene oder nicht bearbeitete Eingaben und Beschwerden des Petenten.

Der vom Petenten gegen die ihn festnehmenden Polizeibeamten erhobene Vorwurf der Körperverletzung im Amt war – wie ausgeführt – Gegenstand eines von Amts wegen eingeleiteten Ermittlungsverfahrens, das von der Staatsanwaltschaft beschieden worden ist. Die dagegen eingelegte Beschwerde des Petenten wurde vom zuständigen Generalstaatsanwalt zurückgewiesen. Die diesbezügliche Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft und durch den Generalstaatsanwalt ist nicht zu beanstanden.

**Beschlussempfehlung:**

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

**32. Petition 17/101 betr. Geplanter 5G-Funkmast**

Die Petenten wenden sich gegen die geplante Errichtung einer 5G-Mobilfunksende- und Empfangsanlage. Die Petenten beklagen des Weiteren, dass die Aufstellung solcher Masten aufgrund der elektromagnetischen Felder negative Auswirkungen auf die Gesundheit aller Lebewesen (Mensch und Tier) hat.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Mit Eingang vom 24. Juli 2020 bei der Gemeinde als zuständige untere Baurechtsbehörde beantragte die Bauherrin eine Baugenehmigung für die Errichtung einer Mobilfunksende- und Empfangsanlage für ihr Mobilfunknetz.

Mit Schreiben vom 28. April 2021 erklärte eine weitere Firma, dass sie anstelle der bisherigen Bauherrin in das Bauvorhaben eintrete.

Im Baugenehmigungsverfahren wurde die Angrenzenbenachrichtigung gemäß § 55 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) durchgeführt. Die Beteiligung der Fachbehörden und -stellen gemäß § 53 Absatz 4 LBO ist abgeschlossen.

Mit Schreiben vom 13. Februar 2023 hat die Gemeinde darüber informiert, dass zwischenzeitlich sämtliche angeforderten Stellungnahmen der Fachbehörden bei der unteren Baurechtsbehörde eingegangen sind. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen wurden mit Naturschutz- und Forstbehörde abschließend abgestimmt. Nach Mitteilung der Gemeinde ist das geplante Vorhaben entscheidungsreif.

**Bewertung:**

**1. Baurecht**

Der Vorhabenstandort für den geplanten Mast befindet sich weder innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans noch im Zusammenhang eines bebauten Ortsteils. Es handelt sich vielmehr um eine Fläche im Wald, oberhalb eines stillgelegten Skilifts im planungsrechtlichen Außenbereich, sodass sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) beurteilt. Mobilfunkanlagen sind nach § 35 Absatz 1 Nummer 3 BauGB privilegiert zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und sie der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dienen.

Nachdem es sich bei dem Bauvorhaben um einen Masten von mehr als zehn Metern Höhe handelt, ist dieses Vorhaben gemäß § 49 LBO in Verbindung mit

Ziffer 5 c) des Anhangs zu § 50 Absatz 1 LBO baurechtlich genehmigungspflichtig.

Nach § 58 Absatz 1 Satz 1 LBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Die Baurechtsbehörde hat bei vorgenannter Rechtsgrundlage kein Ermessen, vielmehr hat der Bauantragsteller einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung, wenn das Vorhaben mit den von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Einklang steht.

Das Vorhaben ist genehmigungsfähig. Der Erteilung der Baugenehmigung stehen keine öffentlich-rechtlichen Belange entgegen. Die Baugenehmigung ist daher zu erteilen.

**2. Mögliche Gesundheitsgefährdung durch 5G**

Für 5G-Basisstationen gelten wie für herkömmliche Mobilfunkstationen die Grenzwerte der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV). Diese geltenden Grenzwerte beruhen auf den Empfehlungen der Internationalen Kommission für den Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung (ICNIRP) und der Strahlenschutzkommission. Laut Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) und ICNIRP sind nach aktuellem wissenschaftlichen Kenntnisstand keinerlei gesundheitlich relevanten Effekte bei Einhaltung dieser aktuell gültigen Anlagengrenzwerte zu erwarten. Diese Bewertung dieser Grenzwerte wurden zuletzt 2020 von der ICNIRP überarbeitet und aktualisiert.

Die von den Petenten vorgebrachte mögliche Gefährdung durch elektromagnetische Felder bezieht sich nicht auf das Bauwerk an sich, sondern ausschließlich auf die daran angebrachten Mobilfunksende- und Empfangsantennen. Die Sicherstellung des Schutzes von Personen in elektromagnetischen Feldern von Funkanlagenstandorten ist bundesweit Aufgabe der Bundesnetzagentur. Die Bundesnetzagentur wurde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens beteiligt.

**3. Naturschutz**

Zur Prüfung der natur- und artenschutzrechtlichen Belange war – auch aufgrund der Lage randlich innerhalb eines Vogelschutzgebiets und angrenzend an ein FFH-Gebiet – eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz, eine Prüfung artenschutzrechtlicher Betroffenheiten sowie Aussagen zu Bauzeiten und Bauablauf notwendig. Diese wurde durch die untere Naturschutzbehörde nachgefordert und liegt zwischenzeitlich vor.

**4. Grundsätzliche Notwendigkeit von 5G-Netzen**

Der Bedarf an mobilen Datendiensten steigt aktuell jährlich um etwa 40 Prozent an und wird weiterwachsen. Dieser Bedarf kann zukünftig nur durch leistungsfähige Mobilfunktechnik mit 4G (LTE) und 5G gedeckt werden. Mit 5G, also der fünften Mobilfunkgeneration, werden Daten schneller, zuverlässiger und energieeffizienter übertragen als mit der 4G (LTE)-

Technologie. Geschwindigkeiten im Gigabit-Bereich und Datenübertragungen in Echtzeit werden durch 5G möglich.

Die 5G-Technologie eröffnet zusätzlich ganz neue Anwendungsfelder und Geschäftsmodelle für die Wirtschaft und Industrie, aber auch für Verbraucherinnen und Verbraucher. So zum Beispiel im Bereich Industrie 4.0, Internet der Dinge, e-Health oder Landwirtschaft. Intelligente Mobilitäts-, Logistik- und Energieversorgungssysteme, autonomes Fahren – das alles wird durch den neuen 5G-Mobilfunkstandard möglich werden.

#### 5. Glasfasertechnologie als Alternative zum 5G-Ausbau

Glasfaser und 5G sind zwei komplementäre Technologien und von zentraler Bedeutung auf dem Weg zu einer Gigabit-Gesellschaft in Deutschland. Diese zeichnet sich durch leistungsfähige, konvergente Netze in der Fläche aus, die verschiedenen funktionalen Anforderungen (wie schnelle Datenübertragung, Latenz oder drahtlose Verbindungen) gerecht werden müssen. Diese Anforderungen werden durch verschiedene Netzzugangstechnologien (Festnetz, Mobilfunk/drahtlos) bedient. Zum Festnetz zählen alle leitungsgebundenen Technologien (wie z. B. DSL oder Glasfaser), bei denen Daten über ein Kabel übertragen werden. Beim Mobilfunk werden die Daten hingegen drahtlos über das Mobilfunknetz übertragen. Das Mobilfunknetz gewährleistet dadurch die Mobilität der Nutzer. Viele der unter Ziffer 2.4. skizzierten Anwendungsfelder und Geschäftsmodelle lassen sich nur über drahtlose Kommunikationsverbindungen realisieren. Für die flächendeckende Breitbandversorgung ist daher der Einsatz von verschiedenen Technologien – je nach Anforderung und Einsatzzweck – von zentraler Bedeutung.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 2. März 2023 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuwehren, wurde bei 2 Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt. Der Petitionsausschuss hat sodann mehrheitlich beschlossen, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schindele

### 33. Petition 17/1669 betr. Unterbringung von Flüchtlingen

Die Petitionsverfasserinnen wenden sich mit ihrer Petition gegen die Belegungen und Beendigung der vorläufigen Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft einschließlich der nachträglichen Erhebung einer Nutzungsgebühr sowie die darauffolgende Anschlussunterbringung. Weiter beanstanden sie die Be-

treuung durch den Integrationsmanager der Gemeinde, die Beratung durch das Jobcenter, das vermeintlich mangelnde Angebot an Integrationskursen und die Beteiligung der Polizei beim Umzug der mitunterzeichnenden Petenten aus deren Gemeinschaftsunterkunft in die gemeindliche Unterkunft.

Die Petitionsverfasserinnen sind Geflüchtete aus der Ukraine, die Anfang Mai 2022 nach Deutschland eingereist sind. Die Petentinnen sind seit Juni 2022 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Die vorläufige Unterbringung der Petentinnen erfolgte drei Tage nach deren Einreise und endete am 30. September 2022. Die Verlegung von einer Notunterkunft in eine Gemeinschaftsunterkunft war Ende Juli umgesetzt worden.

Die Petentinnen geben an, dass während ihres Aufenthalts in der Gemeinschaftsunterkunft die Belegung nicht komplett ausgeschöpft und drei Doppelzimmer jeweils nur mit einer Person belegt wurden. In zwei Fällen seien Personengruppen bestehend jeweils aus Mutter, deren volljährigen Sohn und dessen Freundin, getrennt von der Mutter in jeweils zwei Zimmern untergebracht worden.

Ende September 2022 zogen die Petentinnen im Zuge ihrer Verlegung in die Anschlussunterbringung. Die Petentinnen können nicht nachvollziehen, weshalb sie trotz Berufstätigkeit in dieser Unterkunft, die sie als „Schweinestall“ bezeichnen und sie zusammen monatlich 820 Euro zuzüglich 31,50 Euro Abfallgebühren kosten, wohnen müssen, während andere Vertriebene in Vollzeitbeschäftigung in ihrer Unterkunft wohnen bleiben könnten. Sie hätten dem Einzug nicht zugestimmt, sondern seien dorthin „geloct“ worden.

Auf Ankündigung einer Verlegung vom 28. September 2022 hätten sich die Petentinnen allgemein nach dem Zielort und Zweck einer Verlegung sowie nach der Adresse, der Art und den Kosten der neuen Unterkunft erkundigt. Daraufhin sei ihnen mitgeteilt worden, dass die Entscheidung über die Verlegung schon getroffen worden sei und nicht zur Diskussion stehe. Bei der Vermietung ihrer neuen Unterkunft in der Gemeinde vermuten die Petentinnen angesichts der nach ihrem Empfinden schlechten Wohnverhältnisse und der hohen Unterkunfts-kosten Korruption. Aufgrund dieser Gesamtumstände verweigern sie den Abschluss eines Nutzungsvertrags mit der Gemeinde und die Zahlung einer Nutzungsgebühr. Sie können auch nicht nachvollziehen, weshalb ihnen für die vorläufige Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft für den Zeitraum von Juli bis September 2022 (drei Monate) 444 Euro pro Person in Rechnung gestellt werden. Da sie erst ab 8. September 2022 gearbeitet hätten, könne das Landratsamt Gebühren nur für einen Zeitraum von 22 Tagen, insgesamt 108,50 Euro, erheben.

Die Petentinnen beanstanden auch die nach ihrem Dafürhalten unzureichende persönliche Betreuung durch die Gemeinde. Insbesondere bemängeln sie fehlende Erreichbarkeit und unangemessene Äußerungen des örtlichen Integrationsmanagers.

Die Petentinnen bemängeln außerdem, dass kein individuelles Beratungsgespräch durch das Jobcenter, wie es durch den Rechtskreiswechsel zum 1. Juni 2022 garantiert worden sei, stattgefunden habe und eine Teilnahme an einem Integrationskurs frühestens ab 1. Januar 2023 möglich gewesen sei.

Bereits am 23. September 2022 erfolgte der Umzug der mitunterzeichnenden Petenten, die ebenfalls im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG sind, aus einer Unterkunft des Landratsamts anlässlich ihrer Anschlussunterbringung in der Gemeinde. Grundlage war der Bescheid des Landratsamts vom 22. September 2022 über die Beendigung des Nutzungsverhältnisses in der Unterkunft im Zusammenhang mit der Beendigung der vorläufigen Unterbringung. Die Petentinnen halten den Umstand, dass bei der Durchführung des Umzugs die Polizei hinzugezogen wurde, für demütigend und beängstigend.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

In Baden-Württemberg besteht nach den Regelungen des baden-württembergischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) ein dreistufiges Aufnahmesystem für Geflüchtete. Da Geflüchtete aus der Ukraine, sofern sie keinen Asylantrag stellen, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erhalten, erfolgt eine Erstaufnahme nur, soweit sie erforderlich ist. Für die darauffolgende staatliche vorläufige Unterbringung in den Stadt- und Landkreisen sind die unteren Aufnahmebehörden (Landratsämter beziehungsweise Bürgermeisterämter der Stadtkreise) zuständig. Für die in Rede stehende Personengruppe endet die vorläufige Unterbringung in der Regel nach spätestens sechs Monaten. Es erfolgt dann eine Zuweisung in die dritte Stufe des baden-württembergischen Aufnahmesystems, die kommunale Anschlussunterbringung in den Städten und Gemeinden, für die die Betroffenen in den Landkreisen auf die kreisangehörigen Gemeinden verteilt werden.

Geflüchtete aus der Ukraine, denen nach § 24 AufenthG zum vorübergehenden Schutz Aufenthalt gewährt wird, sind allerdings zu keinem Zeitpunkt verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen oder das staatliche Aufnahmesystem überhaupt in Anspruch zu nehmen. Die Zuweisung durch das Regierungspräsidium an eine untere Aufnahmebehörde löst lediglich eine Wohnsitzauflage für den Bezirk der unteren Ausländerbehörde aus, bei der der Geflüchtete um vorübergehenden Schutz nachgesucht hat. Mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erlischt diese Wohnsitzauflage, und es entsteht kraft Gesetzes eine neue Wohnsitzauflage für das Bundesland, dem die Betroffenen zugewiesen worden sind. Im Rahmen solcher Wohnsitzauflagen sind Geflüchtete aus der Ukraine bei der Wahl ihrer Unterkunft frei und daher nicht verpflichtet, in der ihnen angebotenen Unterkunft zu wohnen.

Soweit das staatliche Aufnahmesystem in Anspruch genommen wird, gilt, dass unteren Aufnahmebehörden die Belegung ihrer Liegenschaften selbstständig und eigenverantwortlich organisieren. Sie sind dabei

an die geltenden rechtlichen Regelungen gebunden. Insbesondere sind nach § 5 Absatz 2 der Verordnung über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes alleinstehende Personen nach Geschlechtern räumlich getrennt unterzubringen, und der Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen und sonstigen humanitären Umständen von vergleichbarem Gewicht ist Rechnung zu tragen.

Bei der Kapazitätsplanung haben die unteren Aufnahmebehörden den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten und auf eine hohe Auslastung unter gleichzeitiger Wahrung ihrer Aufnahmefähigkeit hinzuwirken. Bei den Belegungsplanungen koordinieren sie Ab- und Zugänge von Geflüchteten und tragen dabei soweit wie möglich der individuellen Situation der Betroffenen Rechnung.

Mängel bei der Belegung der Gemeinschaftsunterkunft sind nicht ersichtlich. Die Unterkunft umfasst 22 Zimmer mit insgesamt 45 Plätzen, in denen im August und September 2022 insgesamt 43 Personen untergebracht waren. Im September 2022 waren einzelne Plätze vorübergehend nicht belegt, weil sie für angekündigte Direktankünfte freigehalten oder für anstehende Verlegungen aus Notunterkünften geräumt wurden. Diese vorausschauende Belegungspraxis ist ebenso nachvollziehbar wie die Entscheidung, volljährigen Männern gemeinsam mit ihren Lebensgefährtinnen anstelle mit ihrer Mutter ein Zimmer zuzuweisen, wenn kein freies Mehrbettzimmer für eine Belegung verfügbar ist. Eine gemeinsame Unterbringung der Mutter, ihrem volljährigen Sohn und dessen Lebensgefährtin wäre nur bei freien, entsprechend größeren Kapazitäten möglich gewesen. Die im zweiten Obergeschoss des Unterkunftsgebäudes im September 2022 leerstehenden Räume gehören nicht zur Gemeinschaftsunterkunft und konnten daher nicht für eine Unterbringung von Gruppen aus drei Personen genutzt werden.

Die Bewohnerinnen und Bewohner der Gemeinschaftsunterkunft wurden über das baden-württembergische Flüchtlingsaufnahmesystem informiert. Insbesondere über den Umstand, dass Geflüchtete mit vorübergehendem Schutz nach § 24 AufenthG selbstständig Wohnraum suchen und beziehen können, und nur, wenn sie keinen eigenen Wohnraum finden sollten, in den durch die Gemeinden zur Verfügung gestellten Wohnraum umziehen. Sie wurden auch allgemein darüber aufgeklärt, dass der Umzugszeitpunkt von der Meldung freien Wohnraums durch die Gemeinde abhängig ist und dass deshalb auch die vorläufige Unterbringung unterschiedlich lange dauern kann. Diese allgemeinen Informationen haben die Petentinnen erhalten.

Die Anschlussunterbringung der Petentinnen ist nicht zu beanstanden. Nach der Beendigung der vorläufigen Unterbringung durch das Landratsamt wurde die Gemeinde für die Unterbringung der Petentinnen im Rahmen der Anschlussunterbringung zuständig. Die vorläufige Unterbringung in einer Unterkunft endet für diese Personengruppe spätestens nach sechs Monaten (13. November 2022) nach Aufnahme (13. Mai

2022) durch das Landratsamt. Nach dieser Rechtslage kann die zuständige untere Aufnahmebehörde die vorläufige Unterbringung für die in Rede stehenden Personengruppe auch vor Ablauf der maximalen Unterbringungsdauer beenden, wenn dies angezeigt ist. Deshalb begegnet die Entscheidung des Landratsamts, die beiden Petentinnen bereits vor Ablauf von sechs Monaten und damit schon vor dem 13. November 2022 in die Anschlussunterbringung einzubeziehen, keinen grundsätzlichen Bedenken.

Die Erhebung einer Nutzungsgebühr in Höhe von 444 Euro für die dreimonatige Unterbringung in der Unterkunft begegnet keinen rechtlichen Bedenken. Die Gebührenerhebung beruht auf § 9 Absatz 5 Satz 2 FlüAG in Verbindung mit Ziffer 31.40.2 der Anlage 1 zur Rechtsverordnung des Landratsamts über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde. Die Berechtigung der unteren Aufnahmebehörden, nach § 9 Absatz 5 FlüAG Gebühren für die Nutzung der Unterkünfte festzusetzen, gilt unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die Bewohnerinnen und Bewohner während der Nutzungsdauer eigene Einkünfte erzielt haben. Gegen die beiden Gebührenbescheide haben die Petentinnen Widerspruch eingelegt. Ab dem 1. Juli 2022 erhielten die Petentinnen Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vom Jobcenter. Im Rahmen der Leistungserbringung werden auch Kosten der Unterkunft, wie die vom Amt für Migration und Integration des Landratsamts ab 1. Juli 2022 erhobenen Nutzungsgebühren, berücksichtigt. Insoweit können die Gebührenbescheide der Petentinnen beim Jobcenter eingereicht und für die Dauer des dortigen Leistungsbezugs bei den Leistungen berücksichtigt werden.

Die Petentinnen wurden wirksam der Gemeinde zur Anschlussunterbringung zugeteilt. Bei der Zuteilungsentscheidung wurden die Vorschriften des § 18 FlüAG und die innerdienstlichen Vorgaben des Landratsamts für die Verteilung (Verteilkriterien, Prüfverfahren) beachtet. Insbesondere wurde dem Interesse der Petentinnen an der Wohnortnähe zum Betrieb des Arbeitgebers Rechnung getragen. Dass die Petentinnen vom Landratsamt nicht förmlich angehört wurden, weil das Zimmer in der Unterkunft der Anschlussunterbringung kurzfristig frei geworden war und schnell wieder belegt werden sollte, begegnet keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken. Selbst wenn eine Anhörung erforderlich gewesen sein sollte, könnte diese in einem gerichtlichen Verfahren nachgeholt werden. Das Landratsamt hat nachvollziehbar dargelegt, warum es bei einer Anhörung voraussichtlich keine andere Verteilentscheidung getroffen hätte. Dass die Petentinnen mit der konkreten Unterkunft („Schweinstall“) nicht einverstanden sind, hätte das Landratsamt in seine Ermessensentscheidung, die Petentinnen in die Gemeinde zu verlegen, mangels Zuständigkeit für die konkrete Einweisung in eine Unterkunft grundsätzlich nicht einstellen müssen.

Für die Bereitstellung der Unterkünfte im Rahmen der Anschlussunterbringung sind die kreisangehörigen Gemeinden zuständig. Sie können als Ortspolizeibehör-

den Geflüchtete nach den Regeln der Gefahrenabwehr zur Vermeidung und Beseitigung unfreiwilliger Obdachlosigkeit in die Unterkünfte einweisen. Nach diesen Grundsätzen hat die Gemeinde die Petentinnen nach pflichtgemäßem Ermessen in die Unterkunft eingewiesen. Insbesondere gibt die pauschale Bezeichnung der Unterkunft durch die Petenten als „Schweinstall“ keinen Anlass zur Annahme, dass dadurch Grundrechte der Petentinnen verletzt sein könnten.

Die Petentinnen beanstanden den unordentlichen Zustand der Unterkunft, die nach Anlage 1 der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunftssatzung der Gemeinde vom 9. Mai 2016 sieben Zimmer für insgesamt maximal 17 Personen umfasst. Nach der Hausordnung für Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte (Anlage 3 der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunftssatzung der Gemeinde) sind die Bewohner für die Reinhaltung der Unterkünfte und Gemeinschaftsanlagen selbst verantwortlich. Die konkreten Verpflichtungen ergeben sich aus Ziffer III der Hausordnung. Darüber hinaus kann die Gemeinde die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung in der Unterkunft gegenüber den Bewohnern anordnen und bei Zuwiderhandlung Bewohner in eine andere Unterkunft umsetzen. Was die Petentinnen in Richtung der Bewohner und der Gemeinde unternommen haben, geht aus der Petition nicht hervor, weshalb ein Rechtsverstoß der Gemeinde nicht festgestellt werden kann.

Für die Nutzung der Unterkunft entsteht den Petentinnen eine monatliche Nutzungsgebühr in Höhe von jeweils 319 Euro. Die Gemeinde setzte die Nutzungsgebühr auf Grundlage ihrer Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkunftssatzung unter Berücksichtigung des zugewiesenen Schlafraums und der Größe der gemeinschaftlich genutzten Flächen und Räume bereits vor Einlegung der Petition am 8. November 2022 neu fest. Auf den Betrag entfallen Gebühren für die Räumlichkeiten („kalt“) in Höhe von 250 Euro und für Nebenkosten (Wasser, Heizung und Abfall) in Höhe von 69 Euro. Sollte der Gebührenbescheid über eine vorgetragene überhöhte Gebühr von monatlich 820 Euro plus 31,50 Euro für Abfall für beide Petentinnen diese in ihren Rechten verletzt haben, so hätte die Aufhebung dieser Verfügung und die Neufestlegung der Nutzungsgebühr auf die aktuelle Gebühr diesen mutmaßlichen Rechtsverstoß ausgeräumt.

Der Vorwurf einer mangelhaften sozialen Begleitung durch die Gemeinde ist nicht begründet. Nach § 18 Absatz 2 Satz 2 FlüAG wirken die Gemeinden gemeinsam mit den unteren Aufnahmebehörden auf eine zügige endgültige Unterbringung und Unabhängigkeit der in die Anschlussunterbringung einbezogenen Personen von öffentlichen Leistungen hin. Für diese Aufgabe ist bei der Gemeinde das Sachgebiet Integration mit einer Sachgebietsleitung und zwei weiteren Beschäftigten im Integrationsmanagement tätig. Die Gemeinde bietet Integrationsgesprächsstunden bzw. Beratungen nach Terminvereinbarung an. Es ist nicht ersichtlich, dass die Gemeinde damit ihrer gesetzlichen Verpflichtung der sozialen Begleitung und Beratung im Allgemeinen und der Petentinnen im Besonderen nicht nachkommt. Die Petentinnen sind bereits seit ei-

nigen Monaten bei einem Handelsbetrieb beschäftigt. Die Gemeinde konnte davon ausgehen, dass die Petentinnen deshalb bis auf Weiteres keinen Beratungsbedarf bezüglich einer Beschäftigung haben, solange sie einen solchen nicht anzeigen.

Nach Information des Landratsamts erhielten die Petentinnen zentrale Beratungsleistungen vom beauftragten Träger des Jobcenters. Ob sie zuvor auch an einem Gruppenerstgespräch, zu denen alle Leistungsbezieherinnen und Leistungsbezieher eingeladen werden, teilgenommen haben, ist nicht bekannt. Eine schriftliche Einladung zu einem Gruppenerstgespräch am 25. August 2022 hatten sie erhalten. Die Petentinnen erhielten auch vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine Berechtigung für einen Integrationskurs. Weshalb die Teilnahme an einem solchen Kurs erst ab 1. Januar 2023 möglich gewesen sein soll, kann das Landratsamt ungeachtet des bekannt knappen Sprachkursangebots nicht nachvollziehen. Jedenfalls haben die Petentinnen wegen einer Unterstützung bei der Antragstellung und der Suche nach einem Kursträger bei der Flüchtlingssozialarbeit des Landratsamts nicht angefragt.

Dem Einsatz der Polizei beim Auszug der mitunterzeichnenden Petenten aus der Gemeinschaftsunterkunft am 23. September 2022 begegnen keine rechtlichen Bedenken. Das Landratsamt hatte die Beendigung des auf die Gemeinschaftsunterkunft bezogenen öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses zum 23. September 2022 angeordnet. In der Verfügung vom 22. September 2022 wurden die mitunterzeichnenden Petenten unter Anordnung der sofortigen Vollziehung aufgefordert, die Gemeinschaftsunterkunft am 23. September 2022 zu räumen und zu verlassen. Da beide die anstehende Verlegung in die Unterkunft der Gemeinde wegen angeblich nicht ausreichender sanitärer Anlagen und dem Alter der dortigen Bewohner verweigerten und bereits Anfang August 2022 eine Verlegung in die Anschlussunterbringung abgelehnt hatten, war zu befürchten, dass sie der vollziehbaren Verfügung nicht freiwillig Folge leisten würden. Das zuständige Polizeipräsidium leistete daher auf Ersuchen des Landratsamts vom 22. September 2022 unter Beachtung der Vorschriften über die Amtshilfe bei der Beendigung des Nutzungsverhältnisses Vollstreckungshilfe. Dass die Polizei bei der Durchführung der Amtshilfe rechtswidrig gehandelt haben könnte, wurde nicht vorgetragen. Es sei angemerkt, dass die Polizeibeamten, die am 23. September 2022 aufgrund des Amtshilfeersuchens bei dem Umzug der mitunterzeichnenden Petenten eingesetzt waren, die Einsatzörtlichkeit verließen, nachdem die mitunterzeichnenden Petenten dem Umzug zustimmten und freiwillig sowie selbstständig ihre persönlichen Sachen packten. Es ist daher unzutreffend, dass der Umzug der mitunterzeichnenden Petenten durch die Polizei begleitet wurde. Zudem waren die Petentinnen bei dem in Rede stehenden Einsatz (Umzug der mitunterzeichnenden Petenten) nicht persönlich vor Ort. Dass die Petentinnen, die von dem oben genannten Einsatz der Polizei somit lediglich vom Hörensagen Kenntnis erlangt haben, diesen als subjektiv demütigend und beängstigend

empfundene haben mögen, führt im Ergebnis zu keiner anderweitigen Beurteilung.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Wehinger

2.3.2023

Der Vorsitzende:

Marwein